Ausgabe 2 | 2022

Dialog Erziehungshilfe

Hilfen zur Erziehung Grundrecht-gerecht gestalten!
Simone Patrin | Christian Schrapper

Anmerkungen zum kooperativen Kinderschutz nach dem KJSG
Brigitte Goldberg | Christof Radewagen

Heimathafen – Careleaver*innen einen Ankerpunkt bieten
Birgit Furchert | Markus Gökciyel | Gunther Graßhoff | Lina Kruse | Ralf Mengedoth | Charlotte Reiche | Katarzyna Trampe-Plooij

Junge Volljährige mit Behinderung aus Pflegefamilien
Anna Zagidullin

Verlautbarungen, Stellungnahmen, Hinweise, Rezensionen

AFET

Dialog Erziehungshilfe

Inhalt | Ausgabe 2 | 2022

Autor*innen 4

Aus der Arbeit des AFET

Monitoring der „KpkE-Empfehlungen" jetzt qualitativ umsetzen! 5

AFET im Dialog! Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes in gemeinsamer Verantwortung 6

Verlässliche Übergangsplanung für junge Menschen in den Erziehungshilfen – Impulse und Fragestellungen 8

Und wer fragt mich? Unterstützung für Kinder psychisch kranker Eltern 9

Neue Mitglieder im AFET 13

Erziehungshilfe in der Diskussion

Brigitta Goldberg | Christof Radewagen
Anmerkungen zum kooperativen Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 16

Simone Patrin | Christian Schrapper
Hilfen zur Erziehung Grundrecht–gerecht gestalten! 24

Konzepte Modelle Projekte

Birgit Furchert et al.
Heimathafen – Careleaver*innen einen Ankerpunkt bieten 31

Themen

Anna Zagidullin
Junge Volljährige mit Behinderung aus Pflegefamilien 37

Rezensionen

Detlef Rüsch
Schutz und Qualität in den Erziehungshilfen – Definition, Status quo und Weiterentwicklung von Standards 40

Pia Linkersdörfer
Spektrum Erziehungshilfe 41

Reinhold Gravelmann
Zukunft möglich machen 42

Florian Hinken
Soziale Arbeit – die Organisationen und Institutionen 43

Verlautbarungen

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ
Inklusion gestalten! Wie inklusive Hilfen zur Erziehung möglich werden können 44

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)
Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Krisenzeiten – Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe 45

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Zunehmende Privatisierung fach- und hochschulischer Qualifizierung in der Kinder- und Jugendhilfe: Chancen, Herausforderungen und Anforderungen an eine hochwertige Qualifizierung 47

Gemeinsames Positionspapier zur Ausbildung im Sozialwesen an Fachschulen und Fachakademien in Deutschland und zur Fachkräftegewinnung in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe 48

„Erst Corona, jetzt der Krieg..." – Aufwachsen unter besonderen Belastungen 50

Tagungen 54

Titel 55

Impressum 13

Beim Deckblatt wurden aus Platzgründen andere Titel verwendet.
Die Überschriften der Artikel sind von den Autoren und Autorinnen gewählt und nicht deckungsgleich.

Foto: Axel Herzig - Fotografie

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir präsentieren Ihnen die neue Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe. Darin greifen wir Themen auf, die Fragen der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe betreffen und dabei auf die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in stationären erzieherischen Hilfen vertiefend eingehen.

Aus einem aktuellen Anlass möchte ich die Jugendlichen und jungen Volljährigen zum Schwerpunkt dieses Editorials machen. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Heftes erreichte uns erfreulicherweise der Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe. Der Gesetzentwurf sieht vor, die Kostenheranziehung von jungen Menschen abzuschaffen. Zudem ist vorgesehen, die Kostenheranziehung für Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII sowie für ihre Ehegatten und Lebenspartner aufzuheben. Damit versucht der Gesetzgeber auf die bundesweite Diskussion über die Höhe der Kostenbeteiligung junger Menschen an stationären Hilfe entsprechend zu reagieren und setzt die politische Absichtserklärung der aktuellen Koalitionspartner um, indem Heim- und Pflegekinder eigene Einkünfte komplett behalten sollen. Diese Entwicklung ist zunächst ausdrücklich zu begrüßen, obwohl es noch an einigen Stellen einen Nachjustierungsbedarf gibt.

Die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe steht seit einem Jahr - seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes - vor der Aufgabe eine gesicherte qualitative Übergangsplanung und -gestaltung sowohl innerhalb der Leistungen nach SGB VIII als auch rechtskreisübergreifend aufzubauen und zu verstetigen. Es bestehen keine Zweifel daran, dass diese Aufgabe sehr anspruchsvoll ist.

Allerdings gehen die Jugendämter und freien Träger mit der Planung und Umsetzung der Übergangsgestaltung, die prozesshaft, im Sinne der Hilfeadressat*innen und vor allem gemeinschaftlich bearbeitet werden müsste, sehr unterschiedlich um.

Da es noch relativ wenig an Praxiserkenntnissen zu diesem Themenkomplex gibt, möchte ich Sie auf die in diesem Heft zusammengestellten Anregungen u.a. zur Betreuung und Beratung von Care Leaver*innen im Rahmen des Projektes „Heimathafen" oder von jungen Volljährigen mit Behinderung aus Pflegefamilien aufmerksam machen.

Mit Blick auf die Rechte junger Menschen vor allem in stationären Hilfen möchte ich insbesondere auf den Teil I des Fachartikels von Simone Patrin und Christan Schrapper hinweisen, in dem es um eine juristische Rahmung und die Frage geht, wie die Grundrechte durch Hilfen zur Erziehung verwirklicht werden können. Organisationen und Fachkräfte der erzieherischen Hilfen brauchen eine stetige Reflexion darüber, ob und in welcher Form die Rechte von Kindern und Jugendlichen im pädagogischen Alltag gewahrt werden.

Als Letztes möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf das erfolgreiche Format der thematischen AFET-Impulspapiere zur Begleitung der Umsetzung des KJSG richten und Sie zu der AFET-Jahrestagung am 16./17.11.2022 nach Berlin sehr herzlich einladen. Lassen Sie uns gemeinsam die Impulse zur Implementierung der neuen Regelungen im SGB VIII reflektieren und kreative Erprobungswege diskutieren!

Ich wünsche Ihnen viele neue Impulse für Ihre praktische Arbeit.

Ihre

Koralia Sekler

Dr. Koralia Sekler

Autor*innen

Furchert, Birgit

Goldberg, Prof. Dr. Brigitta
Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
Immanuel-Kant-Straße 18-20
44803 Bochum

Gökciyel, Markus

Graßhoff, Gunther

Gravelmann, Reinhold
AFET-Referent

Hinken, Prof. Dr. Florian
Evangelische Hochschule Berlin (EHB
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

Kruse, Lina

Linkersdörfer, Pia
AFET-Werksstudentin

Mengedoth, Ralf

Patrin, Simone
Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Diakonie RWL Zentrum Recht
Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf

Radewagen, Prof. Dr. Christof
Hochschule Osnabrück
Caprivistraße 30 a
49076 Osnabrück

Reiche, Charlotte

Rüsch, Detlef

Schrapper, Prof. Dr. Christian
Universität Koblenz
Priv.: Im Hagenfeld 16
48147 Münster

Trampe-Plooij, Katarzyna

Zagidullin, Anna
Paritätischer Wohlfahrtsverband
LV Berlin e.V.
Brandenburgische Str. 80
10713 Berlin

Sprüche des Dialog Erziehungshilfe als gestalteter Aufstellkalender

Der ehemalige Geschäftsführer des AFET, Rainer Cohrs, war der Impulsgeber dafür, die Dialog Erziehungshilfe-Ausgaben mit einem Zitat auf der Rückseite zu gestalten. Bis heute ist das Cover jeder Ausgabe mit einem ausgewählten Spruch versehen. Anknüpfend an die Idee druckt der AFET nun einen (zeitlosen) Kalender, der als kleines Dankeschön für Akteure, Gremienmitglieder und Autor*innen gute Zwecke erfüllen wird.

Die Gestaltung hat dankenswerterweise Claudia Pandel von der tabasco.media GmbH, www.tabasco-media.com übernommen.

Monitoring der „KpkE-Empfehlungen" jetzt qualitativ umsetzen!

Die Arbeitsgruppe „Kinder psychisch- und suchtkranker Eltern" veröffentlichte im Dezember 2019 ihren Abschlussbericht und legte dem Deutschen Bundestag 19 Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Familien mit psychisch- und suchtkranken Eltern[1] vor. Ein wesentlicher Teil der empfohlenen Maßnahmen bezieht sich auf die Verbesserung der Zusammen- und Netzwerkarbeit des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Gestaltung kommunaler Gesamtprozesse. Die Unterstützung und Versorgung von Kindern und Familien mit psychisch- und suchtkranken Eltern soll somit zukünftig familienorientierter und sozialgesetzbuchübergreifender erfolgen.

Seit ihrer Veröffentlichung werden die Empfehlungen teilweise auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene vor dem Hintergrund der Möglichkeiten ihrer Implementierung diskutiert. Um die formulierten Ziele und Maßnahmen entsprechend umzusetzen, bedarf es aber einer stärkeren systematischen, interdisziplinären und politischen Schwerpunktsetzung auf Bundesebene und vor allem einer interministeriellen Begleitung der einzelnen Implementierungsschritte.

Die unterzeichnenden Fachverbände und Organisationen halten deswegen einen abgestimmten Monitoring- und Evaluationsprozess für erforderlich. Nach der Bekanntgabe der Empfehlungen handelt es sich hiermit um den nächsten notwendigen Schritt, der system-und rechtskreisübergreifend sowie unter Berücksichtigung der Länder- und kommunalen Ebene und unter Beteiligung der Fachverbände zu planen und umzusetzen ist.

Das Monitoring soll

- bestehende und neue Prozesse auf der Bundes-, Landes- und kommunalen Ebene zur Implementierung der Beschlüsse der AG KpkE begleiten und beobachten, und
- einen Überblick über die aktuelle Versorgungssituation und -landschaft bieten.

Auf der Grundlage der Evaluation und des Monitorings sollen Handlungsansätze zur Implementierung der vorgelegten Empfehlungen auf der Länder- und kommunalen Ebene durch zuständige Ministerien, Entscheidungs- und Kostenträger*innen erarbeitet und umgesetzt werden.

Der in regelmäßigen Abständen zu erscheinende Monitoringbericht soll den Fachausschüssen des Deutschen Bundestages, der Landes- und Kommunalpolitik, den kommunalen Spitzenverbänden und Bundesfachverbänden vorgelegt werden.

Die Unterzeichner*innen bitten die Mitglieder des Deutschen Bundestages um einen entsprechenden Auftrag an die Bundesregierung.

Unterzeichnende Organisationen und Verbände:
AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder psychisch erkrankter Eltern (BAG KipE)
Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e. V. (BAJ)
Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e. V. (BApK)
Dachverband Gemeindepsychiatrie e. V. (dvgp)
Deutsche Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde e. V. (dgppn)
Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e. V. (DGSP)
Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS)
Fachverband Drogen- und Suchthilfe e. V. (fdr)
NACOA Deutschland Interessenvertretung für Kinder aus Suchtfamilien e. V.

Ansprechpartner*innen:
Birgit Görres (dvgp), goerres@psychiatrie.de
Gabriele Sauermann (DHS), juvo@paritaet.org
Dr. Koralia Sekler (AFET), sekler@afet-ev.de

Berlin, 05.05.2022

Anmerkung:

[1] www.ag-kpke.de/wp-content/uploads/2020/02/Abschlussbericht-der-AG-Kinder-psychisch-kranker-Eltern.pdf
Abruf: 27.04.2022

AFET im Dialog! Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes in gemeinsamer Verantwortung

AFET-Jahrestagung 16./17.11.2022

Die AFET-Jahrestagung findet als Präsenzveranstaltung am 16./17.11.2022 in Berlin statt. Die Tagung richtet sich insbesondere an die mittlere Leitungsebene der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Landesebenes sowie der Wissenschaft.

Die Tagung steht unter dem Motto: AFET im Dialog! Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes in gemeinsamer Verantwortung! Stichworte wie Inklusion und Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger verbunden mit Haltungsfragen werden als roter Faden die verschiedenen Vorträge, Ideenräume und Fachforen durchziehen. Neben grundlegenden Themen werden Einzelaspekte des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes entlang der AFET-Impulspapiere diskutiert.

An der Durchführung der Fachtagung sind Vertretungen der Behindertenhilfe/EGH und Care Leaver*innen/Landesheimräte beteiligt. Weitere fachliche Beiträge werden schwerpunktmäßig von Expertinnen und Experten aus dem AFET-Kontext eingebracht bzw. begleitet. Darüber hinaus werden der Eingangs- und das Abschlussvortrag von externen Expert*innen gestaltet, die einen Blick über den Tellerrand ermöglichen sollen.

Der Programmablauf sieht wie folgt aus:

Mittwoch, 16.11.2022

14:00 Uhr **Ankunft und Anmeldung**
14:30 Uhr **Begrüßung und Tagungsmoderation**
14:40 Uhr **Intro: Wie sehe ich meine Zukunft?** (Vertretung Care Leaver*innen oder Jugendliche/r aus stationärer KJH)
14:45 Uhr Eröffnungsvortrag
Zukunft gemeinsam gestalten – doch wer gestaltet jetzt? Ethische Überlegungen zur Intergenerationengerechtigkeit
15:30 Uhr Moderierte Statements zur Umsetzung und Zukunft des KJSG aus Sicht der KJH, der Behindertenhilfe, der Care Leaver*innen, der Wissenschaft sowie der Politik
16:15 Uhr Kaffeepause
16:30 Uhr **Ideenräume** zu drei zentralen Themen, die die Tagung durchziehen:

- **Inklusion**
- **Haltung**
- **Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern**

Leitfrage: Was sind unsere nächsten Schritte in Richtung Inklusion, Haltung und Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger? Bei den Ideenräumen gibt es jeweils einen kurzen Impuls, der zum Dialog animiert. Dieser Impuls wird dann aus Perspektive öffentlicher und freier Träger kommentiert, bevor es in den offenen Austausch geht. Der offene Austausch wird von einem Vorstandsmitglied des AFET moderiert.

18:00 Uhr Ende des ersten Tages
19:00 Uhr **„Fenster in die Zukunft!"** Gemeinsamer Abend mit Begegnungen, Abendessen und „virtuellen Räumen".

Donnerstag, 18.11.2022
Intro: Wie sehe ich meine Zukunft? (Vertretung Care Leaver*innen oder Jugendliche/r aus stationärer KJH)

Prozesse gemeinsam gestalten (Teil I)
Es werden 10 Foren angeboten, die jeweils von einem Tandem (zumeist aus öffentlichen und freien Trägern) moderiert werden. Der Input wird kurz ausfallen, um den Dialog untereinander in den Fachforen zu ermöglichen.
Thematische Foren ab 9.00 bis 10:45 Uhr. Nach der Kaffeepause findet um 11.00 Uhr ein Forenwechsel statt, so dass jedeR an zwei Foren teilnehmen kann.

- **Niedrigschwellige Hilfen/Ausgestaltung § 20**
- **Kinderschutz in stationären Hilfen**
- **Übergangsgestaltung § 36b und 41/41a**
- **Verfahrenslotsen §10b**
- **Fachkräfteentwicklung und Personalbemessung**
- **Beteiligung von Kindern, Eltern und Selbstvertretungen**
- **Beschwerde und Ombudschaft**
- **Inklusive Jugendhilfeplanung**
- **Digitalisierung im Kontext der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe**
- **Komplexe Lebens- und Hilfeverläufe/Inklusive Bedarfsermittlung und Hilfeplanung**

Als Hintergrundinformation und als Diskussionsanregungen werden die Impulspapiere, die der AFET seit Anfang 2022 zu diversen Themen des KJSG verbreitet, einbezogen. Die Tagung endet mit einem übergreifenden thematischen Vortrag von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ergänzende Informationen werden zu gegebener Zeit auf der AFET-Homepage eingestellt. Eine Anmeldung wird ca. Anfang Juli über unsere Homepage möglich sein.

Neue Versorgungsformen (CHIMPS) für Kinder und Jugendliche mit einem psychisch erkrankten Elternteil (face to face und online) – Teilnehmer gesucht

Kinder und Jugendliche psychisch erkrankter Menschen bekommen als Angehörige oft noch zu wenig Gehör! Dabei verändert sich ihr Alltag stark durch die elterliche Erkrankung. Außerdem weisen sie ein erhöhtes Risiko auf, später selbst eine psychische Erkrankung zu entwickeln. Ein vom gemeinsamen Bundesausschuss der Krankenkassen (GB-A) gefördertes bundesweites Netzwerk CHIMPS-NET – (children of mentally ill parents-network) hat das Ziel, vier neue Versorgungsformen für betroffene Kinder und Jugendliche und deren Eltern zu etablieren. CHIMPS-NET bietet drei Face-to-face-Versorgungsansätze (Familienprävention – Multifamilientherapie – Familientherapie) an 20 Standorten (www.chimpsnet.org/zentren) in Deutschland an (Prof. Dr. Silke Wiegand-Grefe, Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf & Team). Eine besonders innovative Versorgungsform ist iCHIMPS, ein Onlineprogramm für Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren, das in der Abteilung der klinischen Psychologie und Psychotherapie der Universität Ulm (Prof. Dr. Harald Baumeister & Team) entwickelt wurde. Alle Versorgungsformen werden im Rahmen von wissenschaftlichen Studien evaluiert. Dazu werden zwei Gruppen gebildet: Eine Gruppe erhält eine der speziellen Versorgungsformen und eine andere Gruppe erhält die Regelversorgung. Von beiden Gruppen werden zu mindestens drei Zeitpunkten Fragebögen ausgefüllt und sie erhalten eine Diagnostik und eine Rückmeldung darüber. In der Face-to-face-Versorgung erhalten die Familien je nach Bedarf bis zu acht Gespräche. In iCHIMPS haben die Jugendlichen die Möglichkeit, über acht Wochen hinweg pro Woche ein Online-Modul à 45min zu durchlaufen. Die Online-Module sind interaktiv gestaltet und beinhalten kurze Videos und Podcasts. Die Jugendlichen können dabei lernen, wie sie besser mit der Erkrankung ihres Elternteils umgehen, darüber sprechen und trotz belastender Lebensumstände im Gleichgewicht bleiben können. An allen Versorgungen können sowohl psychisch gesunde als auch erkrankte Kinder und Jugendliche teilnehmen, lediglich die elterliche Erkrankung ist voraussetzend. Wir nehmen aktuell bundesweit noch Kinder und Jugendliche und deren Elternteile auf!
CHIMPS-NET: https://www.chimpsnet.org/
iCHIMPS: https://esano.klips-ulm.de/de/trainings/fur-jugendliche/ichimps/ oder Social-Media-Kanäle (Facebook: iCHIMPS, Instagram: ichimps_online)

Verlässliche Übergangsplanung für junge Menschen in den Erziehungshilfen – Impulse und Fragestellungen

Unter diesem Titel veranstalteten am 01. Juni 2022 die Fachverbände für Erziehungshilfe – AFET; BVkE, EREV und die IGfH – ihre Jahrestagung. Das Interesse war sehr groß, so dass die über 120 Plätze schnell vergeben waren.

Neben den rechtlichen Fragen und neuen Regelungen zur Gestaltung der Übergänge nach §§ 36b, 41 und 41a SGB VIII wurden Beispiele aus der Praxis der öffentlichen und freien Jugendhilfe vorgestellt und diskutiert – darunter: das Hildesheimer Übergangsmodell, Leaving Care in der Stadt Stuttgart und Übergangsgestaltung von Menschen mit Behinderung in der Rummelsberger Diakonie. In der Podiumsdiskussion, bestehend aus Vertreter*innen der Erziehungshilfe, Eingliederungshilfe, Care Leaver*innen, Wissenschaft und der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, wurde vor allem angesprochen, wie die Übergangsmodelle in Deutschland verbessert werden könnten. Dabei wurden die Ebenen der Praxis, der Hilfeadressat*innen und der Politik angerissen.

Resümierend lässt sich feststellen, dass es noch zahlreiche Hindernisse in der Praxis gibt, die ein verlässliches und verbindliches Übergangsmanagement ermöglichen.

Aktuell fehlt es an verbindlicher Übergangsplanung mit anderen Sozialleistungsträgern. Das resultiert häufig aus den noch nicht vorhandenen Anschlussregelungen in anderen Sozialgesetzbüchern: Die einseitige Verpflichtung zur Zusammenarbeit in § 36b SGB VIII oder ähnlich die Übergangsregelung nach § 41 (3) SGB VIII brauchen dringend ein Pendant in weiteren Sozialgesetzbüchern, damit die Absicht zur Gestaltung der Übergänge nicht einseitig verläuft.

Die unzureichende Verstetigung der Übergangsmodelle in der Praxis, die häufig über einen Projektstatus nicht hinausgehen, erschwert zusätzlich eine Sicherstellung von verbindlichen Hilfen für junge Volljährige.

Hinzu kommt ein eher restriktiver Umgang mit Hilfen nach § 41 SGB VIII.

Mit Blick auf die jungen Volljährigen mit einer Behinderung wurde festgestellt, dass die Übergangsgestaltung gänzlich fehlt oder selten im Fokus der Hilfen und der Träger steht.

Mit dem Inkrafttreten des KJSG und mit den neuen rechtlichen Regelungen im SGB VIII (z.B. zu §§ 10a, 10b, 36b, 41 und 41a) kommen hier für die Jugendämter und die freien Träger Aufgaben und Aufträge hinzu, die ernsthaft, dialogisch und vor allem unter Beteiligung der Hilfeadressat*innen umzusetzen sind.

Damit sind folgende Schritte verbunden:

- Es muss ein verbindliches, verlässliches und inklusives Übergangsmanagement als Bestandteil der kommunalen Infrastruktur systematisch implementiert werden, das ein breiteres Netzwerk an Akteur*innen (z.B. aus Jobcentern, Gesundheitsämtern, Schulen/Hochschulen, Eingliederungshilfe; Migrationsberatung, BAföG-Ämtern etc.) einschließt.
- Es bedarf einer Entwicklung von Verfahrensstandards in der fall- und rechtskreisübergreifenden Kooperation. Diese Standards müssen gemeinsam von beteiligten Trägern und jungen Menschen entwickelt werden.
- Die Versorgungsstruktur im Rahmen des Übergangsmanagement muss im Prozess der kommunalen Jugendhilfeplanung entsprechend berücksichtigt werden, denn er werden neue Settings und notwendige Ressourcen gebraucht. Bei den zu planenden Angeboten der Übergangsgestaltung darf die Prozesshaftigkeit nicht außer Acht gelassen werden. Die Coming-Back-Möglichkeit (§ 41) in Form von „sicheren Räumen" und Ansprechpartner*innen gehört ebenfalls zu den Hilfen nach SGB VIII.

Die Fachverbände für Erziehungshilfe werden sich mit der Gestaltung der Übergänge weiter befassen und die Umsetzung der aktuellen Regelungen im KJSG kritisch begleiten.

Die Tagungsdokumentation ist u.a. auf der AFET-Homepage eingestellt.

AFET auf Twitter

Seit Anfang März 2022 hat der AFET seinen Twitter-Kanal (re)aktiviert.
Um auf dem Laufenden zu bleiben, folgen Sie uns auf Twitter unter:

Und wer fragt mich? Unterstützung für Kinder psychisch kranker Eltern

Die Kooperationstagung „Und wer fragt mich" von AFET, der Dt. Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapier (DGSF), der Dt. Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) und dem Betroffenenverein Schatten und Licht e.V. fand am 3. & 4. Mai 2022 statt. Über 200 Teilnehmer*innen hatten Interesse an der Thematik und hatten sich digital zugeschaltet. Die Rückmeldungen der Teilnehmer*innen zur Organisation und den Inhalten waren sehr positiv.

Am ersten Tag wurde der Forschungsstand und die aktuelle Versorgungssituation von Prof. Dr. Wiegand-Grefe und Prof. Dr. Wagenblass vorgestellt. Prof. Dr. Asen referierte zur Arbeit mit Familiensystemen und Mehrfamilienarbeit. Abschließend wurden in Fachforen bundesweite Best-Practice Beispiele und Leuchtturmprojekte präsentiert.

Am zweiten Tag stellte Dr. Sekler Empfehlungen der Arbeitsgruppe KpkE und deren bisherige Umsetzung vor. Prof. Dr. Herpertz und Frau Berkemeyer sensibilisierten aus Sicht von Psychiatrie und Jugendhilfe für das Thema Transgenerationale Weitergabe von psychischen Erkrankungen.

In der anschließenden Podiumsdiskussion „Ein Blick nach vorn – wie kann es gehen?" fand ein Dialog zwischen den verschiedenen Systemen und Kostenträgern mit u.a. Krankenkassen, Psychiatrie, Therapie und Jugendhilfe statt.

In der abschließenden politischen Podiumsdiskussion „Und wer fragt mich? Hilfen gelingend gestalten" wurde von den beteiligten Politiker*innen aus Familien- und Gesundheitsausschuss – Ulrike Bahr, Martin Gassner-Herz, Dr. Kirsten Kappert-Gonther und Paul Lehrieder – signalisiert, dass es sich lohnt „laut" zu sein und das Thema immer wieder einzubringen. So warte die Politik auf Aufträge der Fachverbände. In diesem Sinne wurde das Forderungspapier „Qualitatives Monitoring der „KPKE-Empfehlungen" jetzt umsetzen!" im Anschluss an die Tagung an die Politik geschickt.

Die Tagungsdokumentation findet sich u.a. auf der AFET Homepage unter der Rubrik Unsere Angebote/Veranstaltungen/Tagungsdokumentation. Das Forderungspapier ist in dieser Ausgabe des Dialog Erziehungshilfe abgedruckt und zudem auf der AFET-Homepage eingestellt.

Psychische Gesundheit von Kleinkindern stärken

Etwa 20 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Deutschland erkranken laut verschiedener Langzeitstudien innerhalb eines Jahres an einer psychischen Störung, während der Corona-Pandemie ist dieser Anteil noch einmal deutlich gestiegen. Am häufigsten kommen bei Kindern Angsterkrankungen, Depressionen, Störungen wie etwa Aufmerksamkeitsdefizit/Hyperaktivitätsstörungen (ADHS) und solche des Sozialverhaltens vor. Mit modernen Behandlungsverfahren, die auch die Familie einbeziehen, lässt sich oft verhindern, dass psychische Erkrankungen chronisch werden und sich bis ins Erwachsenenalter ziehen. Der LVR-Klinikverbund bietet an zahlreichen Standorten im Rheinland Hilfen für psychisch erkrankte Kinder und ihre Eltern an: in Ambulanzen und Beratungsstellen, Tageskliniken und speziell auf Kinder ausgerichteten Klinik-Abteilungen.

Ratgeber „Psychische Gesundheit im Kleinkindalter"

Mit einem neuen Ratgeber „Psychische Gesundheit im Kleinkindalter" erweitert der Klinikverbund des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) diese Angebote durch eine ganz praktische Hilfestellung für Eltern und Angehörige. Wann ist ein Besuch bei Fachleuten ratsam? Was kann man selbst tun, um Kinder in schwierigen Situationen zu unterstützen? Die neue LVR-Broschüre soll erste Orientierung bieten.

Der Ratgeber steht sowohl in gedruckter Form als auch digital zur Verfügung.

Aus einer Pressemitteilung des LVR vom 16.05.2022

https://klinikverbund.lvr.de/media/klinikverbund/fuer_patienten/ratgeber/kleinkinder/RZ_LVR_Ratgeber_Kleinkinder_gesamt_220411_bf.pdf

Neue Website: Psychotherapie in der Jugendhilfe

Die Website versucht u.a. Antworten auf nachfolgende Fragen zu geben: Wie können psychotherapeutische Hilfen im Rahmen des SGB VIII „Kinder- und Jugendhilfe" begründet, konzipiert und mit anderen Hilfeformen verknüpft werden? Welche Arbeitsfelder für approbierte Psychotherapeut*innen in ambulanten und institutionellen Kontexten gibt es bereits, welche könnten hinzukommen? Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um als approbierte Psychotherapeutin/approbierter Psychotherapeut im Rahmen des SGB VIII arbeiten zu können? Welche Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen eignen sich als Ansprechpartner*innen für die Weiterentwicklung psychotherapeutischen Arbeitens in der Kinder- und Jugendhilfe?

www.psychotherapie-in-der-jugendhilfe.de

IMPUL!SE

Die Impulspapiere sind in ganzer Länge auf der AFET-Homepage eingestellt. Bisher erschienen sind folgende Beiträge, deren Abstracts hier abgedruckt sind:

Albrecht Rohrmann

Inklusion im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Der Gesetzgeber beansprucht mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz eine „verbindliche Weichenstellung für die Inklusive Lösung" (Bundestagsdrucksache 19/26107, S. 51) vorgenommen zu haben. Mit dem Gesetz wurden mit Wirkung ab Juni 2021 zahlreiche Regelungen zur inklusiven Ausrichtung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen. Spätestens ab 2024 sollen ‚Verfahrenslotsen' im Jugendamt als Ansprechpartner*innen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Erziehungsberechtigten tätig werden. Die vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche soll nach dem Gesetz auf der Grundlage von weiteren Untersuchungen im Jahre 2027 durch ein weiteres Gesetz beschlossen und 2028 implementiert werden (§ 107 SGB VIII). Die Koalitionsparteien der neuen Bundesregierung haben vereinbart, das Verfahren zu beschleunigen und eine gesetzliche Regelung bereits in dieser Legislaturperiode, also bis spätestens 2025 auf den Weg zu bringen (SPD, Bündnis 90/ Die Grünen, FDP 2021, S. 99).

Die geplante Neuregelung schließt an unterschiedliche Diskussion an, von denen zwei für diesen Beitrag besonders bedeutsam sind. Zum einen geht es um die seit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahre 1990 virulente Frage der Zuständigkeit für Leistungen für Kinder mit sog. geistigen und körperlichen Behinderungen.

- Zum anderen geht es um die durch die UN-Behindertenrechtskonvention angestoßene Diskussion um eine inklusive Öffnung aller Lebensbereiche.
- Mit der zweiten Perspektive wird für Fachkräfte, Dienste und auch die Träger der Jugendhilfe die sehr weitreichende Frage aufgeworfen, wie die Kinder und Jugendhilfe zur individuellen Teilhabe und zu inklusiven Lebensbedingungen für alle jungen Menschen und ihre Familien unabhängig von irgendwelchen zugeschriebenen Merkmalen beitragen kann.

Der Beitrag versteht sich als Impuls, die neu geschaffenen Rahmenbedingungen in diesem Horizont zu verstehen und die Chancen dafür trotz aller Hindernisse zu nutzen. Dazu sollen im Folgenden einige Aspekte der Neuregelungen diskutiert werden.

Patrick Werth

Teilhabe als Leitbegriff einer inklusiven Jugendhilfe – Ein kritisch-konstruktiver Impuls

Das am 10.06.2021 verkündete Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) hat sich zur Aufgabe gemacht, die Position von Kindern und Jugendlichen, damit verbunden auch ihren Familien und ihren Eltern, hinsichtlich der Unterstützung ihrer Lebens-, Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationsmöglichkeiten zu stärken. In den folgenden Ausführungen wird der Fokus auf die Stellung von Menschen mit Behinderungen (Kinder, Jugendliche und Familien) gelegt, da sie (noch) weitestgehend aus dem Jugendhilfesystem ausgeschlossen sind.

Unter Einbezug von Praxis, Selbstvertretung und Wissenschaft erfolgte im Jahr 2019 ein umfassender Beteiligungsprozess zur Gestaltung einer auf Zukunft aber auch auf gegenwärtige Herausforderungen hin inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe. Anhand kritisch-konstruktiver Perspektiven werden die nun in einen Gesetzestext gegossenen Anforderungen an eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe kritisch untersucht und ausgewählte Herausforderungen für die Praxis reflektiert.

Leitend wird dabei die Frage sein, inwieweit die gesetzlichen Regelungen den Teilhabebedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien gerecht werden und welche Kompetenzen Fachkräfte bei der Umsetzung einer teilhabeförderlichen Hilfe benötigen.

Liane Pluto

Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – Neuer Schub für die Verbesserung von Beteiligungsmöglichkeiten?

Partizipation von Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern zu stärken ist einer der erklärten Schwerpunkte des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG). Mehrere Stellen im Gesetz – neu geschaffene Paragrafen und Änderungen bestehender Regelungen – haben auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und die Stärkung der Wahrnehmung der Rechte von jungen Menschen und ihren Familien zum Gegenstand. Der folgende Text greift zentrale Regelungen heraus. Er fragt auch danach, wer durch die Neuregelungen angesprochen wird und welche Veränderungen bzw. Verbesserungen von den Regelungen zu erwarten sind. Schließlich wird auf danach gefragt, welcher Klärungs- und Handlungsbedarf sich daraus ergibt.

Jessika Kuehn-Velten, Georg Kohaupt, Stefan Heinitz, Sebastian Friese
Die Kinderschutz-Zentren

Beteiligung und Beratung im Kinderschutz qualifizieren – Impulse zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Nach vielen Jahren teils kontroverser Debatten und verschiedener Entwürfe trat im Juni 2021 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft. Mit dieser Reform des SGB VIII kommt es nun auch zu einigen Veränderungen im Bereich des Kinderschutzes, die von der Praxis aufzugreifen und zu gestalten sind. Ziel dieses Beitrages ist es daher, einige der neuen Regelungen des KJSG aus der Perspektive der gelebten Praxis der Kinderschutz-Zentren kritisch zu hinterfragen und zu kommentieren. Dabei geht es uns nicht um konkrete Lösungsideen für einzelne Neuregelungen, sondern um Impulse und Denkanstöße zur Gestaltung gelingender Kinderschutzpraxis insgesamt. Die Stärkung der Subjektstellung und eine gute, gesicherte Partizipation von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Sorgeberechtigten auch in Kinderschutzverfahren sind erklärtes Gesetzesziel. Dieses Thema zieht sich wie ein roter Faden durch die Regelungen. Nimmt man dies ernst, so muss sich die Fachpraxis auf neue Wege einlassen und sich neuen Aufgaben stellen. Es sind Wege, die zu einer gestärkten Haltung im Sinne eines hilfeorientierten, in Beziehung arbeitenden Kinderschutzes führen können.
Im folgenden Beitrag stehen daher vor allem die (neuen) Möglichkeiten und Grenzen gelingenden Kinderschutzes im Mittelpunktmit dem besonderen Fokus unserer Impulse auf dem Thema der Qualifizierung in der Beteiligung der Adressat*innen.

Mike Seckinger

Aufforderungen zur Kooperation auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus – Neuerungen im KJSG

Mit dem KJSG werden im Wesentlichen fünf zentrale Anliegen verfolgt:

- Verbesserungen im Kinderschutz,
- Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, stärken,
- die Weiterentwicklung zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe voranbringen und den Entwicklungspfad hin zu dieser definieren,
- mehr Prävention vor Ort
- und mehr Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten (vgl. Deutscher Bundestag 2021).

Für all diese Anliegen ist es erforderlich, wenn auch im unterschiedlichen Maße, dass die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe sich über die Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe hinausbewegen.

Katharina Lohse

Stärkung per Gesetz. Das KJSG aus juristischer Sicht.

Viele Anlässe zur Stärkung von jungen Menschen und ihren Familien

- Eine „Modernisierung" des SGB VIII stand an: Lebenswelten von jungen Menschen, Familienformen und gesellschaftliche Vorstellungen von Zusammenleben, Aufwachsen und Erziehung haben sich seit der letzten großen SGB VIII-Reform, dem KJHG von 1990/91, gewandelt und weiterentwickelt.
- Auch das Rechtsverständnis hat sich weiterentwickelt, neue sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sind hinzugekommen. Beteiligung, Sozialraumorientierung und Prävention sind insofern zwar keine neuen Kernelemente der Kinder- und Jugendhilfe, sind aber bislang im Gesetz noch nicht sichtbar und zentral genug gewesen.
- Zudem gab es ganz konkrete Anlässe für eine Reform: Die Kinder- und Jugendhilfe musste endlich mit der Inklusion vorankommen und das Zuständigkeitswirrwarr für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auflösen.

- Gleichzeitig hatten gescheiterte Kinderschutzfälle erschreckender Dimensionen deutlich gemacht, wie dringend notwendig eine Verbesserung der Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure im Kinderschutz war.

Beim Lesen der Begründung des Regierungsentwurfs mag einem der Gebrauch des Begriffes „Stärkung" etwas inflationär vorkommen, aber tatsächlich geht es der Reform genau darum: die gerade angesprochenen Ansätze zu stärken. Um aufzuzeigen, wie Stärkung per Gesetz funktionieren kann, geht dieser Beitrag folgenden Fragen nach:

- Stärkung von Kindern, Jugendlichen und Familien durch subjektive Rechtsansprüche?
- Stärkung von Strukturen durch Erweiterung objektiver Rechtspflichten?
- Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen durch Beschwerdemöglichkeiten?
- Stärkung von Kooperation, indem sie gesetzlich vorgeschrieben wird?
- Stärkung von guter Fachlichkeit durch offene Rechtsbegriffe?

Beispielhaft wird untersucht, welcher rechtlichen Instrumente und Gesetzgebungstechniken sich das KJSG bedient, um Stärkung von jungen Menschen und ihren Familien im rechtlichen Gerüst der Kinder- und Jugendhilfe zu verankern.

Anke Berkemeyer und Stefan Pietsch

Prozessorientierte, qualitative Personalbemessungsverfahren in den Jugendämtern – höchste Zeit loszulegen!

Der Gesetzgeber hat mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und hier mit dem § 79 Abs. 3 SGB VIII den öffentlichen Jugendhilfeträger beauftragt, in Hinblick auf eine bedarfsgerechte Personalausstattung ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen. Der ASD ist kommunal geprägt und organisatorisch oft unterschiedlich. Wie muss also ein Personalbemessungssystem gestaltet sein, welches diese Unterschiedlichkeiten berücksichtigt? Welches Personalbemessungssystem ist in der Lage, die unterschiedlichen Prozesse von der Beratung, Leistungsgewährung bis hin zum intervenierenden Kindesschutz abzubilden? Welche Kriterien gelten dabei für eine gelungene und auskömmliche Personalbemessung?

Die Autor*innen nehmen als Beiratsmitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft ASD in diesem Impulspapier die Organisationseinheit des Allgemeinen Sozialdienstes näher in den Blick.

Laut Wikipedia ist der Impuls eine grundlegende physikalische Größe, die den mechanischen Bewegungszustand eines physikalischen Objekts charakterisiert. Der Impuls eines physikalischen Objektes ist umso größer, je schneller es sich bewegt und je massereicher es ist. Damit steht der Impuls für das, was in der Umgangssprache unscharf mit „Schwung" und „Wucht" bezeichnet wird.

Die Autor*innen möchten mit diesem Beitrag ein wenig Schwung in die Diskussion um die Umsetzung des § 79 Abs. 3 SGB VIII in den Jugendämtern bringen.

Birgit Zeller

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in der Praxis – die Perspektive der Landesjugendämter

Mit der Einführung des KJSG geht eine Neujustierung der Arbeit der Landesjugendämter auf zwei Ebenen einher. In Bezug auf die örtliche Praxis der Kinder- und Jugendhilfe gilt es, die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGB VIII auszugestalten, die sich auf die Anregung von Umsetzungsprozessen durch Beratung, Fortbildung und Empfehlungen zum gesamten Spektrum der Neuregelungen im KJSG richten. Intern ist die Aufgabenwahrnehmung im Betriebserlaubnisverfahren auf der Basis der Änderungen in §§ 45 ff SGB VIII anzupassen, insbesondere bezogen auf die erstmals vorliegenden Definitionen von Einrichtung und Trägerzuverlässigkeit. Im Impulspapier werden das Vorgehen und die aktuellen Schwerpunktsetzungen der Landesjugendämter bei der Umsetzung des KJSG beleuchtet.

Vor der "Sommerpause" erscheinen noch zwei weitere Impulspapiere zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und zwar zu den Verfahrenslots*innen sowie zu den Kinderrechten.

Abonnement des Newsletters: www.afet-ev.de

Neue Mitglieder im AFET

Einrichtungen der Erziehungshilfe*

Familienhorizonte gGmbH
Ahlmannstraße 2 a
24768 Rendsburg
www.paritaet-sh.org/mitglied/familien-horizonte-ggmbh.html

Familienberatung Rose
Lintorfer Markt 6
40885 Ratingen
www.familienberatung-rose.de

Institut RMT Ruhr
Hermannstraße 4 - 6
44263 - Dortmund
www.rmt-ruhr.de

Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie (NRD)
Bodelschwinghweg 5
64367 Mühltal
www.nrd.de

Sozialunternehmen Förster GmbH
In der Welke 2
07768 Hummelshain
www.sozialunternehmen-foerster.de

Wegweiser Ambulante Erziehungshilfen
Bauerweg 24
25335 Elmshorn
www.wegweiser-erziehungshilfen.de

***Anmerkung**: aufgenommen in der Vorstandssitzung im März 2022

Vorstellung neuer Mitglieder

Seit über 15 Jahren leistet die **„Familienhorizonte gGmbH"** Kinderschutz und Hilfen für Familien im Kreis RendsburgEckernförde. Die Erfahrungen dieser gemeinsamen Gesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde und der Brücke Rendsburg-Eckernförde e.V. belegen die zuverlässige Kooperation zwischen einem freien und einem öffentlichen Träger für gemeinsame Aufgaben.

Ziel ist es, mit einem Höchstmaß an Verbindlichkeit Kinder, Jugendliche und Familien mit den Möglichkeiten der Jugendhilfe zu unterstützen und die Hilfen bedarfsgerecht zu gestalten. Die „Familienhorizonte gGmbH" bietet differenzierte und durchlässige Angebote an stationären und ambulanten Hilfen für junge Menschen und Familien in sozialen und erzieherischen Notlagen an, die mit vielfachen Schnittstellen eingebettet sind in das Leistungsspektrum der Brücke Rendsburg-Eckernförde: Jugendarbeit, Kitas, Frühförderung, Sozialpsychiatrie, Suchthilfe. Die Angebote der „Familienhorizonte gGmbH" im Kreisgebiet stellen einen etablierten Teil der sozialen Infrastruktur dar. Ein Herzstück der „Familienhorizonte gGmbH" ist das „Kriseninterventionsteam" (kurz: KIT42), das in enger Abstimmung mit dem Jugend- und Sozialdienst ambulante Krisen und Inobhutnahmen im Kreisgebiet bearbeitet. Die Leistungen der Familienhorizonte sind vielfältig:

- Wohn- und Verselbständigungsgruppen in Rendsburg und Eckernförde
- ambulante Hilfen
- Elternwerkstatt
- Kriseninterventionsteam (KIT42)
- Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge
- Begleitung und Beratung von Pflegepersonen.

Familienhorizonte gGmbH
Ahlmannstraße 2 a
24768 Rendsburg
www.paritaet-sh.org/mitglied/familien-horizonte-ggmbh.html

Impressum

Herausgeber: AFET
Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
V.i.S.d.P.: Dr. Koralia Sekler
Geschäftsführerin

Schriftleitung:
Reinhold Gravelmann (Referent)
Redaktion: Reinhold Gravelmann
Fotos: Reinhold Gravelmann
Email: gravelmann@afet-ev.de

Redaktionsanschrift:
Georgstr. 26 • 30159 Hannover
Telefon: 0511 / 35 39 91-46
www.afet-ev.de

Redaktionsschluss:
01.02./01.05./01.08./01.11. d. Jahres

Erscheinungsweise:
Der Dialog Erziehungshilfe erscheint viermal im Jahr als Print- und/oder PDF-Version und ist über die Geschäftsstelle zu beziehen.
www.afet-ev.de/unsere-angebote/publikationen/reihe/dialog-erziehungshilfe

Bezugspreise:
Für Mitglieder im Beitrag enthalten.
Die PDF-Variante kann von Mitgliedern zusätzlich zur Printversion (nicht alternativ) zum reduzierten Preis von 20,00 Euro erworben werden.
Abonnement: 32,00 € inkl. Porto
Einzelheft: 9,50 € zzgl. Porto

Druck:
Carl Küster Druckerei GmbH
Dieterichstr. 35 A, 30159 Hannover
www.carl-küster-druckerei.de

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin
ISSN 1862-0329

Die **Familienberatung Rose** ist seit dem 01.11.2017 als freier Träger der Kinder und Jugendhilfe anerkannt. Neben der Geschäftsstelle in Mülheim an der Ruhr ist die Familienberatung mit einer Räumlichkeit und Personal in Ratingen vertreten.
Die Maßnahmen (Hilfen zur Erziehung) werden in einem abgestimmten Hilfeplanungsverfahren mit den Jugendämtern und Leistungsberechtigten ausgewählt und fortlaufend angepasst. Die eingesetzten Fachkräfte sind den angebotenen Leistungen entsprechend beruflich qualifiziert. Mit Unterstützung dieses stetig wachsenden multiprofessionellen Teams (Sozialwissenschaftler*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, Psycholog*innen, psychologischen Berater*innen , Mediator*innen, Sozialarbeiter*innen und anderen geht es darum, zielgerichtet und ressourcenorientiert zu handeln und die Leistungsberechtigten zu befähigen, sich selbst zu helfen.
Es soll das Wohlergehen der Leistungsberechtigten und damit insbesondere der Kinder gewahrt bzw. wiederhergestellt werden. Dadurch soll eine stabile Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen erreicht werden. Unerlässlich für den Erfolg der Arbeit ist der Einbezug des sozialen Umfeldes. Darüber hinaus arbeiten die Fachkräfte eng vernetzt mit verschiedenen Institutionen, z. B. Kitas, Schulen, Behörden zusammen.
Durch den Einsatz an Wochenenden ist es möglich, flexible Termine für z.B. berufstätige Leistungsberechtigte, für begleitete Umgangskontakte und für Risikofamilien zu vereinbaren. Dies stellt zugleich für die angestellten Mitarbeiter*innen und Honorarkräfte einen familienfreundlichen Rahmen dar.
Das Angebot der Familienberatung Große wird komplettiert durch Tätigkeiten bei Gericht (z.B. Erziehungs- und Verfahrensbeistandschaften).

Familienberatung Rose
Lintorfer Markt 6
40885 Ratingen
www.familienberatung-rose.de

Das **Institut RMT-Ruhr** mit Sitz in Dortmund-Hörde. Seit unserer Gründung im Jahr 2019 konnte RMT-Ruhr sich in mehreren Fachbereichen ansiedeln, welche Sprachkurse, Weiterbildung, Lernförderung in verschiedenen Fächern und auch der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe bzw. Erziehungsberatung betrifft. Dabei leistet RMT-Ruhr einen wichtigen Beitrag in den Bereichen Bildung und Erziehung, um soziale, schulische und berufliche Chancen für alle Menschen gleichzustellen. Dabei dient unsere Arbeit als Verbindung zwischen der Migrationsbevölkerung und der Aufnahmegesellschaft. Die Nachhaltigkeit unserer Einrichtung will die Menschen und ihre Ressourcen langzeitig fördern und festigen und behält dabei die Professionalität stets im Fokus. Sie bezieht sich hier zu auf die Stärkung der Selbstverantwortung und Lösungsorientierung unserer Klientel. Ein respektvoller Umgang mit unseren Mitmenschen ist für uns selbstverständlich, denn wir begegnen allen Menschen mit einer wertschätzenden Haltung, so wie einer gesellschaftlichen Partizipation. Um unser Handlungsspektrum konstant sicher zu stellen und zu erweitern, nutzen wir persönliche Netzwerke, um auch die Zukunft weiterhin gut gestalten zu können.

Institut RMT Ruhr
Hermannstraße 4 - 6
44263 - Dortmund
www.rmt-ruhr.de

Gegründet wurden die **Sozialunternehmen Förster GmbH** 2015. Mittlerweile betreiben wir vier Einrichtungen der stationären Jugendhilfe in Thüringen und Sachsen, ein ambulantes Team und planen die Eröffnung einer weiteren Einrichtung in Niedersachsen.
Das ambulante Team, hält Leistungen in Form von Erziehungsbeistandschaften, Sozialpädagogischen Familienhilfen, Schulbegleitungen und Assistenz im eigenen Wohnraum vor. Eine Erweiterung mit dem Schwerpunkt der ambulant psychiatrischen Pflege ist geplant.
Die Intensivpädagogische Wohngruppe „Alt Hummelshain" (eröffnet 2017) umfasst neun Plätze und unterstützt Jugendliche ab dem 12 Lebensjahr, die bereits mehrere Einrichtungen und somit mehrere Beziehungsabbrüche hinter sich haben.
Die 2015 gegründete Wohngruppe für umA wurde 2018 durch Konzeptänderung als Kinderwohngruppe ab 4 Jahren fortgeführt und besteht seit 2021 nach Umzug in ein neues Objekt, mit acht Plätzen, fort.
2016 wurde das Stationär betreute Wohnen Jena mit zehn Plätzen eröffnet. Der konzeptionelle Schwerpunkt liegt in der Arbeit mit Jugendlichen ab 16 Jahren zur Vorbereitung des Übergangs zur Volljährigkeit ist.
2020 wurde die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung in Zeithain eröffnet, geplant ist eine weitere ISE in Niedersachsen.

Sozialunternehmen Förster GmbH
In der Welke 2
07768 Hummelshain
www.sozialunternehmen-foerster.de

Die **Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie (NRD)** ist ein diakonischer, gemeinnütziger Träger der Behinderten-, Jugend- und Altenhilfe in Hessen und Rheinland-Pfalz. Das moderne und breit aufgestellte Sozialunternehmen ist an über 50 Standorten in der Region vertreten. Die NRD wurde vor 122 Jahren gegründet und gehört zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche. Die rund 2.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NRD sorgen für rund 3800 Angebotsplätze für Menschen mit unterschiedlichen Hilfebedarfen im Alltag. Dazu zählen Wohn-, Bildungs- und Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderung, pädagogische Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien, stationäre und ambulante Angebote der Altenhilfe, ambulante Dienste sowie Beratungsangebote. Ob es um Wohnen, Arbeiten, pädagogische Hilfen oder Bildung geht: Inklusion, Teilhabe und Selbstbestimmung stehen in der NRD stets im Vordergrund. Leitspruch der NRD ist daher: Inklusion geht nur gemeinsam!

Diesem Motto folgt auch der jüngste Schritt der Unternehmensentwicklung der NRD: Zum Jahresanfang 2022 hat das Unternehmen seine Angebote der klassischen Jugendhilfe mit den Angeboten für junge Menschen mit Behinderung im neugegründeten Geschäftsbereich „Kinder, Jugend und Familie" zusammengeführt. Die NRD folgt damit dem Ansatz der aktuellen Reform des SGB VIII und bietet ihren Klient*innen und den Jugendämtern „Hilfen aus einer Hand".

Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie (NRD)
Bodelschwinghweg 5
64367 Mühltal
www.nrd.de

Wegweiser Ambulante Erziehungshilfen GmbH Elmshorn – Hamburg – Kiel
Wir sind ein erfahrener ambulanter Kinder- und Jugendhilfeträger. Seit 2007 sind wir mit Sitz in Elmshorn im Kreis Pinneberg aktiv. Unsere Geschäftsstelle in Hamburg Bahrenfeld eröffneten wir im Jahr 2020, im darauffolgenden Jahr entstand unser Büro in Kiel.
Folgende Leistungen gemäß SGB VIII bieten wir an: Erziehungsbeistandschaften, Sozialpädagogische Familienhilfen, Begleitete Umgänge, Versorgung in Krisensituationen, Gruppenangebote sowie Schulbegleitungen. Ziel aller pädagogischen Angebote ist es, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Familien stärkende Erlebnisse und Erfahrungen zu ermöglichen, die Chancengleichheit und Selbstwirksamkeit zu fördern und so Benachteiligungen abzubauen. Unser Blick richtet sich auf die Ressourcen, Stärken und Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Familien, um gemeinsam mit ihnen neue Handlungsmöglichkeiten zu finden und sich auf neue Pfade zu wagen, gemäß unserem Leitspruch: „Wir können den Wind nicht ändern, aber die Segel anders setzen!"
Weitere Informationen finden Sie unter: www.wegweiser-erziehungshilfen.de

Wegweiser Ambulante Erziehungshilfen
Bauerweg 24
25335 Elmshorn
www.wegweiser-erziehungshilfen.de

Mathias Bänfer – ein langjähriges AFET-Vorstandsmitglied ist verstorben

Mathias Bänfer – er ist nicht mehr unter uns. Er verstarb am 17.04.2022 im Alter von 72 Jahren - einen Tag nach seinem Geburtstag. Diese Nachricht erreichte den AFET völlig unvorbereitet. Bei allen Akteur*innen, die ihn aus beruflichen Kontexten kannten, löste die Todesnachricht tiefe Betroffenheit aus, denn Mathias Bänfer stand mit vielen Menschen aus dem AFET in enger Beziehung, insbesondere mit den Vorstandsmitgliedern und den Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle.

Mathias Bänfer - wer ihn kannte, erlebte ihn als Menschen, der Lebenszufriedenheit und Lebensfreude ausstrahlte. Er wird uns als zugewandt, kommunikativ und humorvoll in Erinnerung bleiben.
Mathias Bänfer - sein Berufsleben war durch die Soziale Arbeit geprägt, er hat fachlich Spuren hinterlassen, ganz besonders sicher in „seinem" Jugendamt in Essen. Sein Feld war der Kita-Bereich, den er viele Jahre als Abteilungsleiter verantwortete.
Mathias Bänfer – er war im AFET mehr als14 Jahre aktiv. In den AFET-Vorstand wurde er am 2003.berufen. Von 2004 bis 2016 war er im geschäftsführenden AFET-Vorstand tätig, stets verlässlich und menschlich zugewandt, brachte er sich in die Verbandsarbeit ein. Der AFET wusste und weiß seine Verbundenheit zu schätzen. Seine besonderen Interessen galten u.a. dem Kinderschutz und der Qualitätsentwicklung, wozu er auch über den AFET veröffentlichte. Neben dem fachlichen Gesicht zeigte er immer wieder auch durch viele kleine Gesten seine Wertschätzung dem Verband gegenüber. Auch nach seinem Ausscheiden aus dem Verband, hielt er den Kontakt bis zu seinem Tod aufrecht.
Mathias Bänfer - auch im privaten Umfeld war er engagiert und aktiv. Er liebte Kultur und Freizeitaktivitäten. So war er auch im Orga-Team des Essener Turn- und Fechtclubs und im Vorstand des Fördervereins Zeche Alstaden. Seine gesellschaftliche Verortung und seine soziale Verantwortungsübernahme wird auch deutlich in seinem Engagement im Verein „Solarstadt-werden e.V. und in der Bitte der Angehörigen von ihm zugedachten Geldern oder Blumen abzusehen und stattdessen dem Verein „Werden hilft e.V.", einer Essener Flüchtlingsinitiative zu spenden.
Mathias Bänfer - und seine Familie. Seine Frau Birgit, die auch immer mal wieder in geselligen Zusammenhängen beim AFET an seiner Seite war, seine Kinder und seine Enkelkinder - bestimmten sein Leben maßgeblich. Mathias Bänfer erzählte oft voller Stolz von seiner Familie. Und seine Familie seinerseits schrieb über ihn in der Traueranzeige: „Er war ein Geschenk!"

Seiner Familie gilt unser aufrichtiges Mitgefühl!

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands Claudia Langholz, Tilman Fuchs, Claudia Porr, Claudia Völcker
Die AFET-Geschäftsstellenmitarbeiter*innen

Brigitta Goldberg | Christof Radewagen

Anmerkungen zum kooperativen Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Teil 1)[1]

Auch wenn der Kinderschutz in erster Linie in den Bereich der Verantwortungsgemeinschaft aus Jugendamt und Familiengericht fällt[2], ist es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Kinder[3] vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Die rechtlichen Regelungen für den Kinderschutz in der Verantwortungsgemeinschaft wurden in den letzten Jahrzehnten mehrfach verändert. Dabei standen 2005 die Regelungen für Jugendämter (§ 8a Abs. 1-3 SGB VIII) sowie für Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) im Mittelpunkt.[4] 2012 wurde der Kinderschutz deutlich präventiver und kooperativer ausgerichtet, u.a. durch Netzwerke früher Hilfen sowie eine neue Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger*innen zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt (§ 4 KKG).[5] Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurden nun zum 10.06.2022 weitere Änderungen im SGB VIII und KKG vorgenommen, die Auswirkungen auf den kooperativen Kinderschutz insbes. zwischen Berufsgeheimnisträger*innen und Jugendamt haben (können).[6]

Diese Änderungen sollen in der Folge näher in den Blick genommen werden. Nach einer Einführung in die Hintergründe der Änderungen (1.) folgt eine Darstellung des Kinderschutzes durch Berufsgeheimnisträger*innen (2.). Anschließend werden die Neuregelungen zur kooperativen Zusammenarbeit aus der Perspektive von Berufsgeheimnisträger*innen und des Jugendamtes (3.) sowie deren datenschutzrechtlichen Auswirkungen erläutert. Der Beitrag endet mit einem Fazit (4.). Aufgrund des Umfangs wird der Beitrag ab Punkt 3 in Dialog Erziehungshilfe 3|2022 fortgesetzt.

1. Änderungen im Kinderschutz durch das KJSG

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eines von fünf übergeordneten Themen im KJSG.[7] Die zentrale Zielrichtung wird in der Gesetzesbegründung deutlich: „*Ein wirksamer Kinderschutz erfordert auch eine starke Verantwortungsgemeinschaft der hierfür relevanten Akteure. Dazu bedarf es eines engeren Zusammenwirkens dieser Akteure, insbesondere zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und Ärztinnen bzw. Ärzten sowie Angehörigen anderer Heilberufe.*"[8]

Durch die Änderungen sollten Ergebnisse aus der Evaluation des BKiSchG sowie aus dem Beteiligungsprozess „Mitreden – Mitgestalten" aufgegriffen werden. Gerade aus der Gesundheitshilfe wurde die Kooperation mit dem Jugendamt häufig kritisiert, weil keine Einbindung in das weitere Verfahren erfolge, z.B. durch Einbeziehung in den weiteren Prozess der Gefährdungseinschätzung oder durch Rückmeldung zu den Ergebnissen.[9] Aus der Jugendhilfe wurde dagegen darauf verwiesen, dass sich das System bewährt habe und Änderungen datenschutzrechtliche Fragen aufwürfen. Vielmehr sei eine Stärkung der Kooperation durch Struktur- und Qualifizierungsmaßnahmen erfolgversprechend.[10] Insofern überrascht es nicht, dass einige der Änderungen im Gesetzgebungsverfahren durchaus umstritten waren, und zwar nicht nur zwischen Akteur*innen der Jugendhilfe und der Gesundheitshilfe, sondern auch zwischen dem federführenden Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und Sachverständigen bzw. Verbänden sowie nicht zuletzt zwischen Bund und Ländern.

Letztlich sind drei Regelungen zur Verbesserung der Kooperation zwischen Jugendamt und Gesundheitshilfe in Kraft getreten. Eine Regelung betrifft die Information der Berufsgeheimnisträger*innen der Gesundheitshilfe an das Jugendamt, die für Fälle dringender Gefährdungen verpflichtender gestaltet wurde (§ 4 Abs. 3 Satz 3 KKG). Die beiden weiteren Regelungen werden relevant, wenn Berufsgeheimnisträger*innen auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 KKG dem Jugendamt Informationen zu einer Gefährdung übermittelt haben:

- eine Erweiterung des Schutzauftrages des Jugendamtes, nach der Berufsgeheimnisträger*innen nach einer Information in geeigneter Weise in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen sind (§ 8a Bzw. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII) und
- eine Regelung, nach der das Jugendamt den Personen eine zeitnahe Rückmeldung zu ihren Kinderschutzmeldungen geben soll (§ 4 Abs. 4 KKG).[11]

2. Kooperative Zusammenarbeit im Kinderschutz aus der Perspektive von Berufsgeheimnisträger*innen

Bei bestimmten Professionen und beruflichen Kontexten gehört die Vertraulichkeit zu den unbestritten akzeptierten und etablierten fachlichen Standards, da sie eine der Grundvoraussetzungen für einen gelingenden Beratungs- und Hilfeprozess ist.[12] Sie unterfallen daher der strafrechtlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB

und dürfen Geheimnisse, die ihnen beruflich bekannt wurden, nur weitergeben, wenn sie eine Offenbarungsbefugnis haben. Diese Personen werden „Berufsgeheimnisträger*innen" genannt. Zu ihnen gehören z.B. Kinderärzt*innen, Zahnärzt*innen, Hebammen und Geburtshelfer, Lehrer*innen oder auch Sozialarbeiter*innen, die mit psychisch kranken oder suchtkranken Elternteilen oder im Frauenhaus arbeiten. Anders als Fachkräfte des Jugendamtes haben sie einen oft niederschwelligen Zugang zu Minderjährigen und ihren Familien und erhalten darüber auch tiefe Einblicke in ihre Lebenswirklichkeit. Sie erfahren dabei auch von unterschiedlichen Gefährdungssituationen, die dem Jugendamt bislang nicht bekannt sind. So bekommen sie bei ihren Kontakten ggf. Hinweise auf unterschiedliche Formen der Vernachlässigung eines Kindes, sehen Anzeichen für körperliche Gewalt, emotionale Misshandlung, sexualisierte Gewalt bzw. einen Autonomiekonflikt.

In § 4 KKG ist geregelt, wie diese Berufsgeheimnisträger*innen beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung vorgehen sollen.[13] Danach sollen sie zunächst überprüfen, ob es sich bei den von ihnen wahrgenommenen Hinweisen um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung handelt. Sofern sich dies bestätigt, sollen sie das Gefährdungsrisiko für das Kind einschätzen. Ihr Handeln zum Schutz des Kindes wiederum hat sich am jeweiligen Gefährdungsrisiko zu orientieren und reicht von der Erörterung der Situation mit den Betroffenen und – sofern erforderlich – dem Werben um die Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung der Gefährdung bis hin zur Weitergabe der erforderlichen Daten an das Jugendamt, damit dieses zur Gefährdungsabwendung mit den Familien in Kontakt treten kann.

a. Funktion der Gefährdungseinschätzung

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, bietet die Gefährdungseinschätzung einen methodisch strukturierten Rahmen, diese einem kritischen Reflexionsprozess zuzuführen. Handlungsleitend ist dabei die Frage: Ist eine mögliche Gefährdungssituation des Kindes auf die eingeschränkte bzw. fehlende Erziehungsfähigkeit seiner Erziehungsberechtigten zurückzuführen?

Für den in der Praxis oft komplexen Prozess einer Gefährdungseinschätzung[14] haben Berufsgeheimnisträger*innen gem. § 4 Abs. 2 KKG gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Aufgabe der Kinderschutzfachkraft ist dabei neben der methodischen Strukturierung des Beratungsprozesses auch seine fachliche Ausgestaltung. Darüber hinaus berät sie über das zur Gefahrenabwehr gebotene weitere Vorgehen, inkl. der dafür erforderlichen Hilfemaßnahmen und Kooperationspartner*innen.

b. Einbeziehung der Betroffenen in die Gefahrenabwehr

Sofern sich im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ergibt, dass eine Kindeswohlgefährdung (hinreichend wahrscheinlich) vorliegt, die auf die eingeschränkte Erziehungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten zurückzuführen ist, sollen sich Berufsgeheimnisträger*innen nur dann direkt an das Jugendamt wenden, wenn dies zum Schutz des Kindes unbedingt erforderlich ist. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn eine direkte Inobhutnahme erfolgen sollte, um das Kind in Sicherheit zu bringen. In allen anderen Fällen gilt es, zunächst mit den betroffenen Erziehungsberechtigten und (sofern möglich) auch den Kindern die Situation zu erörtern und auf eine Verhaltensänderung sowie Hilfeannahme zur Gefahrenabwehr hinzuwirken. Hierbei ist es wichtig, sie mit einem partizipativen und transparenten Vorgehen für den weiteren Hilfeprozess zu gewinnen.

Die zur Abwendung bestehender Gefahren erforderlichen Hilfen kommen in der Regel aus dem Leistungskatalog der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.[15] Insofern kann es hilfreich sein, einen direkten Kontakt zwischen dem Jugendamt und den Betroffenen zu vermitteln bzw. bei Bedarf auch zu begleiten. Besteht zwischen Berufsgeheimnisträger*innen und den Erziehungsberechtigten eine vertrauensvolle Beziehung, können ggf. bestehende Vorbehalte und Ängste gegenüber dem Jugendamt abgebaut und die Bereitschaft zu einer Hilfeannahme hergestellt werden. Zentrale Elemente für einen gelingenden Kinderschutz sind sowohl die Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Betroffenen als auch ihre Kooperationsbereitschaft und Problemeinsicht. Insofern ist der Einbeziehung der Betroffenen in alle zum Schutz des Kindes erforderlichen Schritte eine besondere Bedeutung zuzumessen. Gelingt es, sie durch ein sensibles, partizipatives und transparentes Vorgehen für den weiteren Hilfeprozess zu gewinnen, ist eine wichtige Grundvoraussetzung für einen gelingenden Kinderschutz erfüllt.

Wollen Berufsgeheimnisträger*innen Betroffene umfassend über mögliche Hilfeangebote der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Gefahrenabwehr informieren, muss ihnen selbst bekannt sein, wie das Jugendamt in Kinderschutzfällen agiert. Anders als von Betroffenen zum Teil angenommen, bedeutet Kindeswohlgefährdung nämlich nicht, dass ein Kind unmittelbar aus der Familie genommen wird. Bei allen Hilfeangeboten und Interventionen zum Schutz eines Kindes ist es für das Jugendamt vielmehr handlungs-

leitend, den Erziehungsberechtigten eine zur Gefahrenabwehr erforderliche und vor allem geeignete Hilfe anzubieten. Auch wenn das Angebot verfügbarer Hilfen vor Ort ggf. unterschiedlich ist, orientieren sich die Fachkräfte grundsätzlich an der Individualität eines jeden Einzelfalls. Eine Fremdunterbringung (z.B. in einer Pflegefamilie oder einer stationären Wohneinrichtung) ist dabei immer nachrangig zu einer ambulanten Form der Unterstützung, da sie für die Betroffenen mit weitreichenden Einschnitten in ihren bisherigen Alltag verbunden ist. Darüber hinaus macht das Jugendamt den Betroffenen lediglich „Hilfeangebote", die diese annehmen können, aber nicht müssen. Alle Hilfen zur Erziehung sind also freiwillige Leistungsangebote der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Insofern gibt es ohne Einbeziehung des Familiengerichts auch keinen „Zwangskontakt" zum Jugendamt.

Für einen gelingenden Kinderschutz kann die Ablehnung erforderlicher Hilfen zur Gefahrenabwehr durch die Betroffenen aber mit Konsequenzen verbunden sein. Lässt sich nämlich zwischen Jugendamt und Erziehungsberechtigten kein geeigneter Weg zur Gefahrenabwehr finden und liegt eine dringende Kindeswohlgefährdung vor, die durch ein Handeln/Nichthandeln der Erziehungsberechtigten ausgelöst bzw. nicht verhindert wird, ist das Jugendamt gem. § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen. Darüber hinaus besteht gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII eine Verpflichtung zur Anrufung des Familiengerichts zur Gefahrenabwehr. Das Gericht wiederum hat dann gem. § 1666 Abs. 1 BGB die Befugnis, Maßnahmen zu treffen, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, sofern Sorgeberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Dazu zählen auch Einschränkungen des Sorgerechts, etwa gem. § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB das Gebot, öffentliche Hilfen wie z.B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. eine Sozialpädagogische Familienhilfe gem. § 31 SGB VIII) in Anspruch zu nehmen. Aus diesem Gebot kann sich dann ein Zwangskontakt zum Jugendamt ableiten, zu dessen Einleitung jedoch allein das Familiengericht befugt ist.

c. Kinderschutz durch Weitergabe der Informationen an das Jugendamt

Wenn ein die Betroffenen einbeziehendes Vorgehen gänzlich ausscheidet, da sie z.B. nicht erreichbar sind, sie sich einem Gespräch entziehen oder wenn sich dadurch die Gefährdungssituation für die Minderjährigen erhöhen würde, sind die Berufsgeheimnisträger*innen befugt, das Jugendamt über die Gefahrensituation zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sich die Gefährdung nicht einvernehmlich mit den Betroffenen durch die Inanspruchnahme weiterer Hilfen abwenden lässt. In diesen Fällen dürfen Berufsgeheimnisträger*innen also ihre Schweigepflicht aus § 203 StGB brechen und gem. § 4 Abs. 3 KKG alle zur Gefährdungsabwendung oder zur weiteren Einschätzung des Gefährdungsrisikos durch das Jugendamt erforderlichen personenbezogenen Daten übermitteln. Im Sinne eines partizipativen und transparenten Vorgehens sind die betroffen Personen über die Meldung vorab zu informieren, vorausgesetzt der Schutz des Kindes wird dadurch nicht in Frage gestellt.[16]

Anders als Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, die auf der Grundlage ihrer Vereinbarungen mit dem Jugendamt nach § 8a Abs. 4 SGB VIII in solchen Fällen zur Information des Jugendamtes *verpflichtet* sind, sind Berufsgeheimnisträger*innen also nur *befugt* zur Datenübermittlung, d.h. sie *dürfen* die Informationen weitergeben.[17] In Anbetracht schwerer Fälle von sexualisierter Gewalt sah der Bundesrat darin eine Schutzlücke und forderte zumindest eine Soll-Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen für alle Berufsgeheimnisträger*innen.[18] Die Bundesregierung nahm jedoch nur für Berufsgeheimnisträger*innen aus der Gesundheitshilfe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 KKG) eine Sonderregel in den Änderungsantrag auf, der die Grundlage für die letztlich in Kraft getretene Fassung des KJSG war. Seither *sollen* Berufsgeheimnisträger*innen aus der Gesundheitshilfe unverzüglich das Jugendamt informieren, wenn nach ihrer Einschätzung eine *dringende* Kindeswohlgefährdung das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert (§ 4 Abs. 3 Satz 3 KKG). Die Sollpflicht zur Information des Jugendamtes besteht demnach unter zwei Voraussetzungen: Erstens *muss* eine *dringende Gefahr* bestehen und zweitens muss die Gefährdungsabwendung die Einbeziehung des Jugendamtes *erfordern*. Erforderlich ist die Einbeziehung des Jugendamtes jedoch nur, wenn die Gefahr nicht ohne Einbeziehung des Jugendamtes abwendbar erscheint; insofern müssen Berufsgeheimnisträger*innen auch weiterhin ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten prüfen.[19]

Eine *dringende* Kindeswohlgefährdung ist eine höhere Schwelle als die „einfache" Kindeswohlgefährdung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KKG, § 8a Abs. 1 SGB VIII oder § 1666 BGB. Der Begriff wird bereits bei der Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII verwendet. Auch wenn die Auslegung des Begriffs umstritten ist, wird eine dringende Gefährdung zu bejahen sein, wenn der Schadenseintritt zeitlich unmittelbar bevorsteht und/oder ein besonders erheblicher Schaden droht.[20]

Diese Neuregelung betrifft demnach nicht alle Fälle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung, sondern nur solche einer *dringenden* Gefährdung, in denen auch zuvor schon eine unverzügliche Information des Jugendamtes (d.h. ohne zeitaufwändige Einbeziehung der Betroffenen) für erlaubt und tunlich erachtet wurde.[21] In der Praxis sind das einerseits lebensbedrohliche Fälle

von körperlicher Misshandlung oder Vernachlässigung.[22] Andererseits zählen dazu die Fälle, in denen eine Einbeziehung der Betroffenen zu einer weiteren Gefahrensituation des Kindes führen könnte, insbesondere Taten der sexualisierten Gewalt. Bei diesem Gefährdungsmerkmal stammen die Täter*innen häufig aus dem persönlichen Nahfeld der Minderjährigen. Eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten könnte hier insofern dazu führen, dass der im System herrschende Tabuisierungsdruck für die Kinder weiter steigt und sie dadurch einer erhöhten Gefahr für Körper, Geist und Seele ausgesetzt sind.[23]

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur für die Gesundheitsberufe eine Sonderregelung in das Gesetz aufgenommen wurde, denn es erscheint kaum plausibel, warum sie anders agieren sollten als die übrigen Berufsgeheimnisträger*innen.[24] Ganz davon abgesehen bleibt abzuwarten, welche Folgen die Neuregelung hat. So könnten Informationen vermehrt ohne Durchlaufen des sinnvollen und gesetzlich vorgesehenen Prozesses weitergegeben werden, obwohl die Einbeziehung der Betroffenen durchaus möglich und tunlich gewesen wäre. Andererseits ist es aber auch möglich, dass häufiger Informationen an das Jugendamt weitergegeben werden, die sonst dort nicht angekommen wären, u.a. da mehr Rechtssicherheit besteht. Nach aktuellen Forschungsbefunden führt die bloße Schaffung einer Meldepflicht nicht zwangsläufig zu häufigerem Melden (manchmal sogar zum Gegenteil). Für eine zuverlässige Weitergabe von Informationen scheint es vielmehr förderlich zu sein, Kinderschutzeinrichtungen als vertrauenswürdig, engagiert und kompetent wahrzunehmen.[25]

Wie das Jugendamt nach der Information durch die Berufsgeheimnisträger*innen vorgeht und welche Änderungen sich dabei durch das KJSG ergeben, wird in der Fortsetzung des Beitrags in Dialog Erziehungshilfe 3-2022 erläutert.

Anmerkungen:

[1] Der Beitrag ist von beiden Autor*innen zu gleichen Teilen erstellt worden. Die Namensnennung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.

[2] Vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 11.06.2012 – 11 UF 266/12 –, juris.

[3] Der Begriff Kind bezieht sich in diesem Beitrag auf alle Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

[4] Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) vom 08.05.2005 (BGBl. I, S. 2729). Die Regelungen für Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe fanden sich damals noch in § 8a Abs. 2 SGB VIII; sie wurden durch das BKiSchG am 01.01.2012 nur wenig verändert in den Abs. 4 verschoben.

[5] Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) vom 22.12.2011 (BGBl. I, S. 2975).

[6] Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 03.06.2021 (BGBl. I, S. 1444).

[7] Daneben geht es um die Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, um Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen, um einen Ausbau der Prävention vor Ort sowie um eine Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien. Eine nach Themen sortierte Übersicht über alle Änderungen findet sich unter http://www.brigitta-goldberg.de/pdf/Ueberblick_Aenderungen_KJSG.pdf.

[8] BT-Drs. 19/26107, S. 2.

[9] Vgl. die Evaluation zum BKiSchG (BT-Drs. 18/7100, S. 57).

[10] Vgl. den Abschlussbericht zum Beteiligungsprozess (BMFSFJ 2020, S. 27 f.).

[11] Neben diesen Veränderungen, die das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Berufsgeheimnisträger*innen betreffen, finden sich im KJSG weitere Regelungen zum Kinderschutz, die hier jedoch nicht vertieft werden können. Sie betreffen die Vereinbarungen mit Einrichtungen/Diensten der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII), den Kinderschutz durch Kindertagespflegepersonen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII), die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht (§ 50 Abs. 2 SGB VIII), die Informationen durch Strafverfolgungsbehörden aus Strafverfahren (§ 5 KKG) sowie den Kinderschutz in Einrichtungen (Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff. SGB VIII) und bei Auslandsmaßnahmen (§ 38 SGB VIII).

[12] Vgl. Goldberg 2021, S. 964.

[13] Die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Personen sind nicht gänzlich deckungsgleich mit den

Verbesserung des Kinderschutzes im Familienverfahrensrecht

Der Bundesrat hat erneut den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes im Familienverfahrensrecht (20/1541) eingebracht. Eine inhaltsgleiche Vorlage vom Oktober 2020 (19/23567) war zum Ende der Wahlperiode für erledigt erklärt worden. Mit dem Gesetzentwurf sollen laut Vorlage die Vorschläge der „Kommission Kinderschutz" der Landesregierung Baden-Württemberg zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) umgesetzt werden. Hintergrund ist dem Entwurf zufolge der sogenannte Staufener Missbrauchsfall, der in der Öffentlichkeit große Aufmerksamkeit gefunden habe und neben der Frage, ob von den beteiligten staatlichen Institutionen Fehler gemacht wurden, zu der Frage geführt habe, ob und gegebenenfalls wie die bestehenden Verfahren des Kinderschutzes verbessert werden können, um Kindern und Jugendlichen größtmöglichen Schutz zu bieten. Die „Kommission Kinderschutz" habe über hundert Einzelempfehlungen zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Kinderschutzes erarbeitet und der Öffentlichkeit am 17. Februar 2020 in einem Abschlussbericht vorgestellt.

Die Bundesregierung begrüßt in ihrer Stellungnahme das grundsätzliche Anliegen des Bundesrates. Der erneut eingebrachte Entwurf sei „jedoch in wesentlichen Teilen veraltet und im Übrigen nicht zielführend", heißt es weiter in der Stellungnahme.

Quelle: Heute im Bundestag Nr. 203 vom 29. April 2022

in § 203 StGB genannten Personen, denn es erfolgte eine Beschränkung auf diejenigen, die in ihrer beruflichen Tätigkeit in unmittelbarem Kontakt zu Kindern stehen oder stehen können (BT-Drs. 17/6256, S. 19; s. dazu auch Hundt 2021, S. 53 f.).

[14] Siehe ausführlich Radewagen 2022.

[15] Daneben sind aber auch andere Hilfen zur Abwendung einer Gefährdung denkbar, insbesondere aus dem Bereich des Gesundheitswesens (Frühförderangebote oder Krankenbehandlung für das Kind; therapeutische Angebote für sucht- oder psychisch kranke Elternteile).

[16] Vgl. Radewagen 2021, S. 72.

[17] Bei Berufsgeheimnisträger*innen, die in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt sind, kommt es auf die Funktion an, in der sie gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erhalten. Bei Fällen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe bearbeiten (etwa einer Hilfe zur Erziehung), sind sie verpflichtet gemäß der § 8a-Vereinbarung vorzugehen. Bei Fällen außerhalb ihrer Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sind sie gehalten gemäß § 4 KKG zu verfahren.

[18] Vgl. BT-Drs. 19/27481, S. 56.

[19] Beckmann in Meysen et al. 2022, Kap. 7 Rn. 34.

[20] Vgl. Dürbeck in Wiesner/Wapler 2022, § 42 Rn. 11a; Kepert in Kunkel/Kepert/Pattar 2022, § 42 Rn. 25; Kunkel/Kemper in Kunkel/Kepert/Pattar 2022, § 4 KKG Rn. 15.

[21] Ebenso Hundt 2021, S. 61 (weniger deutlich aber auf S. 58).

[22] Vgl. Beckmann in Meysen et al. 2022, Kap. 7 Rn. 33.

[23] Vgl. Radewagen 2017, 278 ff.

[24] So auch Beckmann in Meysen et al. 2022, Kap. 7 Rn. 36 sowie Walther in Wiesner/Wapler § 4 KKG Rn. 38.

[25] Vgl. Meysen/Hagemann-White 2011, S. 187.

Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2020): Abschlussbericht. Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin: BMFSFJ.

Goldberg, Brigitta (2021): Vertraulichkeit in der Sozialen Arbeit. In: Amthor, Ralph Christian/Goldberg, Brigitta/Hansbauer, Peter/Landes, Benjamin/Wintergerst, Theresia (Hrsg.): Kreft/Mielenz Wörterbuch Soziale Arbeit. 9. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa, S. 964-966.

Hundt, Marion (2021): Kinderschutz nach dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Verfahren, Kooperation und Datenschutz. Ein Überblick für alle Berufsgruppen zur neuen Rechtslage. Regensburg: Walhalla.

Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas Kurt (2022): Sozialgesetzbuch VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 8. Auflage, Baden-Baden: Nomos

Meysen, Thomas/Hagemann-White, Carol (2011): Institutional and legal responses to child maltreatment in the family. In: Kelly, Liz/Hagemann-White, Carol/Meysen, Thomas/Römkens, Renée: Realising Rights? Case Studies on State Responses to Violence Against Women and Children in Europe. London: Child and Women Abuse Studies Unit, London Metropolitan University, S. 110-204.

Meysen, Thomas/Lohse, Katharina/Schönecker, Lydia/Smessaert, Angela (Hrsg.) (2022): Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG. Baden-Baden: Nomos.

Radewagen, Christof (2022): Rahmenbedingungen für eine gelingende Gefährdungseinschätzung. In: Unsere Jugend, Heft 2/2022, S. 50-61.

Radewagen, Christof (2021): Vertrauensschutz im Kinderschutz – ein Leitfaden für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung. 2. nach KJSG überarbeitete und erweiterte Ausgabe. Herausgegeben vom Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. Hannover/Hildesheim. In: http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/?7E4E-852D6A2241EABEA588D671A1D5A1

Radewagen, Christof (2017): Geplante Datenweitergabe durch das Jugendamt an Ärzte, Lehrer und andere Berufsgeheimnisträger in § 4 KKG – eine Gefahr für den Kinderschutz?! In: JAmt, Heft 6/2017, S. 278-283.

Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike (Hrsg.) (2022): SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 6. Aufl. München: Beck.

(c) Violetta Stuchlik

Prof. Dr. jur. Dipl. Soz.Arb.
Brigitta Goldberg
Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
Immanuel-Kant-Straße 18-20
44803 Bochum
goldberg@evh-bochum.de
www.brigitta-goldberg.de

(c) Aileen Rogge

Prof. Dr. Christof Radewagen
Hochschule Osnabrück
Caprivistraße 30 a • 49076 Osnabrück
c.radewagen@hs-osnabrueck.de
www.hs-osnabrueck.de
www.kinderschutz-radewagen.de

Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin e.V. (DGKiM e.V.) sowie diverse medizinische Fachgesellschaften

Kinderschutz im Gesundheitssystem verankern

Eine medizinische Expertise für flächendeckenden und nachhaltigen Kinderschutz

(...)

Eckpunkte für Kinderschutz im Gesamtsystem

Zur Sicherstellung des medizinischen Kinderschutzes in der Regelversorgung besteht Handlungsbedarf. Dieser soll im Folgenden punktuell konkretisiert werden.

Verantwortung im Gesundheitssystem übernehmen

Die bereits beschriebene Dimension von Gewalt und Vernachlässigung gegenüber Kindern und Jugendlichen macht deutlich, dass Kinderschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist. Auch medizinische Einrichtungen müssen Verantwortung übernehmen und ihren Beitrag leisten. Dafür braucht es eine nachhaltige Struktur, damit den Familien Zeit und Anerkennung zuteil wird.

Dunkelziffer verringern und Hilfedaten generieren

Unerkannte Gefährdungen oder unzureichende Versorgung von Kindern und Jugendlichen bedeuten weitreichende Folgen für eben diese Kinder und Jugendlichen. Beeinträchtigungen der körperlichen, der kognitiven sowie der sozial-emotionalen Entwicklung wirken sich nachfolgend auf die individuelle Kindesentwicklung aus. Hilfe kann aber nur dort angeboten werden, wo ein Bedarf auch erkannt wird. Es muss eine Dokumentationslage im Gesundheitssystem geschaffen werden, um das Hellfeld von Kindeschutzfällen abzubilden. Im Vergleich zu anderen EU-Ländern fehlt in diesem Bereich in Deutschland eine Datenbasis zum Kinderschutz.

Einheitliche Versorgungsstrukturen sicherstellen

Strukturen für den Kinderschutz müssen entlang der Versorgungsketten im Gesundheitssystem standortunabhängig nach den gleichen Regeln, Mechanismen und Logiken organisiert sein. Wie in anderen medizinischen Disziplinen auch, braucht es für die Zusammenarbeit im medizinischen Kinderschutz über die Einrichtungsgrenzen hinweg einheitliche Strukturen, die überall in Deutschland nach den gleichen Logiken aufgebaut sind.

- Flächendeckende Basisversorgung im Gesundheitssystem
- Planstellen für die Regelversorgung
- Kinderschutzgruppen als fester Strukturbestandteil von Kinder- und Jugendkliniken
- Kostendeckend finanziert über gesetzliche und private Krankenkassen und öffentliche Mittel
- Kompetente Ansprechpartner in den Bundesländern

Vor allem für die Überleitung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien von einem Versorgungskontext in den nächsten (z.B. von der Praxis in die Kinder- und Jugendklinik oder in die Kinder- und Jugendhilfe) ist dies besonders relevant. Unabhängig vom Wohn- und Versorgungsort der Familien müssen Zugänge zu allen für den medizinischen Kinderschutz notwendigen Angeboten geschaffen werden. Hierfür ist eine auskömmliche Finanzierung der kinderschutzbezogenen Leistungen eine absolut notwendige Voraussetzung. Kinderschutz ist eine Daueraufgabe. Um diese Leistungen erfüllen zu können, müssen vor allem personelle Ressourcen in den Kliniken und Praxen zur Verfügung stehen. Diese Vorhaltung der Strukturen sollte auch Teil des Sicherstellungsauftrages werden. Erst dann ist eine nachhaltige Versorgung innerhalb des Gesundheitssystems möglich.

Fachliche Standards vorhalten

Bei Kinderschutzfällen ist ein interdisziplinäres Vorgehen, vor allem bei der Risikoabschätzung, wichtig. Den medizinischen Fachdisziplinen und der Kinderkrankenpflege kommt hierbei – über ihre kurativen Aufgaben hinaus – eine wesentliche Rolle zu bei

- der Erkennung von Verdachtsfällen,
- der frühzeitigen Erkennung von familiären Belastungssituationen,
- der medizinischen Diagnostik,
- der Beobachtung, auch über längere Zeiträume, wie sich Kinder und Jugendliche entwickeln,
- der Prävention,
- der medizinischen Nachbetreuung und Initiierung von erforderlichen therapeutischen Maßnahmen,

- der Überleitung in die Hilfesysteme sowie
- der Beratung der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Risikoeinschätzung findet sowohl im stationären Setting, in Praxen als auch in Notfallambulanzen statt. Der fachliche Standard sieht dazu eine umfassende Dokumentation von Informationssammlungen, Beobachtungen und Untersuchungen vor. Qualität von Dokumentation und Management der Risikoabschätzung sind abhängig von bereits vorhandenen Strukturen und den personellen Ressourcen. Um den fachlichen Standard zu erhalten, bedarf es länderübergreifender Regelungen für Qualitätsstandards des medizinischen Personals.

Aus,- Weiter- und Fortbildung realisieren

Die Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer für Kinder- und Jugendmedizin 2018 beginnt bei den inhaltlichen Beschreibungen der zu erwerbenden Fähigkeiten mit: »Erkennung und Einleitung von Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung, insbesondere bei Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch« sowie »Interdisziplinäre Zusammenarbeit einschließlich Fallkonferenzen, auch mit Kindergemeinschaftseinrichtungen, Beratungsstellen und Behörden.« [Bundesärztekammer 2021] Dies bedeutet, dass alle Fachärzt_innen für Kinder- und Jugendmedizin eine entsprechende Expertise im Rahmen ihrer Weiterbildung erwerben und nachweisen müssen. Darüber hinaus sollen alle medizinischen Berufsgruppen, die mit Kindeswohlgefährdungen Kontakt haben entsprechende Qualifizierungen erwerben. Das bedarf:

- Integration kinderschutzmedizinischer Inhalte in die universitäre studentische Lehre.
- In jeder kindermedizinischen Fachdisziplin (Kinder- und Jugendmedizin, Kinderchirurgie, Kinder- und Jugendpsychiatrie) sollte die praktische Ausbildung in kinderschutzmedizinischen Aspekten gewährleistet werden.
- Integration von entsprechenden Inhalten in die Pflegeausbildung.
- Ausbildung einer ausreichenden Zahl von Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger_innen.

GKV-Regelfinanzierungsmodelle umsetzen

Flächendeckend geltende Systematiken setzen Ressourcen voraus. Dafür müssen regelhafte und verlässliche Finanzierungsmechanismen im Gesundheitssystem (Praxen, Klinken, ÖGD) geschaffen werden. Die flächendeckende Umsetzung der Standards für medizinischen Kinderschutz nach der AMWF S3+ Kinderschutzleitlinie erfordert einheitliche und dauerhaft verlässliche Strukturen. Dies beinhaltet sowohl die Vorhaltung von im medizinischen Kinderschutz qualifizierten Fachpersonal als auch von ausreichenden Ressourcen für die fallbezogene Arbeit und die fallunabhängige Netzwerkpflege. Kinderschutz ist eine interdisziplinäre Aufgabe und umfasst nicht nur ärztliche Leistungen. Erst durch die Zusammenarbeit der Bereiche Medizin, Pflege, Pädagogik, Psychologie und Soziale Arbeit gelingen eine Risikoeinschätzung und eine Versorgung der Kinder und Jugendlichen.

Medizinische Expertise bei Kinderschutzfällen einbringen

Aufgrund der derzeitigen Organisation und Ausgestaltung bleibt der medizinische Kinderschutz systematisch hinter seinen Möglichkeiten zurück: Er ist bislang ein in seinem Leistungsprofil schwach definiertes, in seiner Leistungsstruktur stark fragmentiertes und in seinen Leistungsprozessen kaum auf Standards beruhendes Feld der Versorgung. Die Fachdisziplinen im medizinischen Kinderschutz als Kooperationspartner der Kinder- und Jugendhilfe sind nicht ausreichend aufgestellt. Dies entspricht nicht den Anforderungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) an einen kooperativen Kinderschutz. Bei der Gefährdungseinschätzung ist die Einbindung des Gesundheitssystems laut Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) möglich und auch eine Rückmeldeschleife von Seiten des Jugendamtes ist vorgesehen. Die rechtlichen Grundlagen sind geschaffen. Es bedarf jetzt der weiteren Überführung in den praktischen Alltag, um einen fachlichen Standard bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu leisten.

Beratungsangebote für Gesundheitsangebote für Gesundheitsdienstleistende schaffen

Gesundheitseinrichtungen müssen im Bedarfsfall zeitnah und niederschwellig auf Beratungs- und Konsilleistungen z.B. von Kinderschutzgruppen, aus der Rechtsmedizin, Kinderradiologie, (Sozial-)Pädiatrie sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie zurückgreifen können. Praxen und allen weiteren kinderversorgenden Gesundheitseinrichtungen müssen zentrale Ansprechpartner_innen zur Verfügung stehen, über welche rechtsmedizinische, kindermedizinische, sozialmedizinische und kinder- und jugendpsychotherapeutische Beratungsleistungen angeboten werden. Nach dem Vorbild des Kompetenzzentrums Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW und der Medizinischen Kinderschutzhotline gilt es, bundesweit niederschwellige Angebote zur Beratung und Konsilstellung vor dem Hintergrund der benötigten fachmedizinischen Expertisen zu etablieren.

Verlässliche Netzwerkstrukturen etablieren
Kinderschutz kann nur als gemeinsames Wirken der beteiligten Akteur_innen gelingen. Daher müssen einrichtungs-, sektoren- und sozialgesetzbuchübergreifende Netzwerke fallunabhängig aufgebaut und gepflegt werden. Netzwerkstrukturen zwischen den verschiedenen Akteur_innen, die mit Kinderschutz befasst sind, sind keine Selbstverständlichkeit. Kinderschutz darf nicht länger nur dort gut funktionieren, wo einzelne Akteur_innen auf der Basis von Eigeninitiative individuelle Netzwerke gespannt haben, deren Bestehen aber gleichermaßen an diese Einzelakteure gebunden ist. Vielmehr muss eine gute Zusammenarbeit überall und verlässlich gesichert existieren. Solche Strukturen müssen über die Grenzen von Einrichtungen (pädiatrische Praxen, Kinder- und Jugendkliniken, Öffentlicher Gesundheitsdienst, Jugendämter/Einrichtungen der Jugendhilfe, Beratungsstellen, Kindertagestätten, Schulen, u.a.), die ihrerseits wieder ganz unterschiedlichen Rahmenbedingungen unterliegen, hinweg aufgebaut und kontinuierlich gepflegt werden. Unabhängig von der fallbezogenen Arbeit müssen Ansprechpartner_innen verlässlich bekannt und adressierbar sowie sein. Ebenso müssen Wege und Prozesse geläufig sein, damit ein sicheres Netz für Kinder, Jugendliche und ihre Familien gespannt werden kann.

Präventive Maßnahmen abbilden und vermitteln
Die kurative Medizin ist in der Praxis in vielen Bereichen heterogen. Während präventives Denken im Sinne einer Verhinderung von Krankheiten und Störungen durch Ausschalten oder Minimierung von Risiken gut in der Medizin verankert ist, ist der Fokus auf Förderung von Gesundheit und Lebenskompetenz bisher nicht ausreichend vorhanden. Es bedarf eines Schwerpunktes auf kommunaler Ebene, um die Kinder- und Jugendgesundheit abzusichern und stellt damit eine intersektorale Aufgabe dar. Kindern, Jugendlichen und Familien müssen vor Ort, d.h.im sozialen Umfeld, präventive Maßnahmen angeboten werden. Im Sinne des Kinderschutzes bedarf es insbesondere einer Stärkung der indizierten / selektiven Prävention für besonders belastete Kinder, Jugendliche und ihre Familien. Um auch Zugang zu „schwer erreichbaren Zielgruppen" zu bekommen, müssen die Angebote niedrigschwellig ohne Antragsverfahren erreichbar sein. Es gilt dabei Stärkung durch Prävention.

Sozialräumliche Versorgungsmodelle einbeziehen
Medizinischer Kinderschutz muss als Aufgabenfeld der Daseinsvorsorge immer auch integrierter Bestandteil sozialräumlich orientierter Versorgungsmodelle sein. Bei der Beschreibung von Sozialräumen spielen gerade soziale Lagen eine besondere Rolle. Im Kontext der Daseinsvorsorge werden auch in der Gesundheitsversorgung zunehmend sozialräumliche Ansätze diskutiert und verfolgt. Doch die Verschränkung von medizinischen und sozialen Angeboten erfolgt bislang nur sehr rudimentär. Dabei sind beispielsweise bei sozial bedingten Entwicklungsdefiziten geregelte, einheitliche und verlässliche Strukturen über die sozialräumlichen Grenzen ein essenzieller Baustein, um den Familien die notwendigen Hilfen zuteilwerden zu lassen. Insofern müssen sozialräumliche Gesundheitsversorgungsmodelle für Kinder, Jugendliche und Familien gezielt auf ein strukturelles Zusammenwirken von medizinischen und sozialen Leistungen zur Entlastung der medizinischen Institutionen und zur bedarfsgerechten Unterstützung der Familien abzielen.

Kinderschutzfragen erforschen
Im Gegensatz zu seltenen Erkrankungen sind Kinderschutzfragen bei Erkrankungen und Gesundheitsproblemen häufig. Eine strukturierte Versorgungslandschaft ermöglicht wissenschaftliche Arbeit. Diese Kinderschutzfragen müssen an das neu einzurichtende Bundesforschungszentrum (Deutsches Zentrum für Kinder- und Jugendgesundheit) adressiert werden.

Fazit
Kinder und Jugendliche zu schützen ist eine zentrale Aufgabe der Gesellschaft. Auch das Gesundheitssystem muss seinen Beitrag dazu leisten können. Hier erfolgt nicht nur die medizinische Behandlung, sondern ihm kommt auch eine kritische Rolle bei der Detektion von Kindeswohlgefährdung, der Befunddokumentation und Bewertung zu. Dieser Beitrag kann nur gelingen, wenn die notwendigen Strukturen flächendeckend vorgehalten und nachhaltig etabliert sind, wenn alle beteiligten Disziplinen und Institutionen zusammenarbeiten und jede für sich leistungsfähig ist. Jedes von einer Kindeswohlgefährdung betroffene Kind, das an irgendeiner Stelle im Gesundheitssystem vorstellig wird, soll als Kinderschutzfall erkannt werden und die jeweils notwendige medizinische Expertise und Hilfe erhalten.
Wir fordern die Bundesregierung und ihre Vertretungen dazu auf, eine flächendeckende, fachlich standardisierte und nachhaltige Versorgungsleistung im Gesundheitssystem zu schaffen, wie es die Eckpunkte dieses Positionspapiers beschreiben.
www.dgkim.de/dateien/positionspapier_kinderschutz-im-gesundheitssystem-verankern_19-05-2022_1.pdf

Simone Patrin | Christian Schrapper

Hilfen zur Erziehung Grundrecht–gerecht gestalten! (Teil 1)

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen stehen seit geraumer Zeit im Zentrum fachlicher und politischer Anstrengungen, denn es gilt, den existentiellen Interessen junger Menschen gerecht zu werden: So die Forderung nach der expliziten Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz, die auch im neuen Koalitionsvertrag wieder aufgenommen wurde, diesmal allerdings explizit mit Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention oder die deutliche Verbesserung der Rechtstellung von Kindern und Jugendlichen im KJSG. Für das Feld der Hilfen zur Erziehung hat sich ein „Zukunftsforum Heimerziehung" mit breiter Beteiligung auch des AFET für einen konsequent rechtebasierten Ansatz ausgesprochen[1]. Auch andere Verbände, z.B. das Bundesjugendkuratorium[2] oder die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)[3], setzen sich dafür ein, die Rechte und Interessen von jungen Menschen in den Mittelpunkt zu stellen und daran Angebote und Hilfen auszurichten.

Anknüpfend an eine Qualitätsentwicklung der Hilfen zur Erziehung im Dialog mit allen Beteiligten und Verantwortlichen stehen sowohl professionelle Qualifizierungserfordernisse, organisatorische Gestaltungsanforderungen als auch weitere gesetzliche Änderungsbedarfe im Mittelpunkt. Denn nicht zuletzt die Zeit der Corona-Pandemie und die Einschränkungen in der praktischen Umsetzung von Erziehungshilfe haben gezeigt, dass die Verabschiedung von Gesetzen noch lange keine Garantie für die Durchsetzung von Ansprüchen und Interessen der Rechte-Inhaber*innen ist. Neben vertiefter Kenntnis und Anerkennung verbindlicher Rechtsansprüche durch die Fachkräfte in Jugendämtern, Einrichtungen und Diensten müssen auch tragende Strukturen ebenso wie erforderliche Ressourcen geschaffen werden, damit die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Praxis verbindlich gelebt und gewährleistet werden.

Aus dieser Überzeugung heraus ist es für wichtig, die grundsätzliche Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen in den Hilfen zur Erziehung zu verdeutlichen. Dabei sollen bereits geltende Rechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland mit Blick auf das Grundgesetz und die internationalen Konventionen (UN-Kinderrechtskonvention und UN- Behindertenrechtskonvention) sowie die deutlich gestärkten Rechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern im gerade novellierten SGB VIII zum Ausgangspunkt für eine Orientierung der Praxis an diesen grundlegenden Rechten genutzt werden. Im Fokus steht ausdrücklich **nicht** die Debatte um die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz (siehe auch AFET-Stellungnahme vom 25.3.2021).

In diesem Beitrag soll das Gerüst dieser Grundrechte von Kindern und Jugendlichen in seinen Bezügen und Zusammenhängen skizziert werden.

Kinder und Jugendliche haben Grund-Rechte – immer und überall!

Zuerst geht es darum, die grundlegenden Rechte aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen, die außerhalb ihrer Elternhäuser aufwachsen, zu verstehen und zu erfassen. Der Umstand, noch minderjährig zu sein, hat keinen Einfluss auf die Geltung von Grundrechten. Alleinige Voraussetzung, sich auf diese berufen zu können, ist die sog. Grundrechtsfähigkeit, die alle natürliche Personen von der Geburt bis zum Tod innehaben. Diese Grundrechte sind im Ersten Abschnitt des Grundgesetzes geregelt. An ihnen hat sich jedes Handeln von Legislative, Exekutive und Judikative verbindlich zu orientieren. Zunächst und zuerst ist der Staat Adressat zur Achtung und Umsetzung dieser Grundrechte. Mittelbar ist die (Aus-)Wirkung der Grundrechte jedoch auch im Verhältnis zwischen Dritten anerkannt, z.B. der Verpflichtung der Eltern zu Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Die für die Kinder und Jugendlichen wesentlichen Rechte sind daher von allen Seiten zu achten und zu fördern.

Die bewusst allgemein – oder grundsätzlich - ausgestalteten Grundrechte werden ebenso durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) wie durch das Erfordernis der völkerrechtsfreundlichen Auslegung konkretisiert (BVerfGE 128, 326ff.). Damit kommt den völkerrechtlichen Verträgen, die in der Rangordnung zwar (wie auch einfache (Bundes-)Gesetze) unter der Verfassung stehen, eine besondere Rolle zu. Sie dienen dem Verfassungsrecht als Auslegungshilfen für die Bestimmung der Inhalte und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen (BVerfGE 128, 326ff.). In die Darstellung der Kinder-Grund-Rechte sind damit die UN-Kinderrechtskonvention (KRK, 1989) als umfassender Rechtekatalog für Kinder sowie die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK, 2009) mit speziellen Vorgaben hinsichtlich der Teilhabe von Menschen mit Behinderung einzubeziehen.

Die Grundrechte von jungen Menschen werden hier in Bezug auf die im Grundgesetz (normierten sowie in den internationalen Konventionen der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) formulierten grundlegenden Rechte von Kindern und Jugendlichen skizziert. Bedeutsam für die Auslegung und Anwendung ist schließlich, dass alle genannten Rechte gleichwertig sind und nicht in einem hierarchischen Verhältnis zueinanderstehen.

Durch Hilfen zur Erziehung Grund-Rechte junger Menschen verwirklichen!

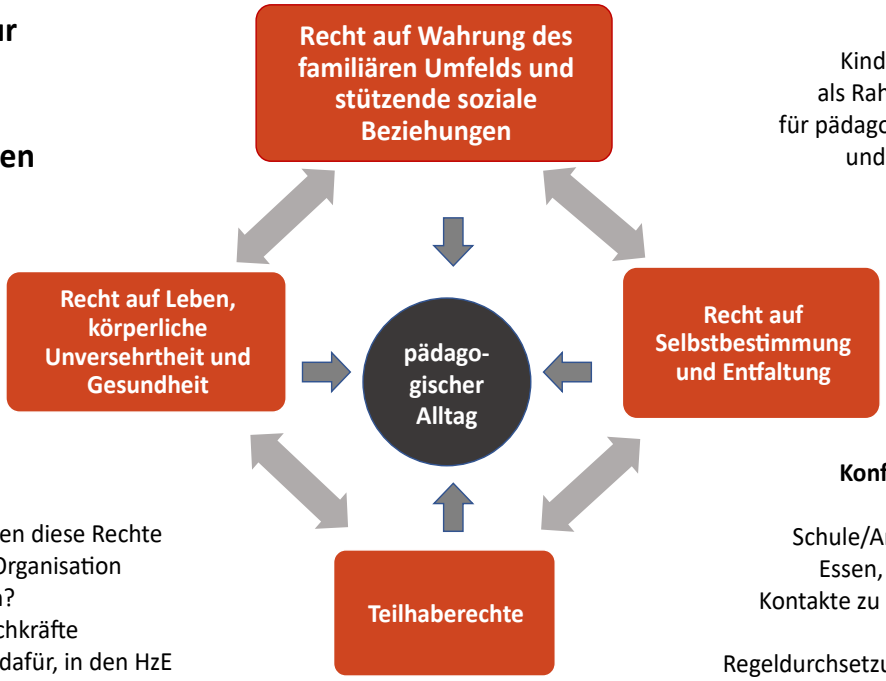

Anspruch:
Kinder-Grund-Rechte
als Rahmen und Regeln
für pädagogisches Handeln
und für Organisation

Fragen:
Was konkret bedeuten diese Rechte
für Gestaltung und Organisation
Erzieherischer Hilfen?
Wie gestaltet die Fachkräfte
ihre Verantwortung dafür, in den HzE
diese Rechte zu verwirklichen?

Konfliktthemen, z.B.:
Mediennutzung
Schule/Arbeit und Freizeit
Essen, Hygiene, Drogen
Kontakte zu peers und Milieu
Sexualität
Regeldurchsetzung und Sanktion
... etc.

Rechte im Kontext familiärer Beziehungen/Recht auf Wahrung des familiären Umfelds und stützender sozialer Beziehungen

Die Welt eines Kindes spielt sich in erster Linie in der eigenen Familie ab. Dies gilt unabhängig davon, ob es innerhalb dieser Familie aufwachsen kann oder eine Trennung von Eltern und Kind stattfindet. Die Rechte bewegen sich dabei in einem von gegenseitiger Wechselwirkung geprägten Dreiecksverhältnis zwischen Kind, Eltern und Staat, wobei etwas zugespitzt, Kinder nur Rechte haben und die Akteure der staatliche Gemeinschaft nur Pflichten, Eltern haben sowohl Rechte als auch Pflichten.

Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens und Schutz von Familie und Schutz der Privatsphäre (Art. 6 Abs. 1, Art. 1 Abs.1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG/ Art. 16 KRK)

Der Schutz der Familie als „tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft der Kinder und ihrer Eltern" (BVerfGE 48, 339; 133, 82; 136, 388) ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 GG, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Art. 6 Abs. 1 GG ist nicht nur ein klassisches Abwehrrecht vor möglichen staatlichen Eingriffen, sondern beinhaltet auch eine Institutsgarantie (Gewährleistung von Bestand und wesentlichen Strukturen) sowie eine wertentscheidende Grundsatznorm (Schutz vor Beeinträchtigung und Benachteiligung sowie das Gebot zur Förderung).

Der Schutz der Privatsphäre des Kindes leitet sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht ab. Dieses ist im Wege richterlicher Rechtsfortbildung durch das Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde) entwickelt worden. Der Schutz der Privatsphäre sichert „jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann" (vgl. BVerfG, NJW 1989, 891, 891 = BVerfGE 79, 252). Hierzu gehört auch das Recht, in diesem Bereich „für sich zu sein", „sich selber zu gehören" (Adolf Arndt, NJW 67, 1845, 1846), ein Eindringen oder einen Einblick durch andere auszuschließen (vgl. BVerfGE 27, 1, 6 = NJW 69, 1707; [...])" (BVerfG, NJW 1973, 1226,1227f = BVerfGE 35, 202 - Lebach). Kein Kind darf gemäß Art. 16 KRK willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden – für den Alltag in Wohngruppen der Heimerziehung eine große Herausforderung.

Recht auf staatliche Gewährleistung der elterlichen Erziehung (Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 S. 2 GG/Art. 5, 18, 27 Abs. 2 und 3 KRK)

„Das Kind, dem ein eigenes Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit zukommt (Art. 2 Abs. 1 GG), steht unter dem besonderen Schutz des Staates. (...). [Dieses] Recht verpflichtet den Gesetzgeber, Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für sein gesundes Aufwachsen erforderlich

sind. Diese vom Gesetzgeber näher auszugestaltende Schutzverantwortung für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes teilt das Grundgesetz zwischen Eltern und Staat auf" (BVerfG, Urteil vom 19.02.2013, Az. 1 BvL 1/11 und 1 BvR 3247/09, Rn 42ff). Es ist „[i]n erster Linie [...] den Eltern zugewiesen". Elternrechte sind zu respektieren (Art. 5 KRK). Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG macht daher deutlich, dass Pflege und Erziehung nicht nur das den Eltern zuvörderst obliegende Recht, sondern zugleich deren Pflicht ist (vgl. auch Art. 18 Abs. 1 KRK). Hieraus leiten sich zahlreiche Verantwortungen und Rechte für die Eltern ab, die insbesondere in den sorgerechtlichen Vorschriften des BGB und den Leistungsrechten des SGB VIII beschrieben sind.

„[Dem] Staat [sind] eigene Pflichten gegenüber den Kindern auferlegt, die den elterlichen Pflege- und Erziehungsauftrag unterstützen und ergänzen [vgl. auch Art. 18 Abs. 2 KRK]. Darüber hinaus trifft den Staat auch in jenen Bereichen, in denen die Pflege- und Erziehungspflicht in den Händen der Eltern liegt, eine grundrechtliche Gewährleistungspflicht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG; ihm verbleibt eine Kontroll- und Sicherungsverantwortung dafür, dass sich ein Kind in der Obhut seiner Eltern tatsächlich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit entwickeln kann" (BVerfG, Urteil vom 19.02.2013, Az. 1 BvL 1/11 und 1 BvR 3247/09, Rn 42ff). Aus dieser Verantwortung heraus hat der Staat sicherzustellen, dass jedes Kind wenigstens ein rechtlicher Elternteil zugeordnet ist (Abstammungsrecht), für jedes Kind wenigstens eine Person/Institution rechtlich verantwortlich ist (Sorgerecht) und Bedingungen geschaffen werden, unter denen elterliche Erziehung (weiterhin) möglich ist (z. B. Vorrang der familienerhaltenden Maßnahmen sowie die begleitende Elternarbeit bei Fremdunterbringung). Für die zuletzt genannten Maßnahmen hat der Staat für eine ausreichende Zahl von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern zu sorgen und diese zu unterstützen (Art. 18 Abs. 2 KRK).

Trennung von Eltern und Fremdunterbringung (Art. 6 Abs. 2, Abs. 3; Art. 9–11, 20 KRK)

Vorrangiges Ziel ist die Aufrechterhaltung der Familie als Verbindung zwischen Eltern und Kind (Art. 6 Abs. 1 GG). Findet daher eine Trennung aufgrund äußerer Umstände wie z. B. kriegerische Auseinandersetzungen statt, dann hat der Staat für eine zügige Zusammenführung zu sorgen (Art. 10, 11 KRK). Daneben kann aber auch aus dem Zusammenspiel von Elternpflichten und – rechten (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) sowie dem staatlichen Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG unter der Beachtung der Verhältnismäßigkeit eine Trennung des Kindes von seinen Eltern notwendig werden. Geschieht dies allerdings gegen den Willen der Eltern bedarf es zwingend einer gesetzlichen Grundlage (Art. 6 Abs. 3 GG, Art. 9 und 20 KRK).

Recht auf Schutz vor Kindeswohlgefährdungen (Art. 2 Abs. 2 S. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG/Art. 19 KRK)

Dieses ergibt sich aus dem Zusammenspiel zwischen dem Recht des Kindes auf unantastbare Würde (Art. 1 Abs. 1 GG), auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) und dem Recht auf Persönlichkeitsentfaltung (Art. 2 Abs. 1 GG) sowie dem Anspruch auf staatliche Intervention nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG. Kinder sind vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung und (wirtschaftlicher) Ausbeutung zu schützen (Art. 19, 32 und 36 KRK). Das Recht auf Schutz vor Kindeswohlgefährdungen findet im einfachen Recht seinen Ausdruck durch diverse Bestimmungen wie den §§ 8a, 42 SGB VIII oder §§ 1666,1666a BGB. Das staatliche Eingreifen steht dabei stets in Wechselwirkung zu den oben genannten Rechten wie der Schutz der Familie und dem Recht auf staatliche Gewährleistung der elterlichen Erziehung sowie den strengen Vorgaben für eine Trennung des Kindes von seinen Eltern.

Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Gesundheit

Das Recht auf Leben und die Gesundheit von Kindern, unabhängig vom Bezug auf die Kindeswohlgefährdungen, findet eine wesentliche Ausprägung im Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Recht auf gewaltfreie Erziehung (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG/Art. 6, 19 Abs. 1, 34 KRK)

Aus Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ergibt sich ein Schutz des Kindes vor menschenverachtenden Verhaltensweisen, die das Leben oder die körperliche Unversehrtheit gefährden. Art. 6 KRK begründet ein angeborenes Recht auf Leben für jedes Kind. Der Staat hat daher das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich sexuellen Missbrauchs zu schützen (Art. 19 Abs. 1, 34 KRK). Hieraus leitet sich ein Verbot von körperlichen und seelischen Strafen sowie demütigenden Behandlungen ab. Zugleich beinhaltet es ein Recht, frühere und gegenwärtige Gewalterfahrungen aufzubereiten.

Recht auf Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG/Art. 24, 33 KRK)

Dieser Schutz wird im GG durch die allgemeine Formel des Rechtes auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gewährleistet. Jedes Kind hat ein Anspruch auf eine angemessene Gesundheitsversorgung (Art. 24 Abs. 1 S. 1 KRK). Dies beinhaltet auch die Sicherstellung eines Zugangs zu entsprechenden Gesundheitseinrichtungen. Flankiert wird dieses Recht durch das Erfordernis eines präventiven Handelns wie die Informationen über gesundheitliche Gefahren (z. B. Drogenkonsum, Art. 33 KRK) sowie die Förderung gesunder Lebensweisen durch Ernährung und Bewegung.

Recht auf Selbstbestimmung und Entfaltung

Entscheidender Bestandteil der Begleitung junger Menschen ist die Unterstützung bei der Entwicklung einer eigenen Persönlichkeit. Dies darf nicht verkennen, dass das Kind bereits vor Erreichen dieses „Ziels" – rechtlich der sog. Volljährigkeit - ein Recht auf Selbstbestimmung und Beteiligung sowie der Wahrnehmung fundamentaler Freiheitsrechte hat.

Schutz und Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG/Art. 28, 31 KRK)

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG beinhaltet auch das Recht des Kindes, eine eigene Persönlichkeit entwickeln zu können. „Das Recht auf „Person werden" - umfasst sowohl die Privatsphäre als auch die kindgemäße Entfaltung in öffentlichen Räumen" (BVerfG, NJW 2000, 2191, 2192).

Ein wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung ist dabei das Recht auf Bildung (Art. 28 KRK). Dies beinhaltet, neben dem Anspruch auf einen chancengleichen Zugang (vgl. Teilhaberechte) auch den Schutz vor einem vorzeitigen Verlassen der Schule ohne Abschluss. Einheitliche Bildungsziele sind dabei die Förderung des Kindes unter Achtung seiner Menschenwürde und Grundfreiheiten sowie die Beachtung der Elternrechte (Art. 29 KRK).
Als Ausgleich ist dem Kind auch ein Recht auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung zuzugestehen (Art. 31 KRK). Die entsprechenden Angebote sind von Seiten des Staates zu fördern und zu unterstützen (Art. 31 Abs. 2 KRK).

Recht auf Selbstbestimmung und Beteiligung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG/Art. 7, 8, 12 und 30 KRK)

Die Selbstbestimmung ist der Kern des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes und bezieht sich auf alle Bereiche des Lebens (Herkunft, Intimsphäre, Privat- oder Sozialsphäre). In diesen diversen Aspekten des menschlichen (Zusammen-)Lebens steht jedem das Recht zu, über sich selbst zu bestimmen. Dies beinhaltet auch das in

Janusz Korczak Denkmal vor dem Kinderkrankenhaus in Hannover

Art. 7 KRK festgeschriebene Anspruch eines jeden Kindes auf einen eigenen Namen sowie das Erfordernis auf Eintragung in ein einheitliches staatliches Geburtenregister. Die Identität des Kindes ist in allen Facetten zu achten (Art. 8. 30 KRK).
Aus dem Recht auf Selbstbestimmung ergibt auch ein Recht auf Beteiligung an allen, die eigene Person bzw. Persönlichkeit betreffenden Prozesse. Gemäß Art. 12 KRK ist dem Kind zu ermöglichen, eine eigene Meinung in allen, die eigene Person berührenden Angelegenheiten frei zu äußern und die Pflicht der sorgeverpflichteten Personen – ob Eltern, Erzieher*innen oder Lehrer*innen, diese Äußerung zu berücksichtigen. Dies bildet auch die Grundlage für die Einbeziehung des Kindes in das Hilfeplanverfahren, die partizipative Ausgestaltung der Hilfen zur Erziehung sowie für die Schaffung eines internen und externen Beschwerdemanagements. Aufgabe der Erziehung – und damit Verantwortung der Erwachsenen - ist es, die Fähigkeit des Kindes zur Entwicklung einer eigenen Meinung aktiv zu fördern und zu ermöglichen.

Wahrnehmung von Freiheitsrechten (Art. 4, 5, 8 GG/ Art. 13,14,15 KRK)

Den Kindern als Grundrechtsträger müssen Räume zur Wahrnehmung der in der Verfassung verankerten grundlegenden Freiheitsrechte gegeben werden. Hierzu zählen auch das Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 GG/Art. 13 KRK), Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG/Art. 15 KRK) und Religionsfreiheit (Art. 4 GG/Art. 14 KRK).

Recht auf diskriminierungsfreie Teilhabe

Am gesellschaftlichen Leben nicht nur aktiv teilnehmen, sondern sich einmischen und mitbestimmten zu können (= Teilhabe) ist die elementare Voraussetzung, um eine Vielzahl der bereits beschriebenen Rechte wahrzunehmen. Allen Kindern sollen ohne Berücksichtigung von Geschlecht, Abstammung, Glauben, Behinderung oder sonstiger, nicht hinnehmbarer Differenzierungen vergleichbare Bedingungen, das eigene Leben selbstbestimmt zu führen, ermöglicht werden.

Diskriminierungsverbote (Art. 3 Abs. 3, Art. 6 Abs. 5 GG/Art. 2 Abs. 2 KRK)

Gemäß Art. 3 Abs. 3 GG darf niemand wegen des Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Kinder sind nicht nur vor allen Formen der Diskriminierung zu schützen, sondern auch vor Ungleichbehandlung aufgrund von Status, Tätigkeit, Meinungsäußerung oder Weltanschauung der Eltern, Vormünder oder anderer Familienangehöriger (Art 2 Abs. 2 KRK). Art. 6 Abs. 5 GG wirft einen besonderen Blick auf Kinder, die außerhalb einer Ehe

geboren werden und erteilt dem Gesetzgeber den Auftrag, ihre Lebensverhältnisse in gleicher Form zu gestalten.

Chancengleichheit in der Bildung (Art. 3 GG/Art. 28 KRK/Art. 24 BRK)

Ein Recht auf Bildung ohne Chancengleichheit, welche es jedem Kind ermöglicht ohne Einschränkung das Bildungsangebot zu nutzen, wäre sinnlos. Es bedarf hierfür eines verpflichtenden Besuchs einer Grundschule, einer Zurverfügungstellung geeigneter weiterführender Schulformen sowie das Ermöglichen eines Zugangs zu Hochschulen sowie Bildungs- und Berufsberatung (Art. 28 Abs. 1 KRK). Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG untersagt zudem ausdrücklich eine Benachteiligung aufgrund einer Behinderung. Über Art. 24 BRK besteht die (konkretisierende) Verpflichtung, gleiche Chancen für Kinder mit und ohne Behinderung zu schaffen, falls erforderlich auch mit einem sog. Nachteilsausgleich.

Soziale und kulturelle Teilhabe (Art. 3, 5 GG/17, 31 KRK)

Dieses Teilhaberecht zeigt sich in unterschiedlicher Ausprägung. Allen Kindern muss der Zugang zur Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben ermöglicht werden (Art. 3 GG/Art. 31 Abs. 2 KRK). Soziale und kulturelle Teilhabe setzt ferner voraus, dass sich jeder aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert unterrichten kann (Art. 5 Abs. 1 GG). Es muss daher ein Zugangsrecht der Kinder zu unterschiedlichen Medien bei gleichzeitiger Achtung des Kinder- und Jugendschutzes geben (Art. 17 KRK).

Zwischenfazit und Ausblick

Es gibt somit einen durchaus komplexen gesetzlichen Rahmen, Grundredhte eben, die sich aber wie gezeigt zu wenigen deutlichen Schwerpunkten zusammenfassen lassen. Und sie folgen einer klaren inneren Idee und Logik: fundamentale Menschenrechte sind unteilbar, universell gültig und gelten ohne jede Vorbedingung. Aber was bedeuten nun diese Grund-Rechte für die Hilfen zur Erziehung und besonders für die Heimerziehung? Dieser Frage geht der 2. Teil des Beitrags nach, der im Dialog Erziehungshilfe 3/2022 veröffentlicht wird.

Anmerkungen:

[1] Zukunftsforum Heimerziehung 2021: Zukunftsimpulse für die » Heimerziehung«. Eine nachhaltige Infrastruktur mit jungen Menschen gestalten! Frankfurt a.M.
van Driesten, Alexandra/ Friedrich, Thomas/ Gallep, Sabine/ Neupert, André/ Redlich, Tanja/ Wolff, Mechthild 2021: Unveräußerliche Rechte junger Menschen in den stationären Hilfen zur Erziehung anerkennen und sichern! Frankfurt a.M.

[2] BJK 2020: Zwischenruf des Bundesjugendkuratoriums: Kinder- und Jugendrechte in der Krise stärken!

[3] AGJ 2020: GJ-Zwischenruf: Menschenwürde und Kinderrechte ernstnehmen – Geflüchtete Minderjährige aus Griechenland und von der griechisch-türkischen Grenze aufnehmen!
AGJ 2019: 1 Zwischenruf zum 5./6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Simone Patrin
Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Diakonie RWL Zentrum Recht
Lenaustraße 41, 40470 Düsseldorf
s.patrin@diakonie-rwl.de
www.diakonie-rwl.de

Prof. Dr. Christian Schrapper
Erziehungswissenschaftler
Universität Koblenz
Priv.: Im Hagenfeld 16 • 48147 Münster
schrappe@uni-koblenz.de

Forschungsvorhaben zu Aspekten der erzieherischen Hilfen

Forschungsbefragung von Fachkräften in der Heimerziehung

Im Handlungsfeld der Heimerziehung zeigt sich immer wieder die Bedeutung von konstanter Bindungsqualität der Kinder und Jugendlichen zu ihren Bezugspersonen. Der notwendigen Bindungskontinuität steht oftmals eine hohe Fluktuation der Fachkräfte gegenüber. Die vielfältigen Gründe sollen wissenschaftlich untersucht werden. Im Rahmen des Masterstudienganges „Innovationsmanagement in der Sozialen Arbeit" mit dem Innovationsschwerpunkt „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe" der Katholischen Hochschule NRW (Abteilung Köln) soll das „Fluktuations-Problem" analysiert werden. Forschungsleitend ist dabei die Fragestellung, welche Schutz- und Risikofaktoren die Tätigkeitsdauer der sozialarbeiterischen Fachkräfte in der Heimerziehung beeinflussen.
https://limesurvey.s-inn.net/index.php/946574?lang=de
Bei Fragen oder Anliegen: Prof.in Karla Verlinden: k.verlinden@katho-nrw.de
Quelle: Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 30.03.2022

Pflegekinderhilfe in der DDR – Zeitzeug*innen und weitere Expert*innen gesucht!

Während die Heimerziehung in der DDR in vielen Teilen bereits umfassender politisch, gesellschaftlich und wissenschaftlich aufgearbeitet wurde, liegen bislang so gut wie keine Erkenntnisse zur Pflegekinderhilfe in der DDR vor. Es ist bislang nicht systematisch rekonstruiert worden, wie sich die Praxis der Pflegekinderhilfe – abseits der Thematik der (Zwangs-)Adoptionen in der DDR – gestaltet hat. Auch über den Umfang entsprechender Hilfeformen ist kaum etwas bekannt.
Für erste Hinweise zu den Rahmenbedingungen der Pflegekinderhilfe in der DDR suchen die Wissenschaftler*innen Personen, die ihnen Informationen zu den Strukturen dieser Hilfeform geben können. Dies können auch informelle Kenntnisse sein. Angesprochen sind ehemalige Pflegekinder, Pflegeeltern und Mitarbeitende der Jugendhilfe, aber auch Wissenschaftler*innen und andere Expert*innen, die Wissen zu diesem Thema haben. Mit allen Informationen und Kontaktaufnahmen wird vertrauensvoll umgegangen und Anonymität gewährleistet.
Rückmeldungen an Dr. Carolin Ehlke (Mail: carolin.ehlke@uni-hildesheim.de oder Tel.: 05121 883 11732) .

Familie auf Zeit – Who cares after care?

Eine niedersächsische Studie zur biografischen Bewältigung des Übergangs von jungen Menschen aus der Pflegekinderhilfe. Teilnehmer*innen gesucht!
Die Uni Hildesheim führt eine Erhebung zu den Erfahrungen junger Menschen aus Pflegefamilien sowie von Pflegefamilien aus Niedersachsen im Übergang aus der Jugendhilfe durch. In einer mehrperspektivischen Analyse wird erhoben, wie die Beendigung von Pflegeverhältnissen hergestellt wird und sich die soziale Teilhabe der jungen Erwachsenen danach gestaltet. (Dazu werden teilstandardisierte Befragungen an zwei Erhebungszeitpunkten nach dem Leaving Care sowohl von Care Leaver*innen aus Pflegefamilien als auch von Pflegeeltern durchgeführt. Die zentralen Ergebnisse werden mit den Befragten in Auswertungsworkshops diskutiert.)
Das Ziel des Projektes ist es, strukturelle Risiken der sozialen Teilhabe in der Übergangsgestaltung und aus der Pflegekinderhilfe und deren biografische Bearbeitung von Care Leaver*innen zu identifizieren. Zudem soll der gemeinsame Herstellungsprozess der Transformation der Familie auf Zeit am Ende der Pflegekinderhilfe beleuchtet werden. Projektlaufzeit: 01.2021 – 12.2023.
Kontakt: severine.thomas@uni-hildesheim.de oder schilling@uni-hildesheim.de

Kinderblick auf ambulante Hilfen – Beziehungen, soziale Unterstützung und persönliche Rechte von jungen Menschen in der SPFH (KiBaH-Studie)

Die Aspekte von Beteiligung, Kinderrechten und Schutzkonzepten im ambulanten Feld sind weitgehend unerforscht. Das Forschungsprojekt möchte im Zeitraum von 2021-2023 die Perspektiven der jungen Menschen offen erheben. Im Fokus der Analysen stehen drei heuristische Rahmungen. Wie beschreiben die Kinder und Jugendlichen ihre Beziehungen zu den Erwachsenen? Wie wird die Hilfe als soziale Unterstützung angeeignet bzw. wo bestehen Barrieren? Wie nehmen Kinder und Jugendliche die Möglichkeiten von Partizipation, Beschwerde und die Umsetzung und Sicherstellung ihrer persönlichen Rechte wahr?
Kontakt: raepke@uni-hildesheim.de; grasshoff@uni-hildesheim.de; hinken@eh-berlin.de

Forschungsvorhaben zu Aspekten der erzieherischen Hilfen

„Aufsuchende-Familienhilfen-Evaluation" (ASUEVA) -Teilnehmende gesucht

Die Studie ASUEVA wird durchgeführt von der Uni Bielefeld vom dort angesiedelten „Kompetenzzentrum Soziale Dienste" (KomSD). Für die Studie sollen Fachkräfte aus den ambulanten familienbezogenen Hilfen zur Erziehung befragt werden.
Die Basisbefragung dauert ungefähr 30 Minuten. Abschließend werden die Teilnehmer*innen gefragt, ob sie sich vorstellen könnten an einer weiteren Erhebung teilzunehmen. Um die Wirksamkeit aufsuchender Familienhilfe untersuchen zu können, ist es notwendig, bei einer zufällig ausgewählten Gruppe von Fachkräften zwei weitere, kürzere Befragungen zu späteren Zeitpunkten durchzuführen.
Dort wird es dann um Fragen zur Arbeit mit einer konkreten Familie in den familienbezogenen Hilfen gehen. Außerdem sollen im Zuge der weiteren Befragung auch Familien in die Studie aufgenommen werden, die zu diesem Zeitpunkt durch die Fachkräfte betreut werden. Der Link zur Studie: https://utfragen.uni-bielefeld.de/index.php/794983?lang=de
Für Rückfragen sind Prof. Dr. Holger Ziegler und die wissenschaftliche Mitarbeiterin Barbara Richters unter dieser Mailadresse zu erreichen: evasys@uni-bielefeld.de

Frühe Hilfen und Psychiatrie Hand in Hand

Die Corona-Pandemie verschärft die Probleme bei vielen psychisch erkrankten Elternteilen. Gemeinsam mit der Universität Ulm will der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) die Strukturen in den Blick nehmen, um die Zusammenarbeit von Frühen Hilfen und Psychiatrie weiter zu entwickeln und zu optimieren. Am Ende des bis 2023 laufenden Projekts soll ein kommunales Gesamtkonzept stehen, in dem beide Hilfesysteme ohne Reibungsverluste Hand in Hand arbeiten.
www.kvjs.de

Modellprojekt „Gemeinsam mit Eltern Lücken schließen in der Pflegekinderhilfe"

Das Jugendamt Stuttgart und das Landratsamt Karlsruhe haben sich mit dem freien Träger Villa Kunterbunt im Rahmen des Modellvorhabens „Einbezug von Eltern in der Pflegekinderhilfe" an zwei Modellstandorten in Stuttgart und Bruchsal adressatenorientiert mit neuen Ansätzen und Angeboten zum kontinuierlichen Einbezug von Eltern in der Pflegekinderhilfe auseinandergesetzt. Durch die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Perspektive gGmbH in Bonn wurden praxisrelevante Erkenntnisse abgesichert, aufbereitet und schließlich veröffentlicht. Darüber hinaus waren weitere begleitende Fachkräfte von anderen Jugendämtern und freien Trägern in Baden-Württemberg ohne eigenen Modellstandort fachlich am Projekt beteiligt.
www.kvjs.de
KVJS-Newsletter 02.06.2022

Arbeitshilfe: „Kinderrechte stärken!"

„Selbstevaluation zur Partizipation von Kindern in der Kindertagesbetreuung".
Wie steht es aktuell um die demokratische Beteiligung von Kindern im Kita-Alltag oder im Tagesablauf der Kindertagespflege? Wie wird Partizipation bereits in den Einrichtungen gelebt und was wird schon getan, um Demokratiebildung in der Kita und Kindertagespflege gezielt zu fördern und zu begleiten? Mit diesem Thema beschäftigt sich die Arbeitshilfe „Selbstevaluation zur Partizipation von Kindern in der Kindertagesbetreuung". Durch die Arbeitshilfe sollen Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen entlang von dreizehn Themen des Kitaalltags unterstützt werden, sich selbst, die eigene pädagogische Arbeit oder auch das Konzept der eigenen Einrichtung in Hinblick auf die Partizipation und Beteiligung von Kindern zu hinterfragen und aus einer neuen Perspektive zu betrachten. Zudem werden zu jedem Alltags-Thema einen Erklärfilm, der zusätzliche Tipps und Anregungen mit an die Hand gibt und dabei unterstützt, die Themen Partizipation und Demokratiebildung leichter in Ihren Kita-Alltag zu integrieren.
YouTube: https://t1p.de/c9jo; Mediathek: https://t1p.de/lpm7
Die komplette Selbstevaluation als beschreibbare PDF und ein E-Learning-Kurs zu diesem Thema sind zu finden unter:
https://t1p.de/03kzz bzw. E-Learning-Portal: www.fruehe-demokratiebildung.de
Quelle: Meldung des Projekts Partizipation und Demokratiebildung in der Kindertagesbetreuung beim Paritätischen Wohlfahrtsverbandes vom 14. Dezember 2021

Birgit Furchert, Markus Gökciyel, Gunther Graßhoff, Lina Kruse, Ralf Mengedoth, Charlotte Reiche, Katarzyna Trampe-Plooij

Heimathafen – Careleaver*innen einen Ankerpunkt bieten

Ein Projekt der Übergangsbegleitung bei einem Freien Träger

Leaving Care umfasst vor allem den Übergang von jungen Menschen aus stationären Erziehungshilfen (§ 34 SGB VIII) oder aus Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) in ein „selbstständiges" Leben. In den vergangenen Jahren wurde das Thema Leaving Care nicht nur begrifflich, sondern auch als zentrale fachliche Gestaltungsaufgabe für öffentliche sowie freie Träger identifiziert. Nicht nur mit dem Begriff „Care Leaver*in" hat sich ein anderer Blick auf Übergänge in der Erziehungshilfe etabliert, der vor allem die Handlungsmächtigkeit von jungen Menschen in der Erziehungshilfe fokussiert. Care Leaver*innen selbst sind auch im deutschsprachigen Raum mehr und mehr in politische Entscheidungen eingebunden und artikulieren ihre Interessen selbstbewusster. Dies schlägt sich auch in dem 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz nieder.

Während in anderen Ländern der öffentliche Auftrag der Übergangsbegleitung aus stationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben bereits seit längerem wissenschaftlich untersucht wird und die Übergangsbegleitung rechtlich und infrastrukturell stärker verankert ist (Ehlke, 2021), hat sich das Thema Leaving Care im deutschsprachigen Raum erst in den vergangenen zehn Jahren etabliert. Bis dahin haben ältere Untersuchungen die Probleme, die mit dem Verlassen von stationären Erziehungshilfeeinrichtungen oder Pflegefamilien verbunden sind, zwar bereits aufgezeigt (vgl. u. a. Bieback-Diel et al., 1983; Pongratz/Hübner, 1959; Gehres, 1997), dennoch wurde das Thema lange Zeit nicht breit im Fachdiskurs aufgegriffen und allenfalls unter Gesichtspunkten wie z. B. Kostenreduktion für stationäre Unterbringung, gesellschaftliche Bewährung (vgl. u. a. Bürger, 1990; Stecklina/Stiehler, 2006) im jungen Erwachsenenalter oder Verselbstständigung diskutiert (vgl. Sievers/Thomas/Zeller, 2018). Inzwischen liegen verschiedene deutschsprachige Forschungsarbeiten vor und adressat*innenbezogene Studien zeigen, dass junge Menschen mit ihrer stationären Jugendhilfeerfahrung großen Herausforderungen, gerade am Ende der Hilfen, entgegensehen (vgl. Lunz, 2021; Reimer, 2017; Köngeter/Mangold/Strahl, 2016). Die Benachteiligungen beim Übergang aus einer stationären Hilfe zur Erziehung (Heimerziehung und Vollzeitpflege gem. §§ 33, 34 SGB VIII) sind für junge Careleaver*innen derzeit rechtlich und strukturell nach wie vor nicht ausgeräumt, wie es z. B. mit der Einführung eines Rechtstatbestandes Leaving Care gefordert wird.

Der Aufbau eines Unterstützungsnetzwerkes zur Gestaltung des Übergangs von jungen Menschen aus einer stationären Erziehungshilfe ist eine gemeinsame Aufgabe von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Nach dem derzeitigen Stand der Übergangspraxis aus stationären Erziehungshilfen lassen sich allerdings noch zentrale Herausforderungen ausmachen:

- Ungeplante Hilfebeendigungen und die Notwendigkeit eines Coming Back
- Unsichere Perspektiven für Careleaver*innen mit Fluchthintergrund
- Leaving Care aus der Pflegefamilie – intermediäres Feld zwischen öffentlicher Erziehungshilfe und privater Fürsorge
- Übergänge von öffentlicher Verantwortung nach dem Verlassen der stationären Hilfe (vgl. Universität Hildesheim/IGfH 2018).

Die Ev. Jugendhilfe Schweicheln greift die Fachdiskussion zum Thema Leaving Care auf und hat sich mit dem Projekt Heimathafen auf den Weg gemacht, den ihnen anvertrauten (jungen) Menschen auch nach Hilfebeendigung systematisch Unterstützung zuzusichern. Dabei soll modellhaft entwickelt werden, wie der fachliche Anspruch als Erziehungshilfeeinrichtung, analog zur Familie, verlässlich „weiter da zu sein" umgesetzt werden kann. Finanziell ist das Projekt Heimathafen zunächst für drei Jahre durch Fördergelder der Stiftung Wohlfahrtspflege NRW und Eigenmittel des Diakonieverbunds Schweicheln e.V. getragen. Teil der Projektarbeit ist es Finanzierungsmodelle und qualitative Anforderungen zu entwickeln, die über die Projektlaufzeit hinaus diese fachliche Anforderung an die pädagogische Arbeit ermöglichen. Personell ist das Modellprojekt mit zwei vollen Stellen ausgestattet; diese sind insgesamt auf fünf Erzieher*innen und Sozialpädagog*innen verteilt.

Ziel des Projektes

Ziel des Projektes ist es, ein umfassendes Konzept zur Übergangsgestaltung gemeinsam mit Careleaver*innen zu entwickeln und auf seine Anwendbarkeit und Akzeptanz zu testen. Gemeinsam mit den Kostenträgern und weiteren Akteuren der Jugendhilfe sollen im Projektverlauf Kriterien identifiziert werden, die eine Qualitätssicherung sowie eine Regelfinanzierung der benötigten Ressourcen ermöglichen können. Eine strukturelle Standardisierung der gemeinschaftlich entwickelten Form der Unterstützung ist Basis für eine Anwendung des Konzeptes in ganz Nordrhein-Westfalen. Die Ziele des Projektes

lassen sich vor allem im Hinblick auf individuelle wie strukturelle Bewältigungslagen beschreiben:

Individuelle Lebenslage von Careleaver*innen	Relationale bzw. intermediäre Ebene	Sozialpolitische Ebene
Stabiler Selbstwert	z. B. durch die Begleitung von päd. Fachkräften oder Pflegeeltern	Gestaltung von regionalen Jugendhilfestrukturen
Soziale Anerkennung	z. B. durch die Schule/Ausbildung; Peers	Peer Support und Selbstorganisation
Selbstwirksamkeit	Im Bereich Familie innerhalb des sozialräumlichen Umfeldes	Gemeinwesen/ Zivilgesellschaft

Das Projekt wird durch das Institut für Sozial- und Organisationspädagogik begleitet. Es werden Entwicklungsprozesse gemeinsam ausgewertet, Erhebungen mit Fachkräften und jungen Menschen im Übergang durchgeführt sowie Fachveranstaltungen gemeinsam organisiert. Aufgrund der Ziele des Vorhabens wird die wissenschaftliche Begleitung als partizipative Forschung angelegt, bei der das Forscher*innenteam eng mit Careleaver*innen und Fachkräften den Forschungsprozess abstimmt und gemeinsam durchführt.

Zum aktuellen Stand des Konzeptes des Heimathafens

Der partizipative Ansatz des Projektes wird auch in der konkreten Konzeptentwicklung deutlich. Erst durch die aktive Beteiligung der Careleaver*innen selbst wird der Aufbau eines, auf die Bedürfnisse und Anliegen der Adressat*innen zugeschnittenen, Konzeptes möglich. Im Rahmen des Projektes Heimathafen erfolgt dies durch die projektbegleitenden „Hafenwerkstätten" zu welchen sowohl Care Receiver als auch Careleaver*innen eingeladen werden. Dabei werden die jungen Menschen als Expert*innen ihrer eigenen Lebenswelt in den Konzeptentwicklungsprozess einbezogen und dazu angeregt ihre individuellen Erfahrungen mit dem Leaving Care zu teilen. So konnten in dieser Zusammenarbeit drei wesentliche Bereiche herauskristallisiert werden, welche eine gelingende Übergangsbegleitung kennzeichnen und fortan die Konzepterprobungsphase des Projektes „Heimathafen" prägen sollten – Beistand, Beratung und Aktionen.

Der Aspekt des Beistandes ist im Sinne eines Unterstützungsnetzwerkes zu begreifen. Die Kernforderung der Adressat*innen bezieht sich dabei auf eine generelle Begleitung und Unterstützung auf dem Weg in ein selbstständiges Leben. Beziehungsangebote seitens der Fachkräfte sowie eine Vernetzung der Careleaver*innen untereinander wurden für den „Heimathafen" – als den Ort der fortlaufenden Leaving Care Begleitung – ausdrücklich gewünscht. Es lässt sich beinahe sagen, dass „Beistand" als der Grundstein jedweder weiteren Unterstützung verstanden werden kann, da insbesondere in diesem konzeptuellen Aspekt die pädagogische Grundhaltung zum Ausdruck kommt mit welcher Adressat*innen im „Heimathafen" empfangen und begleitet werden. So werden im aktuell zu erprobenden Konzept des Projektes vier wesentliche Säulen der pädagogischen Haltung festgehalten, welche den Aufbau und die Aufrechterhaltung einer bedingungslosen Willkommenskultur im „Heimathafen" tragen sollen: Achtung der Individualität, Unterstützung bei der Selbstorganisation, Empowerment und Flexibilität.

Letztlich soll eine so ausgestaltete pädagogische Grundhaltung zum Aufbau authentischer Beziehungen beitragen, um auf dieser Basis, mitunter sensible, persönliche Belange gemeinsam zu bearbeiten und Adressat*innen entsprechend ihres individuellen Bedarfes zu beraten. Der konzeptuelle Aspekt der „Aktionen" bietet nicht nur generelle Bildungsmöglichkeiten sowie Angebote der Freizeitgestaltung an, sondern ist auch der als förderlich eingeschätzten Beziehungsgestaltung zwischen Fachkräften und Nutzer*innen sowie der Careleaver*innen untereinander zuträglich. Im Sinne erlebnispädagogischer Angebote sollen durch gemeinsame Erlebnisse Beziehungen und Netzwerke untereinander gefördert und gestärkt werden. Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen zudem auf, dass Careleaver*innen, im Vergleich zu Peers, diverse Bildungsmöglichkeiten aufgrund mangelnder finanzieller Mittel verwehrt bleiben – auch an dieser Problematik setzt der Baustein der Aktionen an.

Zusammengeführt in einen ersten Konzeptentwurf werden die beschriebenen Aspekte seit September 2021 konkret durch das Projekt „Heimathafen" erprobt. Es werden Monatspläne für verschiedene Angebote erstellt und innerhalb der Einrichtung sowie der Careleaver*innen Gruppen regelmäßig kommuniziert. Weiterhin finden auch gänzlich individuelle Angebote des Beistandes, der Beratung und/oder der Freizeitgestaltung Anwendung. Letzten Endes sind die zuvor beschriebenen drei Hauptaspekte – Beistand, Beratung und Angebote – gerade in der flexibel gehaltenen, individuellen Beratung nicht eindeutig voneinander zu trennen. So kann ein Spaziergang im Freien zunächst als ein reines Freizeitangebot wirken, tatsächlich aber sowohl Beistand durch Dasein bedeuten als auch ein niedrigschwelliges Beratungsangebot ergeben. Ob dieser erste Konzeptentwurf der tatsächlichen Nutzung entspricht und wie dieser gegebenenfalls angepasst werden soll, wird für eine Dauer von 12 Monaten erprobt.

Nutzen und Nutzung des Heimathafens: Die Sicht der jungen Menschen

Aus der Adressat*innen- und Nutzer*innenforschung wissen wir, dass Angebote der Sozialen Arbeit nicht (nur) so genutzt werden wie Fachkräfte und Soziale Dienste das planen (Graßhoff, 2015). Die Nutzung der Angebote ist eine subjektive Aneignung von Adressat*innen: Was Nutzer*innen mit Angeboten im Hilfesystem machen entspricht nicht immer der Intention der Fachkräfte oder der Programmlogik. Dies wird in der Nutzer*innenforschung nicht als Problem gefasst, sondern als Grundstruktur sozialer Dienstleistungsproduktion. Für die kritische Weiterentwicklung von Modellen der Übergangsgestaltung freier und öffentlicher Jugendhilfe ist die Perspektive der Nutzer*innen damit zentral. Nur passgenaue und tatsächlich genutzte Angebote können den Übergang aus der stationären Jugendhilfe unterstützen. Im Rahmen des Heimathafens wurden deshalb leitfadengestützte Interviews mit Nutzer*innen geführt. In dem Sample wurde versucht, möglichst unterschiedliche Nutzer*innen zu befragen (z.B. junge Menschen mit Fluchterfahrung, aus Pflegefamilien und mit unterschiedlichen Hilfekarrieren). In einer qualitativen Inhaltsanalyse wurden Nutzer*innentypen entwickelt, die nun kurz vorgestellt werden. Im Sinne der Nutzer*innenforschung (Oelerich & Schaarschuch, 2013) wird zwischen dem Nutzen (Inhaltsebene) und der Nutzung (Prozessebene) unterschieden. Insgesamt zeigt sich, dass es sehr heterogene Nutzungsweisen im Heimathafen gibt. Im Vergleich zu anderen Leistungen der Erziehungshilfe sind die Nutzungsweisen nahezu ausschließlich von den jungen Menschen gesteuert. Das Angebot des Heimathafens hat insgesamt freiwilligen Charakter.

Heimathafen als Rettungsboot

Für junge Menschen, welche die Jugendhilfe ungeplant und auch meist mit vielen Konflikten verlassen, ist der Heimathafen die letzte Chance doch noch an Land zu kommen. In dem Fall von Matteo[1] drohte der Übergang nach der Jugendhilfe in die Wohnungslosigkeit. „Ich bin mit 18 Jahren aus der Wohngruppe ausgezogen. Was ziemlich anstrengend und schwer für mich war. Ich hatte damals gar nichts und dann bin ich erstmal zu meiner Freundin gezogen bis ich eine Wohnung hatte. Also es war schwierig, also sehr schwierig." Das Maßnahmeende kam für Matteo* sehr abrupt. „Also Jugendhilfe endet mit 18 Jahren und da ich eine gewisse Vorgeschichte hatte, wurde auch kein Antrag auf Hilfeverlängerung gestellt. Ich hatte halt vorher viel Kacke gebaut und da hätten die den

Antrag eh nicht genehmigt." Phasenweise nutzt Matteo die Unterstützung von einer Mitarbeiterin im Heimathafen nahezu täglich. Die Fachkraft begleitet ihn zu Behördengängen, unterstützt ihn bei der Suche nach einer Ausbildung und vieles mehr. Den Kontakt zu dem Heimathafen bekommt er daher, dass er eine Mitarbeiterin bereits aus der Zeit in einer Wohngruppe kennt. Das ermöglicht ihm einen persönlichen Zugang zu dem Heimathafen. In dem Interview betont er, dass er teilweise alles mit den Mitarbeiter*innen des Heimathafens gemacht hat. Insgesamt ist in diesem Fall der Heimathafen fast analog zu einer intensivpädagogischen Einzelfallhilfe: Nach einer gescheiterten Jugendhilfekarriere ermöglicht der Heimathafen niedrigschwelligen Kontakt, der auf Freiwilligkeit beruht. Zu dem Zeitpunkt des Interviews hat Matteo gar nicht mehr so viel mit dem Heimathafen zu tun. „Ich stehe jetzt kaum in Kontakt mit dem Heimathafen. Also persönlich war ich schon lange nicht mehr da. Mein ganzes Leben hat sich umgekrempelt: Ich führe jetzt ein ruhiges Leben und mache eine Ausbildung. Der Heimathafen ist ein ziemlich gutes Projekt: So nette Menschen, die hilfsbereit sind. Die habens echt drauf." Auch wenn er den Heimathafen vor allem in der akuten Krisensituation genutzt hat, ist es für ihn sehr wichtig zu wissen, dass es diese Struktur weiterhin gibt.

Heimathafen als ergänzender Ausflugsdampfer

Ganz anders ist der Nutzungstyp bei dem vor allem die Möglichkeiten gemeinsam Freizeit zu verbringen im Vordergrund stehen. Krisenintervention steht hier gar nicht im Zentrum, sondern andere junge Erwachsene zu treffen und Spaß zu haben. „Ich gehe da gerne hin, an und für sich brauche ich aber die Hilfe dort nicht. Letztes Jahr haben wir auch einen Adventskalender bekommen. Es ist auch ganz lustig, weil da sind auch ganz nette Menschen da". Der „Adventskalender" steht hier vor allem dafür, dass der Heimathafen mit kleinen Aktionen immer wieder den Careleaver*innen suggeriert, dass an sie gedacht wird. Für die jungen Menschen ist das ein wichtiges Symbol, dass sie nach dem Hilfeende nicht einfach abgeschrieben sind.

„Ich möchte im Heimathafen vor allem Leute kennenlernen. Das ist ein Freizeittreff für Jugendliche aus Wohngruppen/ehemalige Jugendliche aus Wohngruppen". Die gemeinsamen Fahrten und Ausflüge, aber auch die Angebote in dem Heimathafen direkt, sind interessante Angebote, die die jungen Menschen gerne nutzen. Jenseits

Infrastrukturen für den Leaving Care Prozess gestalten

Acht kommunale Baustellen

Mit der Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ergeben sich neue und verbindliche Aufgaben für die kommunale Jugendhilfelandschaft. In der Broschüre, die die Fachstelle Leavingcare herausgegeben hat, werden acht „kommunale Baustellen" beschrieben, die jetzt von der öffentlichen Jugendhilfe in Kooperation mit freien Trägern und nachgehenden Leistungserbringern anzugehen sind. Benannt und kurz ausgeführt werden Punkte wie die Information und die Weiterbildung von Fachkräften über neue Rechtsgrundlagen und Verfahrenswege, die Verankerung der verbindlichen Hilfe- und Übergangsplanung mit Blick auf Leaving Care und die Schaffung von neuen Infrastrukturen für Nachbetreuung und die Gestaltung von Verfahren für das Coming In und Coming Back. Um Kommunen bei der Umsetzung dieser strukturellen Veränderungsprozesse zu unterstützen, sind zukunftsfähige Beratung und inhaltliche Begleitung sowie eine solide Finanzierung der kommunalen Haushalte wesentlich.
www.igfh.de

Standards für das Leaving Care in der Pflegekinderhilfe

Im Rahmen des Projekts „Care Leaving - Übergänge für junge Menschen aus Pflegefamilien gestalten" hat der Träger ‚Familien für Kinder gGmbH` sieben Standards formuliert, die das Leaving Care von Pflegekindern nachhaltig verbessern.
www.familien-fuer-kinder.de/media/sieben_stanfuer_das_leaving_care_in_der_pflegekinderhilfe.pdf

konkreter Fragen von Ausbildung und Arbeit formuliert eine junge Erwachsene auch weitere Ziele: „Ich möchte noch mehr an meiner Motivation arbeiten. Ich möchte Musik machen und es wäre ein Traum, damit Geld zu verdienen und Leute damit zu erreichen."

Heimathafen als Notlösung

Auch diese Nutzung steht vor allem in Kontext von eher schwierigen Übergangsprozessen in der Jugendhilfe. Aber im Unterschied zu dem ersten Typus ist der Kontakt zu der Wohngruppe noch auf der Beziehungsebene sehr gut, werden aber gleichzeitig als Verlust und Enttäuschung verbucht. „Mit meiner Bezugsbetreuerin habe ich gar keinen Kontakt mehr, obwohl sie mit mir in Kontakt bleiben wollte. Aber irgendwann kam dann nichts mehr und dann habe ich gemerkt, dass es eben für sie auch nur ein Job ist und sie sich nun eben um die anderen kümmern muss. Sie hat mich nach dem Auszug noch einmal besucht, aber das war es dann auch." Die Beziehung zu der Bezugsbetreuerin wird als erneute Enttäuschung beschrieben. Am Ende ist die Beziehung dann eben doch wieder nur eine berufsmäßige, die mit dem Ende der Hilfe sich direkt auflöst. Die Mitarbeiter*innen im Heimathafen können die Leerstelle der Bezugsbetreuerin füllen. Allerdings fände sie es besser, wenn die Betreuer*innen in den Wohngruppen noch für eine Nachbetreuung Stunden hätten. „Für mich sind die Menschen im Heimathafen wichtige Ansprechpartner geworden. Für mich waren die immer da. Gut war auch, dass es nicht verpflichtend war, man kann das selbst steuern" Allerdings ist der Weg zum Heimathafen, trotz aller Niedrigschwelligkeit mit Barrieren verbunden. „Das Gute war, dass ich eine Betreuerin schon kannte, weil sie in meiner Wohngruppe gearbeitet hat. Ich habe Probleme, auf fremde Menschen zuzugehen. Ich habe mittlerweile einen Lebensgefährten, mit dem ich viel rede. Aber ich habe auch über den Heimathafen eine Freundin kennengelernt, mit der ich viel mache".

Heimathafen als Netzwerk

In dieser Nutzungsweise steht das Kennenlernen von Peers im Zentrum. Nicht nur Freizeit und Ablenkung, sondern auch das Treffen von anderen „Betroffenen" ist wichtig. „Der Heimathafen hat mich in der ersten Zeit gut unterstützt als alles neu war. Ich konnte in dieser Zeit mit den Mitarbeiter*innen des Heimathafen telefonieren, das hat mir geholfen. Danach ist dann ein zweites Mädchen in die Wohnung mit eingezogen, dann war es nicht mehr so schlimm und ich habe mich an die Situation gewöhnt". Auch die Beteiligungsmöglichkeiten im Heimathafen sind wichtig, die Dinge gemeinsam entscheiden und organisieren zu können. „Heimathafen ist ein Projekt für Jugendliche, um ihnen zu helfen. Für die, die aus der Wohngruppe ausziehen und die Schwierigkeiten mit dem Amt haben oder mit der Schule. Wir sprechen und suchen nach Lösungen. Wenn Jugendliche nicht genug zu essen haben, helfen die Mitarbeiter*innen des Heimathafen". „Mir ist besonders wichtig, dass wir Dinge zusammen entscheiden und zusammen machen Außerdem lernen wir dort neue Leute kennen, finden neue Freunde und verbringen Zeit miteinander und können unsere Probleme vergessen. Das finde ich wunderbar. Ich bin unregelmäßig dort".

Fazit: Nutzungsweisen im Heimathafen

- Der Heimathafen zeigt sich als sehr nutzer*innenorientiert: Formen der Nutzung sind sehr individuell.
- Neben der konkreten Nutzung der Angebote ist der Heimathafen vor allem eine „Struktur der Sicherheit".
- Heimathafen ist als Ort der Vernetzung zwischen den jungen Menschen bedeutsam.
- Heimathafen ist niedrigschwellig, aber gleichzeitig ist oft der persönliche Kontakt der Einstieg in einen Prozess.

Anmerkung:

[1] Die Namen der jungen Menschen sind zur Auswertung anonymisiert worden.

Literatur:

Bieback-Diel, L. / Lauer, H. / Schlegel-Brocke, R. u. a. (1983): Heimerziehung – und was dann? Zur Problematik heimentlassener junger Erwachsener. Frankfurt a. M.

Bürger, U. (1990): Heimerziehung und soziale Teilnahmechancen. Eine empirische Untersuchung zum Erfolg öffentliche Erziehung. Pfaffenweiler.

Ehlke, C. (2021): Leaving Care international – Was kann die Kinder- und Jugendhilfe von anderen Ländern lernen? In: Unsere Jugend. 73. Jg., S. 290-301.

Gehres, W. (1997): Das Zweite Zuhause: Institutionelle Einflüsse, Lebensgeschichte und Persönlichkeitsentwicklung von dreißig ehemaligen Heimkindern. Opladen: Leske + Budrich Verlag

Graßhoff, G. (2015). Adressatinnen und Adressaten der Sozialen Arbeit: Eine Einführung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.

Oelerich, G., & Schaarschuch, A. (2013). Sozialpädagogische Nutzerforschung. In G. Graßhoff (Ed.), Adressaten, Nutzer, Agency (pp. 85–98). Wiesbaden: VS Verlag.

Köngeter, S./Mangold, K./Strahl, B. (2016): Bildung zwischen Heimerziehung und Schule. Ein vergessener Zusammenhang. Weinheim und Basel.

Lunz, M. (2021): Übergänge bewältigen. Handlungsfähigkeit junger Erwachsener im Leaving Care aus der Heimerziehung. Weinheim und Basel: BeltzJuventa.

Pongratz, L/ Hübner, H.-O. (1959): Lebensbewährung nach öffentlicher Erziehung. Eine Hamburger Untersuchung über das Schicksal aus der Fürsorge-Erziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe entlassener Jugendlicher. Berlin

Sievers, B./Thomas, S./Zeller, M. (2018): Jugendhilfe und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen: ein Arbeitsbuch. 3. Auflage. Frankfurt/Main: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen.

Stecklina G./Stiehler, S. (2006): Partizipation ist nicht alles! Warum Mädchen und Jungen sich nicht aktiv in die Jugendhilfe einbringen. In: Forum Erziehungshilfen 12. Jg. Heft 4. S. 114-119.

Autorinnen und Autoren:

Birgit Furchert, Markus Gökciyel, Lina Kruse, Charlotte Reiche, Katarzyna Trampe-Plooij, sind Mitarbeiter*innen im Heimathafen, heimathafen@ejh-schweicheln.de

Ralf Mengedoth ist Leiter der evangelischen Jugendhilfe Schweicheln, mengedoth@ejh-schweicheln.de

Gunther Graßhoff ist Hochschullehrer an der Stiftung Universität Hildesheim, grasshof@uni-hildesheim.de

Careleaving in der Pflegekinderhilfe

Besondere Unterstützungsbedarfe - besondere Herausforderungen an die Jugendhilfe.

Das Thema Careleaving wurde in den letzten zwei Jahrzehnten in Deutschland verstärkt in den sozialwissenschaftlichen und fachpolitischen Fokus gerückt. Verschiedene empirische Studien und Praxisprojekte wurden durchgeführt, Empfehlungen und Positionspapiere wurden erarbeitet, erste Konzepte für eine zeitgemäße Übergangsvorbereitung und -begleitung wurden entwickelt und erprobt. Letztendlich fanden die besonderen Bedürfnisse von Careleaver*innen Eingang in das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, das am 10. Juni 2021in Kraft getreten ist.

Das Kompetenzzentrums Pflegekinderhilfe hat mit der Uni Hildesheim zum Care-Leaving-Prozess eine Publikation veröffentlicht, die sich gezielt dem Careleaving in der Pflegekinderhilfe widmet. Ziel ist es, die vorhandenen Erkenntnisse zum Careleaving von Pflegekindern der breiten Fachöffentlichkeit zugänglich zu machen und gute Ansätze aus der Praxis darzustellen, wie eine bedürfnisgerechte Vorbereitung, Begleitung und Nachbetreuung von Pflegekindern im Zuge des Verlassens der Hilfe aussehen kann. Kapitel 1 befasst sich dabei zunächst einmal grundlegend mit Fragen des Erwachsenwerdens und den Besonderheiten des Careleaving. In Kapitel 2 werden die besonderen Herausforderungen für Pflegekinder – aber gleichzeitig auch für ihre Pflegeeltern – näher betrachtet, und das dritte Kapitel soll Fachkräften der Pflegekinderhilfe Anreize und Inspiration bieten, wie der Übergang in die Selbstständigkeit besser vorbereitet und begleitet werden kann. In den Kapiteln 4 und 5 werden Erkenntnisse und Materialien für die Fachöffentlichkeit aus dem mehrjährigen Projekt Careleaving in der Pflegekinderhilfe des Kompetenzzentrum Pflegekinder vorgestellt, welches Projektpartner der Brückensteine Careleaving ist und von 2019-2021 der Drosos Stiftung gefördert wurde. Kapitel 6 schließlich versammelt noch Tipps, Adressen und Links, die bei der Beschäftigung mit dem Careleaving-Prozess in der Pflegekinderhilfe nützlich sind.

Auf der Homepage finden sich zudem weitere Veröffentlichungen zum Careleaving.

https://kompetenzzentrum-pflegekinder.de/projekte/careleaving-in-der-pflegekinderhilfe/

Kriterien zur Überprüfung der Verselbstständigung von jungen Volljährigen

(Quelle: Overbeck, JAmt 2021, S. 426 ff)

1. **Lebensunterhalt**

- Bezieht der Heranwachsende Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit?
- Ist der Heranwachsende in der Lage, seinen Arbeitsplatz zu behalten und sich ggf. eigenständig einen neuen Arbeitsplatz zu suchen?
- Sind ggf. anderweitige Sozialleistungen erforderlich (SGB II, Bafög etc.)?
- Sind diese Leistungen beantragt und bereits bewilligt worden?
- Ist sichergestellt, dass die Aufnahme der Zahlungen lückenlos im Anschluss an die Jugendhilfeleistungen erfolgt?
- Ist der Heranwachsende in der Lage, etwaig erforderliche (Fortsetzungs-)Anträge bei Sozialleistungsträgern eigenständig zu stellen?
- Ist der Heranwachsende in der Lage, die hierfür evtl. erforderlichen Unterlagen bei den leiblichen Eltern einzufordern?
- Ist der Heranwachsende in der Lage, mit seinen vorhandenen finanziellen Ressourcen zu haushalten?
- Kann der Heranwachsende selbstständig mithilfe der finanziellen Mittel für Nahrung, Kleidung und weitere tägliche Bedarfe sorgen?

2. **Wohnung**

- Steht der Heranwachsende zum Zeitpunkt der Beendigung in einem eigenständigen Mietverhältnis?
- Handelt es sich um ein unbefristetes Mietverhältnis?
- Falls nicht, ist der Heranwachsende in der Lage, rechtzeitig zum Fristablauf eine andere Wohnung anzumieten?
- Ist die Finanzierung der Kaution gesichert?
- Ist die Erstausstattung für die Wohnung gesichert?
- Ist die Wohnung unmittelbar bezugsfertig?
- Ist der Heranwachsende in der Lage, die Wohnung dauerhaft zu (unter-)halten?
- Ist der Heranwachsende in der Lage, die Wohnung in einem ordnungsgemäßen bzw. bewohnbaren Zustand zu halten?

3. **Gesundheit**

- Ist der Heranwachsende krankenversichert?
- Ist der Heranwachsende im Besitz aller wichtigen Unterlagen (Bsp: Versicherungskarte, Impfausweis etc.)
- Für den Fall der Versicherung über die leiblichen Eltern: Ist der Heranwachsende in der Lage, bei etwaiger Beendigung der Familienversicherung eigenständig für eine Krankenversicherung zu sorgen?
- Ist der Heranwachsende in der Lage, einem strukturierten (Arbeits)Alltag nachzugehen?
- Ist der Heranwachsende in der Lage, soziale Beziehungen herzustellen bzw. zu halten?
- Erhält der Heranwachsende im Falle einer bestehenden physischen oder psychischen Erkrankung die erforderliche edizinische und/oder therapeutische Unterstützung?
- Ist der Heranwachsende in der Lage, sich bei später auftauchenden physischen oder psychischen Beschwerden eigenständig Unterstützung zu besorgen?

4. **Bildung**

- Befindet sich der Heranwachsende in einer laufenden Schul- oder Berufsausbildung?
- Wurde im Rahmen der Hilfeplanung eine (Bildungs-)Perspektive erarbeitet?

5. **Information**

- Rechtliche Ansprüche aus dem SGB VIII
- Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung
- Kontaktdaten zu Selbsthilfeorganisation und Ombudschaften
- Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten (Bsp: Abzweigungsantrag Kindergeld, Waisenrente etc.)
- Möglichkeiten der (Weiter-)Bildung

Zusammenstellung durch Careleaver e.V.

Anna Zagidullin

Junge Volljährige mit Behinderung aus Pflegefamilien

Perspektiven für Aufwachsen und Leben in einer Pflegefamilie nach Volljährigkeit

Die jüngsten Reformprozesse mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) schaffen weitreichende Perspektiven für junge Menschen mit Behinderung nach Erreichen der Volljährigkeit, ihre Lebensform weiter in den Pflegefamilien fortzusetzen. Für die öffentliche und freie Jugendhilfe geben sie Anregungen zur Optimierung der bisherigen Übergangsgestaltung und für neue Leistungsformen. Die Entwicklung und bessere Abstimmung rechtskreisübergreifender Konzepte könnten das Lebensmodell Pflegefamilie und die Teilhabechancen von jungen Erwachsenen mit Behinderung nachhaltig befördern.

Unterbringung junger Menschen mit Behinderungen in Pflegefamilien

Die Zahl der jungen Volljährigen in den Pflegefamilien bzw. in der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist bundesweit mit insgesamt 5.364 deutlich geringer als in betreuten Wohnformen bzw. in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII mit 17.737. Die Zahl der jungen Volljährigen mit Entwicklungsbeeinträchtigungen in den Pflegefamilien ist mit 721 bundesweit sehr klein (Statistisches Bundesamt 2020). Befunde über die Übergänge von jungen Volljährigen mit Behinderung aus Pflegefamilien liegen deshalb nicht vor. Es lassen sich lediglich Annahmen aus der Praxis treffen, wie die Situation derzeit eingeschätzt wird und verbessert werden könnte.

Die Grundlage für die Betreuung in der Pflegefamilie und/oder in einem familienähnlichen Umfeld leitet sich aus dem Artikel 23, Absatz 5 der UN-Behindertenrechtskonvention ab. Ihre praktische Umsetzung ist jedoch aus unterschiedlichen Gründen bis heute noch schwierig. Das bedeutet, dass zunächst die Handlungsspielräume für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in den Pflegefamilien betrachtet und verbessert werden müssen.

Erfahrungsgemäß sind die Bewerberzahlen für die Pflege von Kindern mit Behinderung in den Familien gering. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass häufig die notwenigen Rahmenbedingungen für die Unterbringung behinderter Kinder in Pflegefamilien fehlen, zum Beispiel begleitende Unterstützung durch Fachkräfte, bautechnische Modernisierungsmaßnahmen usw. Ältere Kinder und Jugendliche werden zudem an sich seltener in Pflegefamilien aufgenommen.

Auch die personelle Situation in den Jugendämtern lässt häufig nicht zu, eine zeitaufwendige und tiefergehende Analyse und Akquise des familiären und sozialen Umfeldes des jeweiligen Kindes und Jugendlichen zu betreiben, um die passenden Angehörigen und/oder Pflegefamilien zu finden und sie entsprechend zu beraten. Dabei ist es erforderlich, das gesamte soziale Umfeld des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen anzusprechen und zu beteiligen, zum Beispiel Kindertagesstätten, (Berufs-)Schulen, Sportvereine, Krankenhäuser, Ärzt*innen usw.

Darüber hinaus hat die bisherige komplexe Zuständigkeitssituation in den Sozialgesetzbüchern für Kinder und Jugendliche mit Behinderung je nach Behinderungsformen und -arten dazu beigetragen, dass ihre Unterbringung in den Pflegefamilien eine besondere strukturelle Herausforderung darstellt. Deshalb muss mit der Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen auch der Anspruch deutlicher werden, Kindern und Jugendlichen mit Behinderung echte Perspektiven auf das Aufwachsen und Leben in einer Pflegefamilie zu ermöglichen und nach Erreichen der Volljährigkeit fortzusetzen.

Im Bundesteilhabegesetz und im Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen bieten sich eine Reihe von Anregungen für bessere Praxis an, wie zum Beispiel Beratungsauftrag (§ 10a SGB VIII), Einsatz von Verfahrenslots*innen (§ 10b SGB VIII ab 2024), Zusammenarbeit zwischen Pflege- und Herkunftseltern (§ 37 Abs. 2 SGB VIII), schnelle Leistungsprüfung und -gewährung (§ 14 SGB IX) sowie verzahnte Leistungs- und Planungsverantwortung (§§ 15, 19 f. SGB IX).

Für den Auf- und Ausbau von verlässlichen Übergangsstrukturen für junge Volljährige mit Behinderung aus Pflegefamilien und ihre praktische Ausgestaltung sind insbesondere folgende gesetzliche Neuerungen interessant:

Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen hat den Hilfen für junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres mehr Verbindlichkeit eingeräumt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet. In begründeten Einzelfällen können diese Hilfen als Fortsetzungshilfe auch darüber hinaus bewilligt werden.

Mit erhöhter Verbindlichkeit muss auch die Anerkennung von Leistungen der Pflegefamilien einhergehen, dass ihre Beziehungs- und Betreuungsarbeit mit Eintritt der Volljährigkeit weiter fortgeführt wird und sich nicht signifikant ändert.

Weiteren Anknüpfungspunkt könnte hier zudem die Erweiterung des § 37a SGB VIII Beratung und Unterstützung der Pflegeperson bilden. Das ist eine wichtige systematische Verbesserung, indem die Rechtsposition von Pflegepersonen verbessert wurde. Die Unterstützung und Beratung von Pflegefamilien mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung müssen gestärkt werden, insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Anforderungen, unterschiedlichen Krankenkassen- und Pflegeleistungen sowie Schnittstellen zu den anderen Rechtsgebieten usw. Ebenso muss der Übergang ins Erwachsenenleben in den Fokus rücken. Hierfür ist es erforderlich, dass die Pflegekinderdienste und/oder geeignete Vermittlungs- und Beratungsstellen mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet werden.

Die Frage bezüglich der Nachbetreuung und der so genannten „Coming-back-Option" (erneute Leistungsgewährung nach Beendigung der Hilfe) muss auch für junge Volljährige mit und ohne Behinderung aus den Pflegefamilien beantwortet und nach innovativen Lösungsansätze gesucht werden, um zielgruppenadäquate Gelingens- und Teilhabebedingungen für den Übergang ins Erwachsenenleben zu ermöglichen.

Die Bundesregierung hat zudem im Koalitionsvertrag angekündigt, Pflegeeltern von Kindern mit Behinderungen besonders unterstützen zu wollen. Es bleibt abzuwarten, was dies konkret bedeutet.

Pflegefamilien für Erwachsene mit Behinderung

Leistung zur Betreuung in einer Pflegefamilie ist ab 2020 als eigenständige Leistung im § 80 i. V. m. § 113 des Bundesteilhabegesetzes verankert: „Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie werden erbracht, um Leistungsberechtigten die Betreuung in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie durch eine geeignete Pflegeperson zu ermöglichen."

Diese Regelung adressiert sowohl minderjährige als auch volljährige Leistungsberechtigte und schafft Rechtsklarheit (BT-Drucksache 18/9522), indem die gesetzgeberische Absicht zur Stärkung der Selbstbestimmung in Bezug auf den Lebensort unterstrichen wird.

Anders als bei der Unterbringung in einer Pflegefamilien in der Jugendhilfe geht es bei erwachsenen Menschen mit Behinderung nicht vorrangig um den Aspekt der Erziehung und Pädagogik, sondern im Sinne der Zielsetzung des § 1 SGB IX um die Ermöglichung der Selbstbestimmung sowie der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Auch diese Regelung verdeutlicht, dass nach Volljährigkeit in den Pflegefamilien nicht weniger geleistet wird. Zudem schließt diese Regelung die Fortsetzung des Lebens in der Pflegefamilie nach Volljährigkeit nicht aus, wenn beispielsweise Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung gewährleistet.

Die gesetzlichen Neuerungen im Bundesteilhabegesetz und im Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen bieten weitreichende Möglichkeiten, die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung auf das Aufwachsen und Leben in einer Pflegefamilie zu verbessern und Alternativen zu betreuten Wohnformen im Erwachsenenalter zu eruieren. Sie nehmen die Pflegeeltern stärker in den Fokus und unterstreichen die Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderung in den Pflegefamilien. Die Entwicklung und bessere Abstimmung rechtskreisübergreifender Konzepte könnten das Lebensmodell Pflegefamilie über die Volljährigkeit hinaus deutlich befördern.

Anna Zagidullin, M.A.
Referentin Hilfen zur Erziehung und Jugendarbeit
Paritätischer Wohlfahrtsverband LV Berlin e.V.
Brandenburgische Str. 80 • 10713 Berlin
zagidullin@paritaet-berlin.de

Informationen zu Pflegekindern mit Behinderungen

Bundesverband behinderter Pflegekinder (BbP)
Hintergrundinformationen und Unterstützungsangebote für Eltern, die ein Kind mit Behinderungen aufgenommen haben, finden sich auf der Homepage des Bundesverbandes behinderter Pflegekinder e.V. (BbP). https://bbpflegekinder.de/impressum/. Der Verband gibt u.a. das Magazin „Mittendrin" heraus. In der aktuellen Ausgabe 1/2022 finden sich zwei Beiträge zu den Verfahrenslots*innen. Zu den Verfahrenslots*innen hat der Verband zudem im Februar 2022 eine Profilbeschreibung veröffentlicht: https://bbpflegekinder.de/aktuelles-und-termine/

Dialogforum "Pflegekinder mit Behinderungen"
Einblicke in die aktuelle Praxis der Pflegekinderdienste vermittelt die Dokumentation des Dialogforums „Pflegekinder mit Behinderung – Wie finden Kinder mit besonderen Bedarfen ein gutes Zuhause in einer Pflegefamilie in Berlin", welches am 26. April 2021 digital durchgeführt wurde: https://paritaetisches-jugendhilfeforum.de/publikationen/dokumentationen/dialogforum-pflegekinder-mit-behinderung-26-04-2021/

Studie zu Beratungs- und Unterstützungsbedarf
Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine Studie zu „Beratungs- und Unterstützungsbedarfe von Eltern bzw. Familien mit Kindern mit Beeinträchtigungen" in Auftrag gegeben, um die täglichen Herausforderungen in diesen Familien zu untersuchen. An der Befragung konnten alle leiblichen, Adoptiv- oder Pflegeeltern, bei denen mindestens ein Kind mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder sonstigem besonderen Unterstützungs- und Förderbedarf lebt, teilnehmen. Ergebnisse lagen zum Redaktionsschluss des Dialog Erziehungshilfe noch nicht vor.

Kinder- und Jugendhilfesystem in Deutschland einfach erklärt

Online-Infosystem auf Deutsch und Englisch verfügbar
Das von IJAB – der Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. konzipierte und komplett überarbeitete ‚Infosystem Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland' unterstützt Fachkräfte und alle jugendpolitisch Interessierten dabei, Rahmenbedingungen, Aufgaben und Strukturen zu erläutern. Auch als Nachschlagwerk ist es geeignet. Es steht nun in Deutsch und Englisch zur Verfügung. Weitere Sprachversionen sind in Arbeit. An der inhaltlichen Überarbeitung haben Fachleute aus Wissenschaft und Praxis mitgewirkt. Auch die Ergebnisse des Reformprozesses des Achten Sozialgesetzbuchs im Jahr 2021 werden abgebildet.
Das Infosystem ist für den Einsatz sowohl im nationalen Kontext als auch im internationalen Fachaustausch in Jugendhilfe, Jugendarbeit und Jugendpolitik gedacht. Es richtet sich an Fachkräfte der Kinder- und Jugend(hilfe)politik und der Wissenschaft sowie andere jugendpolitische Interessierte. Damit steht ein wissenschaftlich fundiertes Informations- und Arbeitsinstrument zur Verfügung. Die Inhalte können on- oder offline präsentiert werden. Die Nutzer*innen können sich die Informationen entsprechend ihres Bedarfs und ihrer Interessen individuell für eine Online-Präsentation zusammenstellen. Ergänzend zur Online-Plattform stehen alle Inhalte des Infosystems als PowerPoint-Präsentation und als PDF-Download bereit. www.kinder-jugendhilfe.info
Das Infosystem wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.
Aus einer Presseerklärung des IJAB, 04.05.2022

Diskriminierungssensibles Handeln in der Jugendhilfe

Rassismus ist ein Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit und auch in den unterschiedlichen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe gegenwärtig. Deshalb ist das Zusammenwirken und die kritische Begegnung der Akteur*innen im Feld von zentraler Bedeutung. Dem Thema Rassismus präventiv zu begegnen, ist ebenso zentral, wie die Kenntnis laufender Projekte.
Die Zeitschrift Jugendhilfereport greift das Thema in einem breiten Spektrum an Beiträgen auf, von der Kindertagesbetreuung bis hin zur außerschulischen Kinder- und Jugendförderung.
Der Jugendhilfereport ist kostenlos downloadbar auf der Internetseite des LVR-Landesjugendamtes. Es besteht außerdem die Möglichkeit eines kostenlosen Abonnements. www.lvr.de

Björn Hagen (Hrsg.)

Schutz und Qualität in den Erziehungshilfen – Definition, Status quo und Weiterentwicklung von Standards

Evangelischer Erziehungsverband EREV, Theorie und Praxis der Jugendhilfe 34, Jahrgang 2021, 172 Seiten, 16,00 Euro
ISBN 978-3-945081-37-2

Schutz und Qualität für wen?
In der beruflichen Sozialen Arbeit bekommen Schutz und Qualität sowohl für die Professionellen als auch für das Klientel besondere Bedeutung. Denn beide Seiten brauchen qualitativ hochwertige, nachvollziehbare Soziale Arbeit sowie einen wirksamen Schutz, damit sie selbst nicht gefährdet bzw. ausreichend unterstützt sind. Dieser Band beleuchtet die verschiedenen Aspekte vortrefflich und schafft es, ein besonderes Bewusstsein für Kriterien zu schaffen. Die einzelnen Beiträge sind ausgesprochen gut verständlich geschrieben und greifen zugleich praxisrelevante als auch theoriebezogene oder administrative Gesichtspunkte auf. Außerdem sind hier sehr viele farbige Graphiken und gut gegliederte Tabellen eingefügt und es gibt ausführliche Autor*innendarstellungen sowie facettenreiche Literaturhinweise. Damit erhält der Band eine Relevanz sowohl für direkte Praktiker*innen als auch für Verantwortliche in bzw. von Einrichtungen. Kann man Qualität messen? Wie wird Erfolg in der Sozialen Arbeit bewertet und erzielt? Welche Spielräume sind möglich? Welche Gesetzespunkte sind besonders zu beachten? Wie werden sozialpädagogische Diagnosen vorgenommen? Welche Standards müssen gesetzt werden? Mit diesen und vielen weiteren Fragen befassen sich die zwanzig Autorinnen und Autoren, welche u.a. aus den Bereichen Jura, Kriminalistik, Medien- und Kommunikationswissenschaft, Sozialpädagogik, Personalmanagement, Traumapädagogik, Fachberatung Kindertagesstätten, Hochschullehre, Forschung, Psychologie oder auch Supervision kommen. Der Schwerpunkt des Bandes liegt auf der exemplarischen Darstellung von Standards in der Kinder- und Jugendhilfe und wird quasi umrahmt zum einen von drei grundsätzlichen Beiträgen zur Standardisierung in der Kinder- und Jugendhilfe und zum anderen von zwei Berichten über „Qualitätsstandards in der Kooperation".

Der einleitende Beitrag über Fluch und Segen von Standards verdeutlicht eindrücklich, dass Standards nicht immer nur qualitätssichernd sind, sondern auch dazu führen können, dass spezifische Aspekte beim Klientel missachtet werden und es sogar zu Deprofessionalisierungstendenzen kommen kann. Während ein weiterer Artikel sich mit der Partizipation als Standard befasst, werden in einem anderen bindungsförderliche und traumasensible Anforderungen an Fachkräfte in einem pädagogisch- therapeutischen Milieu dargelegt. Ungewöhnlich und äußerst praxisnah werden rechtliche Standards und ihre Anwendung in der Jugendhilfe sowie die Beteiligung von Kindern und Eltern im Kinderschutz in eigenen Beiträgen beleuchtet. Wie sich die stationäre Jugendhilfe weiterentwickeln kann, wird mit detailliert ausformulierten Forderungen nahegelegt. Wie das Fallverstehen standardisiert werden könnte, ist ein weiteres Thema wie auch die Handlungsorientierungen für Fachkräfte bei einem Verein, der verschiedene Einrichtungen betreibt. Mit der demokratischen Grundhaltung Professioneller und ihrem Verhältnis zu Standards wird sich ebenso auseinandergesetzt, wie mit Inklusion, traumapädagogischen Standards, Aufsichtspflicht, Reflektion von Hilfen oder auch Standards bei der Digitalisierung und im Bereich der Medienpädagogik. Schließlich wird noch nach dem Abdruck einer Stellungnahme von Erziehungshilfefachverbänden zu Corona auf die Kooperationsstandards in der polizeilichen Jugendarbeit eingegangen, ehe der Missbrauchsfall von Staufen beleuchtet wird, inwiefern und wie man aus den gemachten Fehlern lernen kann.

Warum sollte man sich mit dieser Lektüre befassen? Zum einen hilft das Buch auf jeden Fall dabei, den eigenen Horizont zu erweitern, eine Metaebene einzunehmen und Anregungen für anderes, vielleicht sogar professionelleres Handeln zu erhalten. Zum anderen ermöglicht der Band eine intensive Auseinandersetzung mit Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe. Hier liegt für mich der Schlüssel des Buches. Denn es geht in diesem Bereich der Sozialen Arbeit immer auch um Beteiligung der Klienten*innen, um nachvollziehbare Handlungsschritte, um qualitätsvolle Arbeit und zugleich geht es auch um den Blick auf das Individuelle jeden einzelnen Falles. So kann die Lektüre dazu beitragen, dass es zu einem ausgewogeneren Verhältnis zwischen generellen Vorgaben und individuellen Einschätzungen

bzw. Handlungsoptionen kommen kann. Denn Soziale Arbeit braucht Fachlichkeit und Qualität, Schutz und Freiraum.

So kann man fast schon sagen, dass es sich hier nicht um ein Fachbuch im eigentlichen Sinne handelt, sondern vielmehr von einem Qualitätszeugnisprofessionsbuch zu sprechen ist. Denn hier wird die Profession Soziale Arbeit weiter vorangebracht indem gezeigt wird, wie im Sinne einer sozialarbeitswissenschaftlichen Aufbereitung Kinder- und Jugendhilfe anders gedacht und praktiziert werden kann.

Detlef Rüsch
Dipl. Sozialpädagoge,
systemischer Familientherapeut,
Supervisor, Kinderschutz- Fachberater
detlefruesch@aol.com

Stefan Witte (Hg.)

Spektrum Erziehungshilfe

Lambertus-Verlag GmbH, Freiburg 2021, 246 Seiten, 25,00 €
ISBN 978-3-7841-3358-4

Seit zehn Jahren widmet sich die Stiftung kath. Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim den Problemen und Herausforderungen von Kindern und Heranwachsenden. Anlässlich des runden Geburtstages veröffentlicht sie das Herausgeberwerk „Spektrum Erziehungshilfe". Dr. Stefan Witte, Geschäftsführer der Stiftung, Diplom-Psychologe sowie Kinder- und Jugendpsychotherapeut hat 18 Kolleginnen und Kollegen seiner Einrichtungen dazu eingeladen, ihre Arbeit zu rekapitulieren, Konzepte zu diskutieren und in die Zukunft zu blicken. Das Herausgeberwerk bündelt die vielschichtige Angebotspalette und die grundlegenden Konzepte und nimmt Bezug auf die Praxis.

Das Vorwort ist von Herrn Wolfgang Almstedt verfasst, der als Vorstehender der Stiftung den Werdegang der Stiftung und ihre Relevanz der Arbeit deutlich macht.

Ein Geleitwort von Herrn Stephan Hiller, Geschäftsführer des Bundesverbands katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen e. V., führt in die Veröffentlichung ein. Er konkretisiert anhand von Zahlen, weshalb die Erziehungshilfe sich wandelt und relevanter ist, denn je. Dieser Teil des Buches bringt der Leserschaft die rechtliche, strukturpolitische und finanzielle Rahmung der Erziehungshilfe in der Stiftung näher.

Im zweiten Kapitel werden die Angebote dargestellt und die Zielgruppen umrissen, an die sie sich wenden. Die Stiftung hat es geschafft, den Wandel von Theorie und Praxis der vergangenen Jahre aufzugreifen und in einem breiten Angebotsspektrum fachlich fundierte Angebote für verschiedene Betroffenengruppen zu etablieren. Expert*innen aus unterschiedlichen Fachbereichen wie beispielweise der Förderschule, dem Sprachheilkindergarten oder der Religionspädagogik, führen die Leserschaft durch theoretische Grundlagen und ihre persönlichen Erfahrungen in der Praxis.

In einem dritten Teil werden die pädagogischen Aufgaben und Leitbilder innerhalb der Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe beleuchtet. Mit Blick auf die Ziele der Stiftung – Transparenz und Verbindlichkeit, Partizipationschancen und Priorisierung sowie Ressourcenmanagement und Qualitätsorientierung – werden pädagogische Konzepte und Grundhaltungen konkretisiert und in den praktischen Kontext gesetzt. In diesem Kapitel werden darüber hinaus, unter anderem folgende Fragen beantwortet: Wie können Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe, als autonome Subjekte wahrgenommen werden, die umfassend partizipativ zu beteiligen sind? Wie kann Identitätsentwicklung durch Biografiearbeit erfolgen? Oder: Wie können Traumata mit Hilfe von systemischer Arbeit bewältigt werden?

Das Buch schließt ab mit einem Ausblick des Herausgebers. Stefan Witte zeigt, wo die Stiftung nach zehnjähriger Arbeit steht und welche Ziele sie sich als soziales Unternehmen gesetzt hat, um Angebote und Konzepte fortlaufend weiterzuentwickeln.

„Spektrum Erziehungshilfe" gibt einen aktuellen und breiten Überblick über die verschiedenen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Fokus auf die Praktiken der Einrichtungen im Bistum Hildesheim. Eine theoretische Einordnung der einzelnen Artikel erfolgt durch einschlägige Literaturbelege, die am Ende jedes Textes aufzufinden sind.

Pia Linkersdörfer
AFET-Werksstudentin

Klaus-Dieter Müller

Zukunft möglich machen

Der Landesbetrieb Erziehung und Beratung – Geschichte einer Hamburger Institution–
Eigenverlag. 2022. Bezug über den Buchhandel
ISBN: 9783754952252

Klaus-Dieter Müller hat über 18 Jahre als Geschäftsführer „Zukunft möglich gemacht" (selbstverständlich nur durch die aktive Mitarbeit seiner Mitarbeiter*innen, wie er betont). Müller hat als Geschäftsführer ab 2003 die Jugendhilfeeinrichtung Hamburgs, den Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB), mit seinen damals 700 Mitarbeiter*innen geleitet und durch kritische Phasen begleitet (S. 260). Tausende junger Menschen haben Unterstützung durch den LEB und ihre Mitarbeiter*innen erfahren. Nun ist Müller aus dem Arbeitsleben ausgeschieden, zuvor hat er noch ein umfassendes Buch über die Historie „seines" Landesbetriebes herausgegeben, verbunden mit einem allgemeineren Rückblick auf die Historie der Kinder- und Jugendhilfe, der spannende Parallelen zur heutigen Situation aufzeigt (Teil I, Wurzeln, S. 1-152). Müller schreibt, er „möchte die Geschichte erzählen und mit einem Rückgriff auf Alltagsepisoden und zeitgenössischen Äußerungen auch erzählen lassen." Sein Buch soll „inspirieren, die Gegenwart vor dem Hintergrund der Geschichte zu reflektieren und besser zu verstehen." (Vorwort, S. III). Er macht vielfältige Ansätze und Diskussionen aus, die auch heute noch relevant sind. Müller nimmt die Zeit der Cholera in Hamburg und die damit verbundenen Auswirkungen als Einstieg in sein Werk. Er benennt auf den ersten 152 Seiten weitere Stränge zur heutigen Zeit. Die Jugendhilfe war auch damals geprägt von Diskussionen etwa über stationäre oder familiale Unterbringungen, die Rolle öffentlicher wie freier Träger sowie des Staates, den Zusammenhang von sozialer Lage und stationärer Unterbringung, Aspekten wie der Ausstattung, der Qualität und der Kosten, pädagogische Fragestellungen zwischen Bestrafung und gewaltfreieren pädagogischen Ansätzen, vom Schutz der Kinder bis zum Schutz der Gesellschaft vor den Kindern/Jugendlichen, vom Umgang mit „schwierigen" Kindern oder gesonderten Einrichtungen etwa für Mädchen und Jungen, die Aufsicht über Heime, Beschulung in Heimen, die Vorbereitung auf das Berufsleben (selbstverständlich stark geschlechtsorientiert) oder die problematischen Grenzziehungen zwischen Jugendhilfe, Strafvollzug und Psychiatrie. Diese und weitere Beispiele, etwa in Bezug auf die mangelnde Anzahl und Qualifizierung der Fachkräfte, offenbaren interessante Gemeinsamkeiten zur heutigen Zeit. Auch innovative Ansätze wie die erste Mutter-Kind-Einrichtung anstelle der großen Säuglingsheime oder Reformbemühungen im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (später Jugendwohlfahrtsgesetz, dann Kinder- und Jugendhilfegesetz) werden angesprochen. Dem Autor ist anzumerken, wie sehr er der Historie und dem LEB verbunden ist, wenn er tief in der Geschichte mit Zahlen, Namen und Beispielen eintaucht. Das umfangreiche Quellenverzeichnis zeugt ebenfalls davon. An einigen Stellen bringt er zeitgeschichtliche Aspekte ein, die nicht unmittelbar einen Bezug zur Jugendhilfe haben (andere würden vielleicht sagen: er verlässt stellenweise den engen Horizont der Kinder- und Jugendhilfe und bettet diese in die Zeitgeschichte ein).

Im Teil II folgt nach der Beschreibung der Auswirkungen der 68er Bewegung, die zu Heimreformen beitrug, ein vertiefter Blick auf die Situation in Hamburg, die dortigen (fach)politischen Diskussionen und den Landesbetrieb Erziehung und Beratung als Teil einer Landesbehörde, somit in staatlicher Trägerschaft, damals noch unter dem Namen Landesbetrieb für Erziehung und Berufsbildung.

Müller beschreibt in den Teilen II (Aufbruch, S. 153 - 253) und III (Umbruch, S. 253 - 328) insbesondere die (z. T. kritische) Zeit der vielfältigen Veränderungen, die der Landesbetrieb durchlief. Dabei bringt er immer wieder Beispiele unter Nennung von Akteur*innen aus der Zeit ein. Das Buch endet schließlich mit dem IV Teil „Backbone". Dieser Begriff wurde 2016 von der damaligen Senatorin in einer Festrede beim LEB eingebracht. Backbone steht für Rückrat und bezeichnet das „starke, stabile und verbindende Element eines Systems" (S. 329): Der Landesbetrieb als Zentrum der Hamburger Jugendhilfe.

Der Teil IV schließt mit dem Kapitel „Im Griff des Virus" (S. 386). Auch diese (historische) Umklammerung (s. Einleitung mit dem Thema Cholera) zeigt, dass die Kinder- und Jugendhilfe sich historisch weiterentwickelt, sich aber auch (vielfältige) Parallelen zeigen.

Das Buch endet mit einem Epilog, in dessen letzten Satz Müller schreibt: „ ‚Zukunft möglich machen' für junge Menschen schafft die Hamburger Jugendhilfe nur gemeinsam." (S. 401) – ein Satz der nicht nur für die Hamburger Jugendhilfe gilt. Genauso wenig ist das Buch, trotz der deutlichen Bezüge zur Hansestadt, zu einzelnen örtlichen Akteur*innen und den speziellen Einblicken in den Hamburger LEB, nicht nur Hamburger*innen oder Mitarbeitenden den des LEB zur Lektüre zu empfehlen. Für geschichtlich Interessierte an der (Hamburger) Jugendhilfe ist es ein Fundstück, für alle anderen enthält es spannende Einblicke bereit.

Reinhold Gravelmann
AFET-Referent

Jens Pothmann | Holger Schmidt

Soziale Arbeit – die Organisationen und Institutionen

Verlag Barbara Budrich, Opladen/ Toronto, 211 Seiten, 19, 90 Euro
ISBN: 978-3-8252-4780-5

Die unlösliche Kopplung von Sozialer Arbeit und Organisation(en) ist unverkennbar. Es bedarf der analytischen Auseinandersetzung, um die organisationale Einbettung in der jeweils gegebenen Komplexität zu erfassen. Jens Pothmann und Holger Schmidt legen mit dem Lehrbuch eine Einführung in die Thematik und eine Orientierungshilfe zur Erlangung eines grundlegenden Verständnisses von den Funktionen, der Notwendigkeit etc. von Organisationen als Rahmung für sozialpädagogisches Handeln vor. Das Buch ist in der Reihe „Soziale Arbeit – Grundlagen" erschienen. Die Herausgeber*innen streben mit der Reihe eine „Bestimmung Sozialer Arbeit als professionelle Akteurin im wohlfahrtsstaatlichen Kontext" (S. 9) an.

Breit werden die Begrifflichkeiten Organisation und Institution dekonstruiert. Dies erfolgt zunächst, indem eine Einordnung und Abgrenzung erfolgt. Die Autoren – so lässt es sich herauslesen – werben für eine sprachliche Schärfung des Gemeinten, wenn in der Sozialen Arbeit der Organisations- oder der Institutionsbegriff zur Anwendung kommt. Die Argumentation basiert auf der zentralen Organisationstheorien. Im Anschluss erfolgt eine Charakterisierung von öffentlichen und freien Trägern mit den entsprechenden Organisationstrukturen auf unterschiedlichen Ebenen. Die unlösliche Kopplung der institutionellen Akteure findet sodann Berücksichtigung in einem Kapitel zum Korporatismus und zur Subsidiarität. Einrichtungen und Dienste als Besonderheiten von Organisationen im Bereich Sozialer Arbeit sind Gegenstand eines weiteren Kapitels. Spannungsfelder zwischen Organisation und 1.) Fachkräften und 2.) Adressat*innen als (potentielle) Organisationsmitgliedern, die sich u.a. aufgrund von Mandatierungen und notwendiger Koproduktion in den Feldern Sozialer Arbeit ergeben, werden angerissen. Ein vorgeschaltetes Kapitel widmet sich den Begrifflichkeiten für Soziale Arbeit Inanspruchnehmende. Es wird darauf verwiesen, dass je nach Auftrag der (sozialpädagogischen) Organisation jenseits des Adressat*innenbegriffs andere Termini in bestimmten Konstellationen begründete Anwendung finden können. Die engere Fokussierung grundlegenden Wissens zu Organisationen der Sozialen Arbeit wird mit den letzten Kapiteln erweitert. So finden Ausführungen zu Organisationen als gefährliche Orte – und diese Auseinandersetzung ist gegenwärtig hochaktuell -, zu Veränderungen in Organisationen sowie zu Organisationen und Gesellschaft ihren Platz.

Die Publikation zeichnet sich durch den stets vorgenommenen Bezug auf die Praxis Sozialer Arbeit aus. Die Autoren wählen als exemplarisches Feld die Kinder- und Jugendhilfe. Für Lesende, die die Inhalte auf andere Felder beziehen wollen, wird dies vermutlich gelingen - etwas Transfervermögen vorausgesetzt. Vor dem Hintergrund der Vielfältigkeit der Arbeitsfelder Sozialer Arbeit ist die gewählte beispielhafte Darstellung nachvollziehbar. Je nach Leser*innenkreis hätte vermutlich ein Wechsel der Felder zur anschaulichen Abbildung sinnvoll sein können. Lesende, die eine umfassend theoretisch und empirisch unterlegte Argumentation erwarten, werden mit dem Lehrbuch nicht erreicht. Die Darstellung fußt zwar auf einer grundlegenden theoretischen Einbettung, doch wird insgesamt eine Reduktion ganz im Sinne einer verständlichen Einführung vorgenommen. Für Studierende, mehr ??wissen Wollende?? in unterschiedlichen Praxisbezügen und andere Interessierte sind aber gerade der Facettenreichtum, mit dem das Phänomen Organisation betrachtet wird, und die nachvollziehbare und zugleich ansprechende Aufbereitung der Thematik wertvoll. Die Autoren formulieren einleitend, dass es sich bei Institutionen und Organisationen „nach wie vor um eine nicht ausreichend beachtete sowie bei angehenden und tätigen Praktikerinnen und Praktikern mitunter auch nur wenig geschätzte Dimension der Sozialen Arbeit" (S. 13) handelt. Diese Einschätzung kann nur geteilt werden. Das notwendige Basiswissen wird mit der gelungenen Einführung in einem leicht verständlichen Format und in denkanregender Weise gereicht. Der Publikation ist zu wünschen, dass sie an den Hochschulen und in der Praxis Sozialer Arbeit wahrgenommen wird.

Prof. Dr. Florian Hinken
Professur für Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe
Evangelische Hochschule Berlin (EHB
Teltower Damm 118-122 • 14167 Berlin
hinken@eh-berlin.de

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ

Inklusion gestalten! Wie inklusive Hilfen zur Erziehung möglich werden können

AGJ-Positionspapier

Die Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe - AGJ nimmt in dem Positionspapier „Inklusion gestalten! Wie inklusive Hilfen zur Erziehung möglich werden können" die mit dem inklusiven Paradigma verbundenen Anforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe in den Blick, zeigt Optionen zur schrittweisen Umsetzung des KJSG auf und spricht Empfehlungen aus.

Die AGJ ermutigt die freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe ausdrücklich, sich jetzt gemeinsam auf den Weg zu begeben. Es gilt, tragfähige Verfahren, Konzepte und Rahmenbedingungen zu konzipieren, die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe der Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe langfristig gewährleisten. Das KJSG enthält wichtige Weichenstellungen, die an seit langem vertretene Fachpositionen anknüpfen und diese bestärken. Es gilt nun, die erforderliche Umsetzung in einer breiten Allianz aus Politik (Bund, Land und Kommune), öffentlichen wie freien Trägern beider Leistungssysteme, Wissenschaft, Praxis sowie weiteren relevanten Akteur*innen aus anderen Gesellschaftsbereichen (u. a. Gesundheit, Bildung) aufzubauen.

Das umfassende Papier greift folgende Aspekte auf:

Einleitung

1. **Information – Beratung – Partizipation neu ausrichten**
   1.1 Anforderungen an eine inklusionssensible Kommunikation und Interaktion
   1.2 Hilfeplanung inklusiv denken – jetzt und zukünftig
   1.3 Die neue Institution des Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII in der Praxis ausgestalten.
2. **Inklusion erfordert Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe**
   2.1 Beratende Teilnahme des Jugendamtes am Gesamtplanverfahren
   2.2 Übergangsplanung vom SGB VIII in das SGB IX
   2.2 Übergangsplanung vom SGB VIII in das SGB IX
3. **Kinderschutz mit Blick auch auf spezifische Bedarfe**
   3.1 Neue Anforderungen an die insoweit erfahrene Fachkraft
   3.2 Inobhutnahme auch von Kindern mit geistiger und / oder körperlicher Behinderung
   3.3 Inklusionssensible Schutzkonzepte in den Hilfen zur Erziehung
4. **Planung und Qualitätssicherung**
   4.1 Jugendhilfeplanung und Qualitätssicherung als Weichenstellung.
   4.2 Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung anpassen
   4.3 Inklusiv ausgerichtete Konzeptentwicklung in der (teil-) stationären Betreuung junger Menschen
5. **Begleitende Forschung und kontinuierliche Anpassungsanstrengungen der Strukturen auf dem Weg zu einer inklusiven KJH**

Das Positionspapier vom 05.05.2022 umfasst 27 Seiten und ist auf der Homepage der AGJ eingestellt:
www.agj.de/positionen/aktuell.html

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe
Mühlendamm 3 • 10178 Berlin
www.agj.de

Handreichung § 35a SGB VIII mit BTHG und KJSG

Aufgrund der gesetzlichen Veränderungen für den Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) seelischen Behinderungen durch das Bundesteilhabegesetz und die Umsetzung der 1. Reformstufe des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes war eine Neufassung einer älteren Veröffentlichung notwendig geworden.Die Handreichung wurde im Rahmen einer Projektgruppe der IBN unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern aus 14 niedersächsischen Jugendämtern m Zeitraum vom September 2020 bis Januar 2022 erarbeitet. Dabei erfolgte eine wissenschaftliche Begleitung durch das Institut Jugendhilfe für Familien (JuFa) und dem Institut Perspektivkonzept. Neben der Handreichung wird ein umfangreicher Satz an Formularen und Formblättern zur Verfügung gestellt, um das Verwaltungsverfahren des Tätigkeitsfeldes des § 35a SGB VIII abzubilden. www.ib-niedersachsen.de

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Krisenzeiten – Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) am 12./13. Mai 2022 in Berlin **TOP 4 Berliner Erklärung**

Beschluss:

Die Jugend- und Familienministerkonferenz fasst folgenden Beschluss:
Zum guten Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen gehört es, gute Perspektiven zu haben und mit Zuversicht in die Zukunft zu blicken. Deutschland bietet für junge Menschen in hohem Maße positive Rahmenbedingungen und Perspektiven des Aufwachsens, die beispielsweise durch breite Möglichkeiten der Bildung und Teilhabe geprägt werden. Dem stehen heute jedoch mehr als in den zurückliegenden Jahrzehnten Erfahrungen krisenhafter Entwicklungen gegenüber. Viele junge Menschen erleben die Gegenwart als eine durch Krisen geprägte Zeit. Zukunftsängste und Gefährdungen der psychischen Gesundheit in der jungen Generation nehmen zu.

Auslöser ist zum einem der Klima-Wandel. Die damit verbundenen Folgen stellen eine starke Bedrohung dar und werden von vielen Kindern und Jugendlichen auch so wahrgenommen –zumal künftige Generationen davon besonders betroffen seien werden. Hinzu kommt die COVID -19-Pandemie, die Kinder und Jugendliche in ihrem täglichen Leben in den ergangenen beiden Jahren beschränkt hat und in der Folge in ihrer Entwicklung beeinträchtigen kann. Einschränkungen bei der Kinderbetreuung, Schulschließungen, Kontaktbeschränkungen sowie die Aussetzung von Freizeit- und Sportmöglichkeiten führten zu psychischen und körperlichen Belastungen. Kinder und Jugendliche konnten darüber hinaus den Eindruck gewinnen, dass ihre Anliegen und ihre Rechte zu wenig berücksichtigt worden sind, wenn es um konkrete Entscheidungen zum Infektionsschutz ging. Und mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat das Aufwachsen in einem friedlichen Europa seine Selbstverständlichkeit für junge Menschen verloren. Die einen sind unmittelbar betroffen - durch Lebensgefahr und Angst im Krieg- , aber auch in Situationen auf und nach der Flucht, die anderen kommen mittelbar damit in Berührung durch beängstigende Berichterstattung oder bei der Begegnung mit Gleichaltrigen, die Traumatisches erlebt haben.

Angesichts der sich heute in hoher Geschwindigkeit wandelnden äußeren Bedingungen des Lebens und Aufwachsens, zu denen auch die aus diesen Krisen resultierenden Belastungen, Angesichts der sich heute in hoher Geschwindigkeit wandelnden äußeren Bedingungen des Lebens und Aufwachsens, zu denen auch die aus diesen Krisen resultierenden Belastungen, Ängste und Gefährdungen gehören, müssen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in vielfältiger Weise gestärkt werden. Sie brauchen Halt und ihrer jeweiligen Situation und ihrem Alter angemessene Unterstützung.

Neben der Familie und den Institutionen des Bildungswesens kommt dabei aus Sicht der Jugend- und Familienministerkonferenz und der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend auch der Kinder- und Jugendhilfe eine wichtige Rolle zu. Sie hält ein Netz aus Angeboten und Leistungen für alle Altersgruppen und unterschiedliche Lebenswelten bereit, u. a. in den Frühen Hilfen, in der Kindertagesbetreuung, in der Familienförderung, in den außerschulischen Bildungsangeboten, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Jugend- und Schulsozialarbeit oder den Hilfen zur Erziehung. Geleitet wird sie dabei von den Kinderrechten und dem Anspruch, mit ihren vielfältigen Angeboten alle jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern. Sie trägt dazu bei, Benachteiligungen abzubauen und soziale Teilhabe zu ermöglichen. Die Stärke der Kinderund Jugendhilfe liegt sowohl in der Vielfalt ihrer Angebote begründet als auch darin, dass sie gesellschaftliche Vielfalt anerkennt und fördert. Die Kinder- und Jugendhilfe ist ein wichtiges Sozialisationsfeld und bietet Zukunftsorientierung.

Die Kinder- und Jugendhilfe kann junge Menschen auch im Umgang mit Krisen und Druck unterstützen. Sie kann Resilienz und die Fähigkeit zur aktiven Zukunftsgestaltung stärken und sie ermöglicht Partizipation. Die Kinder- und Jugendhilfe erfüllt ihren „Einmischungsanspruch" und leistet einen wichtigen Beitrag für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Jenseits von Krisen bietet die Kinder- und Jugendhilfe Angebote zur Persönlichkeitsentwicklung, zur Freizeitgestaltung und zum gelingenden Aufwachsen, in dem Kinder und Jugendliche sich selbst erleben und verwirklichen können.

Hierbei kommt den Fachkräften bei öffentlichen und freien Trägern eine Schlüsselfunktion zu: Sie gestalten Angebote passgenau, leben Werte und Haltung vor, sind für die Kinder und Jugendlichen da und stellen sie in den Mittelpunkt ihrer Arbeit. Dafür sprechen ihnen die JFMK und die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ihren besonderen Dank und ihre hohe Anerkennung aus – umso mehr, da sie insbesondere seit Beginn der Covid-19-Pandemie unter erschwerten Bedingungen arbeiten.

Damit die Kinder- und Jugendhilfe ihrer wichtigen Verantwortung zur Begleitung der Kinder und Jugendlichen weiterhin nachkommen kann, muss die Vielfalt der Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erhalten und auch bedarfsgerecht ausgebaut und gestärkt werden. Dies erfordert gemeinsame Anstrengungen aller Akteure. Bund und Länder sind sich ihrer Verantwortung bewusst und werden gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe dafür Sorge tragen, dass auch weiterhin die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stehen. Der Bund wird sich im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeiten weiterhin an der Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe beteiligen. Bund und Länder sind sich einig, dass gemeinsam ergriffene Maßnahmen unbürokratisch umgesetzt werden sollen.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz bekräftigt ihren Beschluss vom 06.05.2021 und hält daran fest, dass aufgrund der aktuellen Situation in stärkerem Umfang Beratungs- und Betreuungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Freizeitangebote benötigt werden. Die psychosozialen Folgen der genannten Krisen bei Kindern, Jugendlichen und Familien müssen langfristig berücksichtigt werden.

Das Aktionsprogramm der Bundesregierung „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" sowie die ergänzenden Programme der Länder leisten hierzu einen sehr wichtigen Beitrag. Die JFMK und die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begrüßen daher, dass sich ein Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit anschließen soll. Ein Nachfolgeprogramm des Bundes zum Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" bzw. dessen Fortsetzung wäre aus jugendpolitischer wie aus familienpolitischer Sicht zu begrüßen.

Die JFMK und die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend streben zudem eine (Neu-)Auflage und Reaktivierung von Bundesprogrammen an, um die Kinderbetreuung bei der Aufnahme und Integration ukrainischer Kinder und deren Familien zu unterstützen. Programme mit Brückenangeboten oder zum Beispiel Integrationskursbegleitende Kinderbetreuung können bis zur Aufnahme in institutionelle Kindertagesbetreuung unterstützen.

Um Kindern unabhängig von ihrem Lebensort und ihrer Herkunft von Anfang an gleichwertige Entwicklungs- und Bildungschancen zu ermöglichen, braucht es Angebote der Kindertagesbetreuung in ausreichendem Umfang und von hoher Qualität. Diese muss für alle Kinder gleichermaßen zugänglich sein. Das ist auch für die Integration geflüchteter Familien und Kinder von großer Bedeutung.

Die für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder und die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzen sich daher für eine Fortsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes, mindestens eine Verstetigung der hierfür vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sowie eine Fortsetzung des Bundesprogrammes „Sprach-Kitas" ein. Der Bund unterstützt die Länder bei der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung bislang von 2019 bis 2022 mit rund 5,5 Mrd. Euro. Teilhabechancen aller Kinder bei, denn insbesondere die frühkindliche sprachliche Bildung ist eine Grundlage für eine erfolgreiche Bildungsbiographie.

Um die Jugendarbeit und Jugendpolitik europaweit zu stärken, begrüßen und unterstützen die JFMK sowie die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausdrücklich die Ausrufung des Europäischen Jahrs der Jugend 2022 und die damit verbundenen Aktivitäten.

Der Beschluss ist auf der Homepage der JMFK eingestellt:
www.jfmk.de/beschluesse

Jugend- und Familienministerkonferenz
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Str.6 • 10178 Berlin
www.jfmk.de

Zwischenbericht zum Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche"

Bund und Länder haben gemeinsam das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" für die Jahre 2021 und 2022 gestartet. Es standen eine Milliarde Euro zusätzlich zum Abbau von Lern- und Entwicklungsrückständen bereit. In ihrem Zwischenbericht (www.bmbf.de) haben die Länder nun dokumentiert, welche Maßnahmen sie dazu auf den Weg gebracht und für die weitere Laufzeit geplant haben. Er zeigt ein breites Spektrum an Maßnahmen, die unter Berücksichtigung landesspezifischer Bedingungen und Bedarfe sowie vor Ort bewährter Strukturen entwickelt wurden:

- Unterstützungsangebote zum Aufholen von Lernrückständen in Kernfächern und Sprachförderangeboten,
- freizeitpädagogische Ferienangebote,
- psychologische Unterstützungsangebote,
- berufsorientierende und sonderpädagogische Maßnahmen sowie
- musisch-kulturelle Angebote und Sportangebote.

Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung vom 10.05.2022

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ[1]

Zunehmende Privatisierung fach- und hochschulischer Qualifizierung in der Kinder- und Jugendhilfe: Chancen, Herausforderungen und Anforderungen an eine hochwertige Qualifizierung

Positionspapier der AGJ

Abstract

In der Qualifizierungslandschaft der Kinder- und Jugendhilfe ist ein seit Jahren zunehmender Anteil an privaten Anbietern zu beobachten. Insbesondere der Anteil privater Qualifizierungsanbieter im Hochschulbereich erfährt derzeit ein rapides Wachstum, während private Träger auf Fachschulebene bereits stark etabliert sind. Dabei werden insbesondere duale wie Fernstudiengänge vorrangig von privaten Ausbildungsträgern angeboten.

Die Ausweitung der Trägerlandschaft und die zunehmende Privatisierung der Qualifizierungsangebote für die Kinder- und Jugendhilfe haben eine Veränderung der Qualifizierungslandschaft insgesamt zur Folge. Deren mögliche Auswirkungen sowohl im fach- als auch hochschulischen Bereich werden bisher noch nicht systematisch erfasst und können daher auch nicht belastbar analysiert und bewertet werden. Dennoch arbeitet die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ in dem vorliegenden Papier spezifische Herausforderungen der Qualitätssicherung und -entwicklung im Kontext der Qualifizierung der Fachkräfte für die Kinder- und Jugendhilfe heraus, die sich sowohl grundsätzlich als auch für den jeweiligen Bereich der Fach- bzw. Hochschulen im Zuge der zunehmenden Privatisierung der Qualifizierungsangebote ergeben. In dem Zusammenhang konstatiert die AGJ, dass verschiedene Instrumente und Kontrollmechanismen der Qualitätssicherung und -entwicklung bereits vorhanden sind. Diese müssen jedoch im Licht der neu gestellten Herausforderungen zunehmender Privatisierung neu justiert bzw. mit den erforderlichen Ressourcen ausgestattet werden. Zudem muss ihre adäquate Umsetzung in der Praxis sichergestellt werden.

Während der erste Teil des Papiers entsprechende Empfehlungen beinhaltet, werden im zweiten Teil vertiefend die quantitativen und qualitativen Begründungszusammenhänge dargestellt, auf denen die Positionierung der AGJ fußt.

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Berlin, 17./18. März 2022

Das Positionspapier umfasst 22 Seiten und ist auf der Homepage der AGJ eingestellt: www.agj.de/positionen/aktuell.html

Fachkräftebedarf in Sozial- und Erziehungsberufen – Auswertung der Bundesregierung

Eine Mittelfristprognose des Fachkräftemonitorings, die für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellt worden ist, hat die Fraktion „Die Linke" als Anlass für eine kleine Anfrage an die Bundesregierung genommen. Die Anfrage sowie die Antwort der Bundesregierung sind online gestellt. https://dserver.bundestag.de/btd/20/014/2001433.pdf
Nach Auswertungen der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit waren zum Stichtag 30. Juni 2021 insgesamt rund 1 749 000 Personen in der Berufsgruppe 831„Berufe in der Erziehung, Sozialarbeit und Heilerziehungspflege" beschäftigt, davon sozialversicherungspflichtige rund 1 660 000. Die Bundesregierung geht davon aus, dass in der Berufsgruppe „Erziehung, Sozialarbeit, Heilerziehungspflege" zwischen 2020 und 2025 rund 288.000 Stellen neu besetzt werden müssen. 136.000 Fachkräfte werden in den Ruhestand gehen, rund 152.000 Stellen sind voraussichtlich neu zu besetzen, weil die Nachfrage nach Kinderbetreuungsangeboten zunehmen wird. Den zu besetzenden Stellen stehen nur rund 147.000 Personen gegenüber, die aus dem Bildungssystem kommen und einen entsprechenden Beruf erlernt haben. Nicht alle würden jedoch in ihrem erlernten Beruf arbeiten, hingegen rechnet die Bundesregierung damit, dass etwa 41.000 Personen mit einer anderen Qualifikation in den Bereich wechseln. Es werden im genannten Zeitraum etwa 100.000 Arbeitskräfte weniger zur Verfügung stehen, als der Neubedarf insgesamt beträgt.
Quelle: Deutscher Bundestag vom 26.04.2022

Höhere Löhne für Sozialassistent*innen, Erzieher*innen und Sozialarbeiter*innen

Die Einigung in den Tarifverhandlungen verbessert die finanzielle Lage von 330.000 Fachkräften. Ab dem 01.07.2022 erhalten Erzieher*innen, Sozialassistent*innen monatlich eine Zulage von 130 Euro, Sozialarbeiter*innen von 180 Euro, die auf Wunsch zu einem Teil in Freizeit umgewandelt werden kann. Zudem wird ein schnellerer Aufstieg in die nächste Gehaltsstufe ermöglicht. Laufzeit: 5 Jahre.

Gemeinsames Positionspapier zur Ausbildung im Sozialwesen an Fachschulen und Fachakademien in Deutschland und zur Fachkräftegewinnung in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe

(...)

1. **Wir sind systemrelevant. Wir leisten qualitativ hochwertige Arbeit. (...)**
2. **Die Fachschulen des Sozialwesens sind zukunftsfähig. (...)**
3. **Unser Fazit für die Zukunft (...)**
4. **Ausblicke – was zu tun ist!**

Die relevanten Akteure im Feld der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe sind: die Fachschulen, die Hochschulen, die Träger der Eingliederungshilfe, die Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Gewerkschaften, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), die Bundesländer, die Kultusministerkonferenz (KMK), die Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK).

Was können die relevanten Akteure für die Fachkräftegewinnung gemeinsam tun?

- Alle Fachschulen müssen unabhängig von der Trägerschaft in den Bundesländern 100%ig finanziert werden.
- Eine Finanzierung der Ausbildungswege muss durchgängig für alle Bildungsformate des Sozialwesens – Bildungsformate, die zu assistiere den Berufen (Kinderpfleger:in, Sozialassistent:in) und zu Fachkraftberufen (Erzieher:in, Heilerziehungspfleger:in, Heilpädagogig:in) führen – eingeführt werden.
- Eine vertikale Durchlässigkeit hin zu Hochschulen und die gegenseitige Anerkennung erworbener Qualifikationen und Kompetenzen müssen von Fachschulen und Hochschulen gleichermaßen weiter ausgebaut werden.
- Berufliche Perspektiven hinsichtlich einer horizontalen und vertikalen Fort- und Weiterbildungslogik während der Berufsbiographie müssen geschaffen werden, damit die Arbeitsfelder attraktiver werden.
- Gehaltssteigerungen verbunden mit beruflichen Spezialisierungen hinsichtlich der Berufsbiographien müssen in den Handlungsfeldern der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt und gestaltet werden.
- Um einerseits Erfolg bringend dem Fachkräftemangel zu begegnen und gleichzeitig die Professionalität der Absolvent:innen sozialpädagogischer Ausbildungen zu erhalten und weiterzuentwickeln, bedarf es eines gemeinsamen Austauschprozesses aller oben genannten relevanten Akteure.

Wir benötigen einen Diskurs zwischen den Ausbildungsstrukturen, den Trägerstrukturen, en Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Arbeitnehmer:innenvertretungen, den Ministerien als auch den Ländern und ihren landesspezifischen Regelungen, um ein gemeinsames Verständnis und eine „Verantwortungsgemeinschaft" zu entwickeln und u etablieren.

Ziel muss dabei stets sein, die Attraktivität und Professionalität der sozialpädagogischen, heilerziehungspflegerischen und heilpädagogischen Berufe zu sichern und weiterzuentwickeln, um den Fachkräftemangel abzufedern und damit die Qualität der Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Eingliederungshilfe zu erhalten als auch Menschen für die Arbeit in diesen Arbeitsfeldern zu begeistern.

22.04.2022

u.a. www.beaonline.de
www.beaonline.de/2022/04/positionspapier-aller-fachschulverbaende-in-deutschland-zur-ausbildung-und-fachkraeftegewinnung-im-sozialwesen/

Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine qualifizierte Berufseinmündung in das Arbeitsfeld Kindertageseinrichtung und die Eröffnung von Karrierewegen

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins vom Präsidium, die am 23.03.2022 verabschiedet wurden, zeigen auf, wie horizontale Weiterentwicklungswege und vertikale Karrierewege in Kindertageseinrichtungen konkret umgesetzt werden können. Er unterbreitet Vorschläge für ein gestuftes, differenziertes, anreizorientiertes berufliches und hochschulisches Aus- und Weiterbildungssystem. Damit werden klare Berufswege, adäquate berufliche Perspektiven und die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung ermöglicht. Gekoppelt werden diese Vorschläge mit einer fachlich begründeten und tarifrelevanten, den heutigen Anforderungen entsprechenden Ausdifferenzierung von Aufgabenbereichen und Funktionsstellen. Notwendig ist es, eine Verantwortungsgemeinschaft von Anstellungsträgern und Weiterbildungsinstitutionen zu bilden, die gemeinsam dieses anreizorientierte Aus- und Weiterbildungssystem gestalten.
www.deutscher-verein.de

Sexuelle Gewalt

Jugendliche stark machen für Schutz vor sexuellen Übergriffen in ihrem sozialen Umfeld

Im Rahmen des Verbundprojekts ‚Schutzprozesse gegen sexuelle Übergriffe: Partizipative Prävention im sozialen Umfeld vulnerabler Jugendlicher (SP:PAS)' wurde ein Workshopkonzept mit theaterpädagogischen Konzepten entwickelt, das nun als Broschüre vorliegt. Neben verschiedenen Hinweisen auf den Stand der Forschung im Themenbereich, werden einzelne Ergebnisse der Studie SP:PAS vorgestellt. Herzstück der Broschüre (PDF) ist ein Workshopkonzept für Fachkräfte, das im Rahmen des Forschungsprojekts entwickelt und erprobt wurde. www.soffi-f.de

Das Schweigen beenden

Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs veröffentlichte am 23.02.2022 unter dem Titel „Das Schweigen beenden" einen Band, in dem 21 Autorinnen und Autoren den Weg für die Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs in den kommenden Jahren weisen. Ihre Texte bilden die Vielfalt der Themen und Herausforderungen ab, mit der sich die Aufarbeitung in Deutschland auseinandersetzen muss. So werden verschiedene Tatkontexte beleuchtet, etwa die Familie, der Sport, die Kirchen, Heime und Schule. Aber auch grundlegende Aspekte der Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs werden in den Blick genommen. Dazu gehören die Unabhängigkeit von Aufarbeitung, die Bedeutung des Sprechens und des Zuhörens, Gerechtigkeit und Anerkennung oder Beteiligung von Betroffenen in Aufarbeitungsprozessen. Ebenso einbezogen werden die internationalen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs oder auch die Aufarbeitung im Kontext DDR.
Die Autorinnen und Autoren verweisen mit ihren Beiträgen darauf, dass die Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs sowohl ein Recht inzwischen erwachsener Betroffener einlöst als auch die soziale Position von Kindern und Jugendlichen heute stärkt.
www.aufarbeitungskommission.de | www.geschichten-die-zählen.de | twitter: @Aufarbeitung#geschichtendiezählen

Über sexuellen Missbrauch sprechen: ein Lesebuch, das Mut macht

Seit Hanna im Ferienlager von einem Betreuer sexuell missbraucht wurde, ist nichts mehr wie vorher. Sie ist ängstlich, wütend und fühlt sich wie ein einer dichten, grauen Wolke, die keine Sonne mehr durchlässt. Als Hanna endlich ihren Eltern davon erzählt, sucht die Familie Unterstützung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Hanna entdeckt, dass es Menschen und Methoden gibt, die ihr beim Umgang mit dem Trauma helfen. Die graue Wolke lichtet sich!
Ein Lesebuch für Kinder ab neun Jahren, das Gespräche über sexuellen Missbrauch erleichtert, mit therapeutischen Behandlungssettings und Methoden vertraut macht und die Hoffnung auf Besserung stärkt. Inklusive Downloadmaterial für Eltern und Erzieher*innen. Empfohlen von der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugend-Literatur und dem Michaelsbund.

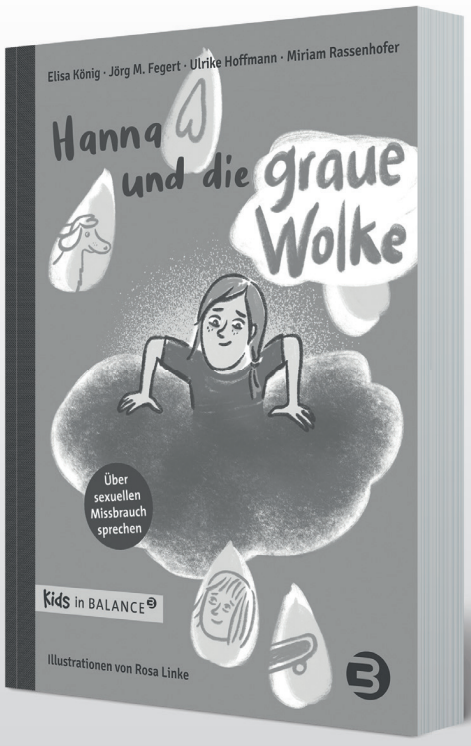

Elisa König, Jörg M. Fegert, Ulrike Hoffmann, Miriam Rassenhofer, Rosa Linke (Illustr.)
Hanna und die graue Wolke
ab 9 Jahre, 72 Seiten + Downloadmaterial, 19,00 €
ISBN 978-3-86739-260-0
eBook, 13,99 €

BALANCE
buch + medien verlag

Weitere Titel der Buchreihe unter: **www.balance-verlag.de**

„Erst Corona, jetzt der Krieg…" – Aufwachsen unter besonderen Belastungen

Appell zur Solidarität mit allen jungen Menschen in Niedersachsen in Krisenzeiten

Einstimmiger Beschluss der Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 16.03.2022

Seit mehr als zwei Jahren leben auch junge Menschen in Niedersachsen unter besonderen Belastungen: die Klimakrise, die Corona-Pandemie und jetzt der Krieg in Europa belasten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihren Gedanken, in ihren Beziehungen, in ihren Gestaltungsräumen, in ihrem alltäglichen Leben, in ihren Bildungskarrieren. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene benötigen in diesen Zeiten besondere Beachtung und besondere Unterstützung – und zwar unabhängig davon, ob sie in Deutschland geboren sind, aktuell als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine oder anderen Ländern dieser Welt zu uns nach Niedersachsen kommen oder bereits längere Zeit mit unterschiedlichen Aufenthaltsstatuten bei und mit uns leben.

Viele dieser jungen Menschen tragen ihre Themen und Belastungen in die Öffentlichkeit, in dem sie sich in diesen Tagen an den großen Schüler*innen-Demonstrationen auch in Niedersachsen beteiligen. ie gehen zu Tausenden auf die Straße und demonstrieren gegen den Krieg. Auch engagieren sich junge Menschen für andere Menschen. Sie übernehmen Einkaufsdienste für alte Menschen, begleiten Geflüchtete, sammeln Spenden, sind in Sportvereinen und Jugendverbänden, in Kirchen und Wohlfahrtsorganisationen, in Schulen und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit für andere im Einsatz. Junge Menschen sind einerseits engagiert und aktiv, anderseits besonders belastet und in ihren Lebensentwicklungen eingeschränkt oder auch bedroht. Junge Menschen haben wichtige Impulse für unsere Gesellschaft und diese Welt – und fühlen sich trotzdem nicht gehört.

Als parteipolitisch unabhängige Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission wenden wir uns daher mit einem aktuellen Appell in Zeiten einer Pandemie und eines schrecklichen, verbrecherischen Krieges in der Ukraine an die politisch Verantwortlichen in Niedersachsen: Wir appellieren daran, junge Menschen umgehend in den Fokus des politischen Handelns zu rücken!

Ausgangspunkt unseres Appells ist die UN-Kinderrechtskonvention. Wir verweisen ein weiteres Mal auf „Artikel 3: Wohl des Kindes"i. Dort steht in Absatz (1): „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleich viel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist."[2] Deutschland hat diese Konvention ratifiziert. Sie hat damit vollumfassend Geltung – auch in Niedersachsen.

Unser Appell: Junge Menschen brauchen Raum zum offenen Austausch

Junge Menschen brauchen besonders vor dem Hintergrund der aktuellen Belastungen Orte, an denen sie sich über ihre Ängste und Zukunftssorgen austauschen können. Sie brauchen Zeit- und Freiräume, in denen sie sich gegenseitig zuhören können und Erwachsene als zugewandte Gesprächspartner*innen finden. Diese Orte können sie in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe finden – insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit und der Schulsozialarbeit. Es ist wichtig, diese Orte offen zu halten! Weiterhin werden langfristig gesicherte Personalstellen auf allen Ebenen benötigt. Das ist weder in der Kinder- und Jugendarbeit noch in der Schulsozialarbeit in Niedersachsen derzeit der Fall. Schulen und Kindertageseinrichtungen als zentrale institutionelle Gefüge des Kinder- und Jugendlebens nehmen mehr denn je eine wichtige Funktion im Aufwachsen ein. Hier treffen Kinder und Jugendliche jeden Tag zusammen. Wir appellieren, in diesen Gefügen unverzweckte Zeit zu geben, welche freie Äußerungen der jungen Menschen, das gegenseitige Zuhören und eine Ermutigung ermöglichen. Das muss in Schulen in klaren Zeitfenstern frei von Bewertungen und Zensuren möglich sein. Gerade jetzt ist es noch wichtiger als sonst, Lehrpläne zu entschlacken und Freiräume zum Äußern von Sorgen und Ängsten und zum informellen Miteinander der jungen Menschen zu geben. Junge Menschen sind selbst von der Pandemie und den kriegerischen Auseinandersetzungen betroffen, sie nehmen schreckliche Bilder in den Sozialen Medien wahr, sorgen sich um die Gesundheit oder das Leben ihrer (nahen) Mitmenschen. Es ist wichtig, dass Schulen in diesen Zeiten den Raum dafür ermöglichen, dass junge Menschen mit Lehrer*innen und Sozialarbeiter*innen über alle diese Belastungen sprechen können. Zu diesem Austausch gehört auch, sich offen in die Gesichter schauen zu können. Deshalb ist es wichtig, dass junge Menschen zu den ersten gehören, die sich unter den gelockerten Corona-Bedingungen wieder ohne Masken begegnen dürfen. Dies gilt auch für Schulen.

Unser Appell: Geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine bedingungslos unterstützen

Viele tausende Kinder und Jugendliche sind in diesen Tagen auf der Flucht. Sie erleben

für uns unvorstellbares Leid. Hunger, Zerstörung, Gewalt und Tod sind von heute auf morgen Teil ihres Lebens geworden. Sie verlieren Rahmungen, die ihnen gerade noch die zum Aufwachsen nötige Sicherheit gegeben haben. Dazu gehören ihr Zuhause, ihre Freund*innen und Verwandten, institutionelle Gefüge wie Schulen und Kindertageseinrichtungen, aber auch ihre Bildungschancen und ihre gewohnten Tagesabläufe. Viele dieser jungen Menschen werden auf der Flucht traumatisiert. Sie und ihre Familien benötigen unser aller Unterstützung. Es muss schnellstmöglich das Angebot geben, diese Kinder und Jugendlichen in Schulen und Kindertageseinrichtungen aufzunehmen, ihnen Unterstützung durch therapeutische Hilfe und Begleitung bei der Gestaltung eines neuen Alltags zu geben. Dazu gehört auch, Wohnraum für die jungen Menschen und ihre Familien in Niedersachsen zu schaffen. Aus Gründen des Kinderschutzes sollen unbegleitete Minderjährige in Gasthaushalten nur unter Beteiligung der örtlichen Jugendämter untergebracht werden. Das alles wird nur gelingen, wenn wir alle unterstützend aktiv sind. Politisch Verantwortliche wie alle zivilgesellschaftlichen Akteur*innen, aber auch staatliche Systeme und die Wirtschaft sind aufgefordert, zu zeigen: Wir lassen diese jungen Menschen und ihre Familien nicht allein! Das Engagement vieler junger Menschen für geflüchtete Menschen muss in politischen Reden Beachtung finden. Zielführend wäre eine Aufnahme dieser Leistungen in Schul- und Ausbildungszeugnisse.

Unser Appell: Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind Schutz- und Ermöglichungsorte für junge Menschen

Zwei Jahre Corona haben die Bedeutung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe deutlich hervorgehoben. Sie sind ein wichtiger Schutz- und Ermöglichungsort für junge Menschen. Hier finden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene qualifizierte Ansprechpersonen außerhalb familiärer Strukturen.[3] Insbesondere die knapp 15.000 jungen Menschen, die in Niedersachsen in voll- oder teilstationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung untergebracht sind[4], haben in der Pandemie durch die coronabedingten Kontaktbeschränkungen zusätzliche Erschwernisse erlebt. Das gilt auch für junge Menschen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben oder psychiatrische Aufenthalte in Kliniken in Anspruch nehmen müssen. Wir fordern dazu auf, genau hinzuschauen, welche Regelungen hier Bestand haben müssen und dürfen sowie zu berücksichtigen, dass diese jungen Menschen besonderen Schutz, eine kontinuierliche Begleitung und besondere Förderung zur Überwindung coronabedingter Benachteiligungen benötigen. Auf die angesprochenen Einrichtungen werden mit Blick auf geflüchtete junge Menschen neue Herausforderung zu kommen.[5] Es ist erforderlich, Plätze aufzustocken und Fachkräftestellen kontinuierlich abzusichern. Corona hat gezeigt, dass die Ausstattungen unzureichend sind. Die Anzahl der geflüchteten Kinder stellt auch Kindertageseinrichtungen vor Herausforderungen. Deshalb ist es notwendig, ergänzende Angebote beispielsweise in Form von Spielgruppen und eine Flexibilisierung der Raumnutzung zu ermöglichen.

Mehr als 80.000 pädagogische Fachkräfte arbeiten in Niedersachsen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, wozu die Hilfen zur Erziehung und die Kindertageseinrichtungen ebenso zählen wie Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Beratungsstellen oder die Jugendsozialarbeit.[6] Diese Fachkräfte haben durchgängig ihren Dienst im Interesse der jungen Menschen und der Gesellschaft geleistet. Während andere sich im Homeoffice schützen können, sind sie weiter im direkten, nahen Kontakt mit jungen Menschen tätig und begeben sich selbst damit in gesundheitliche Risiken. Wir fordern dazu auf, dieses Engagement politisch wertzuschätzen. Studien zeigen, dass Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit Vieles von dem aufgefangen haben, was unter anderem das Schulsystem in der Pandemie nicht leisten konnte.[7] Es ist wichtig, das ernst zu nehmen und diese Orte als Schutz- und Ermöglichungsraum von jungen Menschen zu stärken. Auch auf diese Angebote der Kinder- und Jugendhilfe kommen mit dem Krieg in der Ukraine neue Herausforderungen zu. Bei der gesellschaftlichen Integration von jungen Geflüchteten aus Syrien haben sie einen wichtigen Beitrag geleistet. Wird die Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendsozialarbeit endlich finanziell auskömmlich ausgestattet, können sie auch für die Leidtragenden der russischen Angriffe und Menschenrechtsverletzungen in der Ukraine eine wichtige niedrigschwellige Anlaufstelle, ein Schutz- und Bildungsort sein.

Unser Appell: Die Stimmen junger Menschen müssen gehört werden

Wir haben als Kommission bereits häufiger darauf hingewiesen, dass die Stimmen von jungen Menschen in Niedersachsen nicht genügend gehört werden. Studien belegen auch das.[8] Die Kommission setzt sich dafür ein, dass die Partizipation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in politischen Prozessen in Niedersachsen ernst genommen wird und sich entsprechend wandeln muss.[9] Junge Menschen sind nicht die Zukunft, sie leben in der Gegenwart. Aber sie wollen die Zukunft mitgestalten. Das bedeutet zugleich, dass Erwachsene Macht abgeben und die Anliegen der jungen Menschen ernst nehmen. Wir appellieren erneut an die Landesregierung in Niedersachsen, den Weg für den ernsthaften Einbezug von jungen Menschen und ihren Anliegen zu bereiten.

Unser Appell: Eintreten für Frieden in Europa, die Universalität der Menschrechte und den Schutz junger Menschen

Wir wenden uns an die politisch Verantwortlichen in Niedersachsen mit der Bitte, alles dafür zu tun, dass der Krieg in Europa bald endet. Die Universalität der

Menschenrechte ist ein hohes Gut. Dafür müssen wir gemeinschaftlich mit starken Worten eintreten, wo immer wir das können.[10] Wir appellieren daran, die schreckliche Situation für Kinder an vielen anderen Stellen dieser Erde nicht aus dem Blick zu verlieren, sei es in Afghanistan oder Syrien sowie vielen anderen Konfliktherden dieser Welt. Es sind immer zuallererst Kinder und Jugendliche, die unseres Schutzes bedürfen. Die UNKinderrechtskonvention regelt diesen. Artikel 6 der UN-Kinderrechtskonvention benennt „ein angeborenes Recht auf Leben" eines jeden Kindes. Es wird zugesichert, dass die Vertragsstaaten – und damit auch Deutschland und Niedersachsen als Bundesland – „in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes" gewährleisten. Die Konvention klärt weiterhin das Recht auf Bildung, das Recht auf Beteilung an Freizeit, den Schutz geflüchteter Kinder, das Recht auf Gesundheitsvorsorge, Unterbringung und Soziale Sicherheit. Das Land Niedersachsen ist verantwortlich für das Kindeswohl aller jungen Menschen, die sich hier befinden.

Wir appellieren daran, insbesondere in Zeiten der Pandemie und des Krieges in Europa die Gewährleistung des Kindeswohls in das Zentrum aller politischer Entscheidungen in Niedersachsen zu stellen – sowie sich auch auf Bundesebene und in der Europapolitik dafür vehement einzusetzen!

Anmerkungen:

[1] Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission (2021): Stellungnahme der Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission zum Corona-Stufenplan 2.0 der Niedersächsischen Landesregierung. Online: https://soziales.niedersachsen.de/download/165594/finale_Stellungnahme_KiJuKo-_zur_Corona-Stufenplanreglung_2.0.pdf (Abruf: 16.03.2022) – Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission (2021): 3. Stellungnahme der Kinderund Jugendkommission zur Lage von jungen Menschen in Corona-Zeiten. Online: https://soziales.niedersachsen.de/download/171799/Pressetext_3._Stellungnahme_KiJuKo_zu_der_Situation_von_Kindern_und_Jugendlichen_in_Corona-Zeiten.pdf (Abruf 16.03.2022)

[2.] Vereinte Nationen (1989): Convention on the Rights of the Child. Online: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/deutschlandim-menschenrechtsschutzsystem/vereinte-nationen/vereinte-nationen-menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc (Abruf: 15.03.2022)

[3.] BJK – Bundesjugendkuratorium (2021): Kindheit und Jugend in Zeiten von Corona. Konsequenzen für die aktuelle und zukünftige Kinderund Jugendpolitik. Online: https://bundesjugendkuratorium.de/data/pdf/press/bjk_2021_corona.pdf (Abruf 15.03.2002)

[4] Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (2020): Vollstationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung. Ausgewählte Ergebnisse der statistischen Erhebung zum 31.12.2020. Hannover.

[5.] AFET/BVkE/Caritas/EREV/IFGH (2022): Zuwanderung aus der Ukraine der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien sichern. Frankfurt u.a.

[6] Landesamt für Statistik (2022): Pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen zum 31.12.2020 bzw. 1.03.2021. Spezifische Auskunft an das Landesjugendamt Niedersachsen am 17.03.2022

[7] Voigts, G./Blohm, T: (2022): Offene Kinder- und Jugendarbeit in Corona-Zeiten aus Sicht von Fachkräften. Eine empirische Studie zur Situation von Einrichtungen in Hamburg. Opladen u.a. – Voigts, G. (2020): Vom „Jugend vergessen" zum „Jugend ermöglichen": Bewegungs-, Beteiligungs- und Freiräume für junge Menschen in Corona-Zeiten. In: Forum Kinder- und Jugendsport 1, 2, S. 93–99 Online: https://link.springer.com/article/10.1007/s43594-020-00022-5 (Abruf 16.03.2022)

[8] bjk – Bundesjugendkuratorium (2020): Unterstützung von jungen Menschen in Zeiten von Corona gestalten! Kinder- und Jugendpolitik ist gefordert! Zwischenruf. Berlin. Online: https://bundesjugendkuratorium.de/data/pdf/press/BJK_Zwischenruf_Corona_2020.pdf (Abruf: 15.03.2002) – Andresen, S. et al. (2021): Das Leben von jungen Menschen in der Corona-Pandemie. Erfahrungen, Sorgen, Bedarfe. Gütersloh. DOI 10.11586/2021021 – Andresen et al. (2022): Verpasst? Verschoben? Verunsichert? Junge Menschen gestalten ihre Jugend in der Pandemie. JuCo III. Online: https://doi.org/10.18442/205 (Abruf 16.03.2022) – Voigts, G. (2022): „Es ist alles irgendwie so unterdrückt" – Perspektiven von Jugendlichen und Fachkräften der Kinder- und Jugendarbeit auf junge Menschen in Corona-Zeiten. In: Aghamiri, K./Streeck, R./van Rießen, A. (Hrsg.): Alltag und Soziale Arbeit. Einblicke in Perspektiven der Adressat:innen. Opladen u.a., i.E.

[9] Heyer, L. et al. (2021): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen. Eine Sekundäranalyse im Auftrag der Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission. Online: https://soziales.niedersachsen.de/download/168516/KiJuKo_Ergebnisbericht_Beteiligung.pdf (Abruf 16.03.2022) – Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission (2021): „Rechte von Kindern und Jugendliche in Niedersachsen stärken – Niedersachsen braucht eine Kinder- und Jugendrechte-Strategie!". Pressetext. Online: https://soziales.niedersachsen.de/download/168514/Pressetext_KiJuKo_Beteiligung_von_Kindern_und_Jugendlichen_in_Niedersachsen.pdf (Abruf: 16.03.2022)

[10] AGJ/BJK (2022): Kinder und Jugendliche jetzt unterstützen – Kinder- und Jugendpolitik angesichts des aktuellen Krieges in der Ukraine. Offener Brief. Online: https://www.agj.de/fileadmin/files/pressemeldungen/Offener_Brief_Ukraine.pdf (Abruf 16.03.2022

Ukrainekrieg – Kinder- und Jugendhilfe

Sonderseite zur Flucht von ukrainischen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) hat eine Sonderseite zur Flucht von ukrainischen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien eingerichtet. Es werden neben grundlegenden Hinweisen diverse Rechtsfragen beantwortet, etwa zu den Konstellationen des Abstammungs- und Sorgerechtsstatus, zur Beschäftigung von ukrainischen Geflüchteten in der Kinder- und Jugendhilfe, zu Kita und Schule ebenso wie zu den erzieherischen Hilfen, zur Inobhutnahme oder zur Teilhabeleistung für Kinder mit Behinderung. Auf der Seite finden sich zudem Vorlagen für Sorgerechtsvollmachten auf Deutsch, Russisch, Englisch und Ukrainisch und ein Ablaufschema für das Ankommen junger Geflüchteter von der Erstaufnahme bis zu einer möglichen Hilfegewährung sowohl für begleitete als auch für unbegleitete Minderjährige. Darüber hinaus finden sich Hinweise/Verlinkungen auf relevante weitere Informationsseiten - etwa der Landesjugendämter.
www:dijuf.de/handlungsfelder/ukraine

Koordinierungsstelle zur Aufnahme und Verteilung evakuierter Kinderheime aus der Ukraine

Die Melde- und Koordinierungsstelle zur Aufnahme ukrainischer Waisenhäuser und Kinderheime des Bundesfamilienministeriums informiert Einrichtungen, Organisationen und Privatpersonen, die die Aufnahme evakuierter Heim- und Waisenkinder aus der Ukraine in Deutschland organisieren über das Verteilverfahren und die zuständigen Stellen in den Bundesländern und nennt Ansprechpartnerinnen und -partner.

Hilfe für Geflüchtete aus der Ukraine

Zahlreiche Kinder und Jugendliche müssen gerade mit und auch ohne ihre Familien aus der Ukraine flüchten. In Zeiten des Krieges ist die digitale Vernetzung ein kostbares Hilfsmittel. Der Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) hat eine Linkliste erstellt. Dort ist aufgelistet, wie geholfen werden kann. www.bumf.de.
Auch die Kinder und Jugendlichen in Deutschland sind mit der aktuellen Situation des Krieges in Europa konfrontiert. Mehrere Merkblätter und Informationen zum Umgang mit dem Krieg und der Vermittlung des Themas hat der Paritätische Gesamtverband zusammengetragen. www.paritaetischer.de

Allgemeinverfügung für Ausnahmen nach dem Kindertagesstättengesetz für ukrainische Fachkräfte in Niedersachsen

Für ukrainische Fachkräfte mit einem für die frühkindliche Bildung einschlägigen Abschluss ist über die Allgemeinverfügung für Ausnahmen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) i. V. m. § 31 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) geregelt, dass geflüchtete Fachkräfte kurzfristig und bis zur berufsrechtlichen Anerkennung ihres Abschlusses in Deutschland auch im Regeldienst der Kindertagesbetreuung beschäftigt werden können.

www.niedersachsen.de/download/182409/Nds._MBl._Nr._13_2022_vom_30.03.2022_S._475-505.pdf
Auch andere Bundesländer haben ähnliche Verfügungen erlassen.

Einstellung von ukrainischen Geflüchteten – § 72a

Die Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS) NRW hat sich damit befasst, wie Träger der Jugendhilfe dem § 72a SGB VIII gerecht werden können, wenn sie beabsichtigen, Erwachsene aus der Ukraine einzubeziehen bzw. einzusetzen.
Bei aller gebotenen Eile sieht die AJS es notwendig an, dass alle Erwachsenen, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, für einen grenzachtenden Umgang sensibilisiert und über die Kinder- und Jugendstandards in Deutschland informiert werden. Dabei darf aus Sicht der AJS das in Deutschland gesetzliche Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 72a SGB VIII nicht als eine unüberbrückbare Hürde für Engagierte aus der Ukraine begriffen werden. Der § 72a SGB VIII formuliert eine Soll-Verpflichtung, von der in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Bewerber*innen aus der Ukraine können für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe auch auf anderem Wege bzw. mit anderen Mitteln überprüft werden. Die AJS stellt ein Merkblatt Deutsch/Ukrainisch/Russisch/Englisch für Sensibilisierungsgespräche und ein Muster für eine Selbstauskunft und Selbstverpflichtungserklärung mehrsprachig zur Verfügung gestellt.
Die AJS NRW stellt zudem eine Sammlung mit weiteren Hinweisen für Fachkräfte zum Umgang mit der Krise bereit. Weitere Infos: https://ajs.nrw/ukraine-krise

Tagungen

SAVE THE DATE
16.–17.11.2022 in Berlin
AFET im Dialog! Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes in gemeinsamer Verantwortung
Stichworte wie Inklusion und Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger verbunden mit Haltungsfragen werden als roter Faden die verschiedenen Vorträge, Ideenräume und Fachforen durchziehen. Neben grundlegenden Themen werden Einzelaspekte des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes entlang der AFET-Impulspapiere diskutiert. Nähere Informationen werden zu gegebener Zeit auf der AFET-Homepage eingestellt.
www.afet-ev.de

Allianz gegen Gewalt
13.09.2022 in Berlin
Workshopkonferenz: Allianz gegen Gewalt und Vernachlässigung und deren Folgen - In der interdisziplinären und vom BMBF geförderten Workshopkonferenz sollen sich Betroffene, Fachleute und Forschende in Workshops, Zukunftswerkstätten und Open Space-Formaten auszutauschen und voneinander lernen. Ziel ist es, die Unterstützung für Betroffene durch bessere Zusammenarbeit effizienter zu gestalten und mögliche Maßnahmen zu entwickeln.
www.allianz-gegen-gewalt.de

Vielfalt und ihre strukturelle Rahmung. Das Allgemeine im Besonderen der Pflegekinderhilfe
13.–14.09.2022 Bonn-Bad Godesberg
Die Fachdiskussionen in den spezialisierten Formen der Pflegekinderhilfe verengen sich oft speziell auf das Arbeitsfeld und werden nicht auf allgemeine Fragen dieser Hilfen bezogen. Ein Ziel der Tagung ist es, diese getrennten Fachdiskussionen, Konzepte und Forschungen zusammenzuführen, um jeweils Anregungen für die anderen Felder fruchtbar zu machen. Dabei wird vor allem auf praxisbezogene Workshops zurückgegriffen. Fachtagung mit diversen Kooperationspartnern.
www.igfh.de

2. Kongress der Sozialwirtschaft – Verantwortung wahrnehmen: Resilienz – Wettbewerb – Nachhaltigkeit
22.–23.09.2022 in Magdeburg
Der Kongress der Sozialwirtschaft ist ein Forum für Führungskräfte aus Wohlfahrtsverbänden, Sozialunternehmen und Sozialpolitik. Er greift aktuelle und geschäftsstrategische Fragestellungen auf. Die Mischung aus fachlichem Input und kollegialem Austausch soll Perspektiven für das eigene Handeln eröffnen und die Vernetzung fördern. Die Plenumsvorträge, Podien und Workshops werden ergänzt durch eine themenspezifische Ausstellung.
www.sozkon.de

Sozialraumnahe Hilfen
28.–30.09.2022 in Würzburg
Kinder und Jugendliche stärken – das ist der Auftrag, den die Jugendhilfe zu erfüllen hat. Die Referate zum Themenkomplex beinhalten sowohl fachpraktische als auch fachpolitische und wissenschaftliche Positionen. Workshops werden zur Vertiefung angeboten. Die Themenauswahl der Tagung ist breit angelegt.
www.erev-ev.de

Kinder im Fokus der Prävention
04.–05.10.2022 in Hannover
Der 27. dt. Präventionstag nimmt Kinder in den Fokus der Prävention und widmet sich den Aspekten Förderung, Rechte und Schutz für Kinder. Dabei steht Deutschland im Mittelpunkt, aber die Themen werden im europäischen und globalen Kontext betrachtet. Darüber hinaus werden andere aktuelle Themenfelder der Gewalt- und Kriminalprävention bis hin zu dem erweiterten Spektrum von Sucht- und Verkehrsprävention sowie Public Health diskutiert werden.
www.praeventionstag.de

Sichere Orte für Kinder! Schutz der Kinderrechte: Verantwortung aller Institutionen für Kinder
07.–08.10.2022 Leipzig
Auf der Tagung wird erörtert: Was macht einen Ort, der Lebenswelt für Kinder ist, zu einem sicheren Ort? Ist Schutz vor Gewalt genug Schutz für Kinder? Wie verantworten Institutionen den Schutz der Rechte von Kindern insgesamt und wie sehen Kinder das selbst? Es soll diskutiert werden, welche Verantwortung den Institutionen zukommt, in denen sich entscheidet, wie sicher der Alltag von Kindern ist.
https://liga-kind.de/jahrestagung

Musterkonzeption – Grundlagenmodul
25.–27.10.2022 Ludwigshafen
Die Konzeption im Betriebserlaubnisverfahren und Vertragsrecht – Herzstück der Leistungserbringung. In dem Workshop werden von Expert*innen die Grundlagen vermittelt, wie Konzeptionen rechtlich solide aufgebaut werden und wie diese am besten mit der betriebserlaubniserteilenden Behörde und dem Kostenträger ausgehandelt werden können.
www.bvke.de

Partnerschaftsgewalt und ihre Auswirkungen auf Kinder - Hilfen für betroffene Familien
20.–21.10.2022 in Ulm/Neu-Ulm
Mit dem Fachkongress soll insbesondere für die Situation der betroffenen Kinder bei Gewalt zwischen Partner*innen sensibilisiert werden. Der Blick wird auf die gesamte Familie gerichtet, um die familiären Dynamiken zu verstehen und Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten für die gewaltbetroffenen wie die gewaltausübenden Elternteile und die durch Zeugenschaft betroffenen Kinder aufzuzeigen.
www.kinderschutz-zentren.org

Titel

Johannes Münder / Thomas Meysen / Thomas Trenczek (Hrsg.)
Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe
NOMOS. 9. vollständig überarbeitete Auflage. 2022, 1150 Seiten, 82 €
ISBN 978-3-8487-7192-9
Die große Reform mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) ändert das SGB VIII in zentralen Punkten. Auch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie die JGG-Novelle 2019/20 haben erhebliche Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Der Frankfurter Kommentar spielt seine Stärken als führender Kommentar für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe aus, nicht nur in der Erläuterung der Regelungen im SGB VIII, sondern insbesondere auch an den Schnittstellen zum jugend- und familiengerichtlichen Verfahren und zu anderen Sozialleistungssystemen.

Winfried Möller (Hrsg.)
Praxiskommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe
Reguvis-Verlag, 3. Aktualisierte Ausgabe, Juni 2022, ca. 1000 Seiten, 82,00 € (bis 31.08.22, danach 98,00 €)
ISBN: 978-3-8462-1068-0
Praxisnah werden das gesamte SGB VIII sowie die einschlägigen Vorschriften des KKG erläutert. Der Kommentar berücksichtigt alle seit der Vorauflage erfolgten Gesetzesänderungen, z.B. die Reform des Kinder- und Jugendhilferechts durch das KJSG, die Gesetze zur Bekämpfung von Kinderehen, zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, das „Gute-KiTa-Gesetz" sowie die DSGVO. Darüber hinaus werden die Änderungen des SGB VIII durch das BTHG sowie die Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte im Jugendstrafverfahren auf die Kinder- und Jugendhilfe erläutert.

Reinhard Wiesner / Friederike Wapler (Hrsg.)
SGB VIII • Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar
C.H.BECK, 6. Auflage. 2022, 2696 Seiten, 119,00 €
ISBN 978-3-406-75040-3
Der Kommentar im SGB VIII verschafft den Leser*innen Zugang zu Hintergründen und Zusammenhängen der einzelnen Vorschriften und macht damit das Recht der Kinder- und Jugendhilfe verständlich und er bietet praxisorientierte Lösungen. Im Mittelpunkt stehen die umfassenden Änderungen durch das KJSG, die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie das Ganztagsförderungsgesetz. An zahlreichen Stellen der Kommentierung, insbesondere im Bereich des Sozialdatenschutzes, sind Vertiefungen erfolgt. Im Anhang ist eine Kommentierung des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung vom 12.2.2021 enthalten.

Hans-Peter Jung
SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar zum SGB VIII mit Schriftsatz- und Vertragsmustern. Loseblattsammlung.
Haufe-Verlag, 1236 Seiten. 110,00 €, jährliche Ergänzungen zum Seitenpreis von 29,40 Cent zzgl. Mwst.
ISBN: 978-3-648-03372-2

Peter Mrozynski / Heike Schmid-Obkirchner (Hrsg.)
SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar
Erscheint voraussichtlich 2023 in der 6. Auflage.
C.H.BECK. ISBN 978-3-406-76939-9

"Ihr müßt die Menschen lieben,
wenn ihr sie ändern wollt."

Johann Heinrich Pestalozzi
(12.01.1746 - 17.02.1827)

Gefördert vom:
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Klimaneutral
Druckprodukt
ClimatePartner.com/53326-2206-1041